

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Sozialversicherungen

sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

4. März 2026

Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. November 2025 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur geplanten Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) vom 15. Januar 1971 (SR 831.301) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit und nimmt diese gerne wahr.

Am 20. Juni 2025 hat die vereinigte Bundesversammlung die Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30) angenommen. Die Änderung betrifft Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause.

Gemäss dem Beschluss der vereinigten Bundesversammlung vom 20. Juni 2025 sollen Personen, die zeitweise im Heim und zeitweise zu Hause leben, die Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause anteilmässig, also pro rata, erhalten (Art. 14a Abs. 5 neues Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [nELG]). Die Bundesverwaltung hat mit Art. 19c E-ELV im Entwurf eine entsprechende Ausführungsbestimmung zur Pro-rata-Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause erlassen.

Die neue Regelung hat administrativ und finanziell einen Mehraufwand zur Folge. Zugleich ist auch eine entlastende Wirkung zu erwarten, denn sie hilft, dass Menschen in Heimen mit ihren Angehörigen in Kontakt bleiben und einen Teil ihres Lebens mit ihnen verbringen. Dies hat direkt eine entlastende Wirkung zur Folge, weil der Betreuungsaufwand der Heime vermindert wird. Zudem haben die Beziehungen zu Angehörigen in der Regel auch für deren Entwicklung und Gesundheit (Verhinderung von Abbau) positive Wirkungen.

Der von der Bundesverwaltung präsentierte konkrete Umsetzungsvorschlag für eine anteilmässige Anrechnung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause vermag im Grundsatz zu überzeugen. Insbesondere begrüsst der Regierungsrat, dass Art. 19c E-ELV drei Mindestdauern enthält. Mit den Regelungen von Art. 19c lit. b E-ELV (90 Tage im Jahr zu Hause führt zu einem Viertel des Anspruchs) und Art. 19c lit. c E-ELV (120 Tage im Jahr zu Hause führt zu einem Drittel des Anspruchs) ist der Regierungsrat einverstanden. Zu Art. 19c lit. a E-ELV äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

Art. 19c lit. a E-ELV setzt die Eintrittsschwelle, ab welcher Personen, die nur zeitweise zu Hause leben, eine Pro-rata-Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause erhalten. Das Setzen der Eintrittsschwelle wirkt sich unmittelbar auf den Kreis der berechtigten Personen aus. Je tiefer die Eintrittsschwelle ist, desto mehr Personen haben Anspruch. Weil allein die Kantone für Leistungen

für Hilfe und Betreuung finanziell aufkommen, möchte der Regierungsrat beliebt machen, die Eintrittsschwelle höher als 60 Tage anzusetzen.

Der Regierungsrat stellt folgenden Antrag:

In Art. 19c lit. a E-ELV seien 70 Tage als massgebend heranzuziehen. Art. 19c lit. a E-ELV müsste somit wie folgt lauten: "sofern sie mindestens 70 Tage zu Hause verbringen: ein Sechstel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;"

Seite 3 des erläuternden Berichts hält fest, dass sich die Mindestvertragsdauer von 60 Tagen aus der Annahme ergebe, Personen verbrächten jedes zweite Wochenende im Jahr ausserhalb des Heims oder Spitals. Weil aber die Begründung für die vorgeschlagenen 60 Tage nicht zu überzeugen vermag, beantragt der Regierungsrat die Heraufsetzung von 60 auf 70 Tage.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Anzahl von 60 Tagen in sehr vielen Fällen erfüllt sein dürfte. Die Eintrittsschwelle ist somit mit 60 Tagen zu tief angesetzt. Das heisst, ein grosser Teil von Personen, die eigentlich klar die allermeiste Zeit über in einem Heim leben, könnte trotzdem einen Sechstel des Anspruchs für Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause geltend machen. Der Regierungsrat befürchtet, dass durch die tiefe Eintrittsschwelle von nur 60 Tagen die Anzahl der Berechtigten und damit der Aufwand der Kantone unverhältnismässig viel höher wäre als bei 70 Tagen.

Dass 70 Tage mehr sind als ein Sechstel eines Kalenderjahrs, ist dem Regierungsrat bewusst. Auch bei der Invalidenversicherung (IV) berechtigt jedoch beispielsweise erst ein Invaliditätsgrad von 40 % (und nicht bereits von 25 %) zu einer IV-Viertelsrente (vgl. Art. 28b Abs. 4 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG] vom 19. Juni 1959 [SR 831.20]). Insgesamt erscheint eine höhere Eintrittsschwelle von Art. 19c lit. a E-ELV (70 anstelle von 60 Tagen) gerechtfertigt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Stephan Attiger
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Appenzell, 19. Februar 2026

Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. November 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und ist mit dieser Vorlage inhaltlich einverstanden.

Die gewählte Stufenlösung führt zwar zu gewissen unerwünschten Schwelleneffekten und es besteht bei fixen Schwellen auch die Gefahr von Fehlanreizen. Unter Abwägung zwischen administrativer Praktikabilität und individueller Gerechtigkeit akzeptiert die Standeskommission jedoch dennoch den vom Bund gewählten Kompromiss der Dreistufenregelung als pragmatische und gut umsetzbare Lösung. Wir empfehlen jedoch, die Auswirkungen dieser Regelung nach einer Einführungsphase zu evaluieren und bei Bedarf eine feinere Abstufung zu prüfen, sowie gegebenenfalls eine Härtefallregelung einzuführen, falls die Praxis zeigt, dass die aktuelle Lösung zu häufigen Härtefällen führt.

Insgesamt unterstützt die Standeskommission die EL-Revision Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause. Für die notwendigen Anpassungen bei den kantonalen Gesetzgebungen benötigen die Kantone jedoch mehr Zeit. Eine Umsetzung per 1. Januar 2028 ist vor allem für Kantone mit einer Landsgemeinde unrealistisch. Wir beantragen daher die geplante Inkraftsetzung dieser EL-Revision um mindestens ein Jahr nach hinten zu verschieben, auf frühestens 1. Januar 2029.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement des Innern
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 26. Februar 2026

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. November 2025 hat das eidgenössische Departement des Innern die Kantonsregierungen eingeladen zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis 9. März 2026.

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist in den nächsten zwei Jahrzehnten mit einem starken Anstieg der Bevölkerungsgruppe der über 65-jährigen zu rechnen, was auch in Appenzell Ausserrhoden zu einem erhöhten Bedarf an Alters- und Langzeitpflege führen wird. Die Bedürfnisse der älter werdenden Bevölkerung und die zur Verfügung stehenden Ressourcen beeinflussen die Versorgungsplanung. Gleichzeitig zeigt sich bereits heute ein zunehmender Mangel an Gesundheitsfachpersonen. Rund ein Viertel der Personen in Pflegeheimen in Appenzell Ausserrhoden ist nicht oder nur leicht pflegebedürftig. Es besteht daher ein Potential für eine teilweise Verlagerung der stationären Pflege in den ambulanten Bereich, damit diese Personengruppe länger in der eigenen Wohnung verbleiben kann. Dies bedingt die Bereitstellung alternativer Versorgungsstrukturen mit neu festgelegten Betreuungsleistungen wie Notrufsysteme, Haushalthilfen, Mahlzeitendienste, Begleit- und Fahrdienste. Ab einer gewissen Pflegeintensivität ist jedoch die Betreuung und Pflege in einem Pflegeheim angezeigt. Mit der vorgesehenen Anpassung der ELV kann in Sachen Leistungen für Hilfe und Pflege zu Hause ein Anreiz geschaffen werden, damit die vollständige Betreuung in einer stationären Pflegeeinrichtung für bestimmte pflegebedürftige Personen hinausgezögert wird und das zeitweise Wohnen zu Hause bei der Familie gefördert wird, indem der Betreuungsaufwand mittels der dreistufigen Pauschale abgegolten wird. Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden befürwortet die vorgesehene Pro-rata-Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause als praxisgerechte und vereinfachte Lösung.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

RRB Nr.: 188/2026
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

25. Februar 2026

Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause
Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. November 2025 hat uns das Eidgenössische Departement des Innern zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zur obgenannten Vorlage eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen dafür und nimmt wie folgt Stellung dazu:

1. Grundsätzliches

Das Parlament hat am 20. Juni 2025 eine Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung betr. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause verabschiedet. Die Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) ist deshalb in einem Punkt anzupassen. Es handelt sich dabei um die Pro-Rata-Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause von Personen, die teilweise in einem Heim oder Spital und teilweise zu Hause leben. Der Regierungsrat dazu folgende Anträge:

2. Anträge

2.1 Zu Art. 19c Pro-rata-Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

2.1.1 Antrag

In Art. 19c sollen die Buchstaben a bis c wie folgt geändert werden:

- a. sofern sie mindestens 60 Tage zu Hause verbringen: 5/24 der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
- b. sofern sie mindestens 90 Tage zu Hause verbringen: 7/24 der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
- c. sofern sie mindestens 120 Tage zu Hause verbringen: 9/24 der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG.

2.1.2 Begründung

Mit dem Vorschlag des EDI erhalten alle Personen in der jeweiligen Bandbreite (z.B. 60 bis 89 Tage) denselben Vergütungsanteil (ein Sechstel, entsprechend dem Anteil für 60 Tage). Art. 19c ist so auszugestalten, dass der Vergütungsanteil innerhalb der einzelnen Bandbreiten am Mittelwert (nicht an die jeweilige Untergrenze) anknüpft.

2.2 Zu Ziffer 4 des erläuternden Berichts

2.2.1 Antrag

Der erläuternde Bericht ist unter «4. Erläuterungen zu den Bestimmungen» wie folgt zu präzisieren: «Der Anteil an der Pauschale nach Artikel 14a ELG soll auf den gleichen Zeitpunkt wie die jährlichen EL monatlich ausgerichtet werden.»

2.2.2 Begründung

Unter «4. Erläuterungen zu den Bestimmungen» des erläuternden Berichts wird im zweiten Absatz ausgeführt: «Der Anteil an der Pauschale soll, wie die Pauschale nach Artikel 14a ELG, zusammen mit der jährlichen Ergänzungsleistung monatlich ausgerichtet werden.». Da es sich bei den jährlichen Ergänzungsleistungen (EL) und den EL-Krankheits- und Behinderungskosten um zwei verschiedene Kostenstellen handelt, sollten sie von den EL-Durchführungsstellen separat und nicht zusammen ausbezahlt werden.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass mit dieser Erläuterung nicht eine Vermischung der beiden Kostenstellen beabsichtigt wird, sondern dass diese EL-Krankheits- und Behinderungskosten als periodische Leistungen *auf den gleichen Zeitpunkt* wie die Zahlungen der jährlichen EL ausgerichtet werden und nicht wie im Normalfall nur durch die punktuelle Einreichung von Unterlagen.

2.3 Zu Ziffer 5.2 des erläuternden Berichts

2.3.1 Antrag

Im erläuternden Bericht sind unter «4. Erläuterungen zu den Bestimmungen» die konkreten finanziellen Auswirkungen auf die Kantone zu beziffern.

2.3.2 Begründung

Unter «5.2 Auswirkungen auf die Kantone» des erläuternden Berichts wird festgestellt, dass die dieser Verordnungsbestimmung zu Grunde liegende Gesetzesbestimmung vom Parlament eingeführt wurde. Dies werde finanzielle Auswirkungen für die Kantone haben. Sie seien jedoch nicht beziffert worden. Art. 19c E-ELV legt die Höhe der Vergütung der Leistungen nach Artikel 14a ELG pro Kalenderjahr nun konkret fest. Folglich kann jetzt eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen auf die Kantone vorgenommen werden.

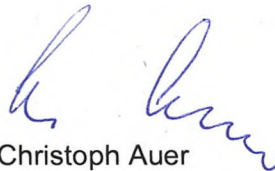
Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Neuhaus
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Direktion für Inneres und Justiz
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Finanzdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
per E-Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Liestal, 3. März 2026

Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. November 2025 haben Sie zur Vernehmlassung betreffend Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) im Bereich Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause eingeladen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft dankt für die Einladung zur Vernehmlassung zur geplanten Änderung der ELV im Zusammenhang mit der Neuregelung der anteilmässigen Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause (pro rata Vergütung) gemäss Art. 19c ELV und nimmt innert der auf den 9. März 2026 angesetzten Frist Stellung:

1. Ausgangslage

Am 20. Juni 2025 wurde die Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause; BBl 2025 2039) vom Parlament angenommen. Die neu festgelegten Betreuungsleistungen gemäss Art. 14a Abs. 1 ELG sind für Personen, die zu Hause leben, bestimmt.

Gemäss Art. 14a Abs. 5 ELG können diese Leistungen auch Personen zugesprochen werden, die teilweise in einem Heim oder Spital und teilweise zu Hause wohnen. Sie sollen die Leistungen pro rata, also anteilmässig, erhalten, für die Zeit, in der sie zu Hause leben. Gestützt auf diese Bestimmung regelt der Bundesrat die weiteren Einzelheiten. Die ELV ist daher in diesem Punkt anzupassen. Die neue Verordnungsbestimmung in Art. 19c führt Art. 14a Abs. 5 ELG aus und konkretisiert diesen.

Nach Art. 19c ELV sollen Personen, die in einem Heim oder Spital leben, aber während einer bestimmten Zeit zu Hause wohnen, einen entsprechenden Anteil der Pauschale erhalten, für die Zeit, in der sie zu Hause bzw. ausserhalb des Heimes oder des Spitals leben. Um die Durchführung effizient und möglichst einfach zu halten, werden drei Stufen der Verweildauer festgelegt, während

der sich eine Person ausserhalb der Institution aufhält. Diese bestimmen den Anspruch auf einen Teil der ganzen jährlichen Pauschale von **11'160 Franken** (Art. 14a Abs. 4 ELG). Lebt die Person 60 Tage zu Hause, soll der Anspruch auf ein Sechstel der Pauschale bestehen, bei 90 Tagen auf ein Viertel und bei 120 Tagen auf ein Drittel.

2. Grundsätzliche Überlegungen und Beurteilung

Aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft ist es wichtig, eine rechtsgleiche Anwendung sicherzustellen und unnötige administrative Belastungen zu vermeiden. Die Abstufung nach Aufenthaltsdauer (60/90/120 Tage) ermöglicht eine nachvollziehbare, effiziente, praktikable und einheitliche Berechnung der Leistungen. Sie führt im Regelfall zu einer einfachen Kontrolle und reduziert den administrativen Aufwand sowohl für die Durchführung als auch für die betroffenen Institutionen.

Im Kanton Basel-Landschaft vollzieht die SVA Basel-Landschaft (SVA BL) die Mehrheit der Leistungen der 1. Säule. Für die SVA BL sollte die Umsetzung grundsätzlich gut handhabbar sein, da sie auf die Angaben der Institutionen (Heime, Spitäler) zurückgreifen kann, welche die Abwesenheiten der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Patientinnen und Patienten bestätigen. Der tatsächliche Abklärungsaufwand für die SVA BL hängt aber massgeblich von der Kooperationsbereitschaft der Institutionen bei der Datenlieferung ab und kann je nach Ausprägung zu einem höheren oder geringeren Zusatzaufwand führen. Auch kann trotz der Meldungen durch die Institutionen ein gewisser Kontroll- und Abstimmungsbedarf entstehen, insbesondere bei Fällen nahe den Schwellen von 60, 90 oder 120 Tagen. Der Berechnungsaufwand bleibt durch die Dreistufenregelung hingegen überschaubar und vergleichsweise gering.

Gleichzeitig weist die SVA BL allerdings darauf hin, dass die gewählte Stufenlösung zu gewissen Ungleichbehandlungen führen kann: Die derzeitige Dreistufenregelung (60, 90, 120 Tage) kann zu unverhältnismässigen Sprüngen in der Leistung führen und Personen mit vergleichbarem Betreuungsbedarf unterschiedlich behandeln. Bereits ein einzelner zusätzlicher Tag kann einen spürbaren finanziellen Unterschied machen, obwohl der tatsächliche Betreuungsaufwand nur minimal steigt; Personen, die knapp unter einer Schwelle liegen – beispielsweise 59 Tage – erhalten keine Leistung, während Personen, die einen Tag länger zuhause leben, bereits einen nennenswerten Anteil der Pauschale erhalten.

Die in Art. 19c vorgesehene Berechnungsmethode mit den drei Tagesabstufungen wirft vor diesem Hintergrund Fragen der Gleichbehandlung sowie der sachlichen Angemessenheit auf. Zudem besteht die Gefahr, dass die fixen Schwellen Fehlanreize setzen, indem Aufenthalte zu Hause gezielt auf das Erreichen einer bestimmten Stufe ausgerichtet werden.

3. Antrag

Unter Abwägung zwischen administrativer Praktikabilität und individueller Gerechtigkeit akzeptiert und unterstützt der Regierungsrat den vom Bundesrat bewusst gewählten Kompromiss der Dreistufenregelung als pragmatische und gut umsetzbare Lösung. Der Regierungsrat empfiehlt, die Auswirkungen der Regelung nach einer Einführungsphase zu evaluieren und bei Bedarf eine feinere Abstufung zu prüfen, sowie gegebenenfalls eine Härtefallregelung einzuführen, falls die Praxis zeigen sollte, dass die aktuelle Lösung zu häufigen Härtefällen führt.

Insgesamt erachtet der Regierungsrat die Regelung als praxisgerecht und stimmt den im Erläuterungsbericht zur Eröffnung der Vernehmlassung dargelegten Beweggründen und Argumenten zu. Er unterstützt die Einführung von Art. 19c ELV.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns.

Hochachtungsvoll



Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI

Per Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Basel, 3. Februar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 3. Februar 2026

Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause; Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. November 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Rückmeldung zukommen.

Dem neuen Art. 19c ELV stimmen wir zu.

Wir haben jedoch eine Anmerkung zum erläuternden Bericht: In Kap. 3.2 wird ausgeführt, dass für den Anspruch auf einen Teil der ganzen Pauschale für Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause kein Bedarf bezüglich der einzelnen Leistungen nachgewiesen werden müsse. Begründet wird dies damit, dass die Person teilweise in einem Heim oder Spital lebe, weil sie auf Hilfe und Betreuung angewiesen sei.

Dieser Vermutung können wir nicht folgen. Denn verbringt eine im Heim lebende Person Zeit zu Hause, so dürfte sie sich nicht allein, sondern zusammen mit Familienangehörigen in einer Wohnung aufhalten. In einer solchen Umgebung kann aber nicht per se davon ausgegangen werden, dass sie auf Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause angewiesen ist. Zudem erscheint es nicht angebracht, bei der Pro-rata-Vergütung von der den Kantonen zustehenden Kompetenz zur Bedarfsabklärung abzuweichen, zumal die Kantone die Kosten für die Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause vollständig selbst finanzieren müssen und somit für die ohne Bedarf ausgerichteten Vergütungen aufzukommen haben. Wir wünschen, den erläuternden Bericht dahingehend anzupassen, dass weiterhin eine Bedarfsabklärung vorzunehmen ist.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge (antonios.haniotis@bs.ch, Tel. 061 267 86 39), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'intérieur DFI
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Inselgasse 1
3003 Berne

Courriel : sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Fribourg, le 3 mars 2026

2026-229

Modification de l'ordonnance sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité (OPC-AVS/AI) ; Prestations d'aide et d'assistance à domicile – Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Par courrier du 26 novembre 2025, vous nous avez invités à participer à la consultation relative à la modification de l'ordonnance sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité (OPC) concernant les prestations d'aide et d'assistance à domicile.

Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de prendre position sur la modification de l'OPC relative à la nouvelle réglementation du remboursement proportionnel des prestations d'aide et d'assistance à domicile (remboursement au prorata) en vertu de l'art. 19c OPC et vous faisons parvenir ci-après nos remarques.

1. Proposition de la Confédération

La modification de la loi fédérale sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité (LPC ; prestations d'aide et d'assistance à domicile ; FF 2025 2039) a été adoptée le 20 juin 2025. Les nouvelles prestations d'assistance définies à l'art. 14a, al. 1 LPC sont destinées aux personnes vivant à domicile. En vertu de l'art. 14a, al. 5 LPC, ces prestations peuvent également être accordées aux personnes qui vivent en partie dans un home ou un hôpital et en partie à domicile. Ces dernières reçoivent les prestations au prorata, c'est-à-dire proportionnellement au temps qu'elles passent à domicile. Le Conseil fédéral fixe les modalités de mise en œuvre. L'OPC doit donc être adaptée sur ce point. La nouvelle disposition réglementaire de l'art. 19c précise l'art. 14a, al. 5 LPC.

En vertu de l'art. 19c OPC, les personnes résidant dans un home ou un hôpital, mais vivant à domicile pendant une certaine période, ont droit à la part correspondante du forfait pour le temps qu'elles passent à domicile ou en dehors du home ou de l'hôpital. Afin de garantir une mise en œuvre efficace et aussi simple que possible, trois durées de séjour en dehors du home ou hôpital ont été fixées. Ces échelons déterminent le droit à une partie du forfait annuel total de 11 160 francs (art. 14a, al. 4 LPC). Ainsi, une personne qui vit 60 jours à son domicile a droit à un sixième du forfait, à un quart pour 90 jours et à un tiers pour 120 jours.

2. Considérations et évaluation

Il est important de garantir une application uniforme et de ne pas créer de travail administratif inutile. La gradation en fonction de la durée du séjour (60/90/120 jours) permet de calculer de manière transparente, efficace, pratique et uniforme les prestations. Cela facilite en principe le contrôle et réduit la charge administrative tant pour la caisse cantonale de compensation que pour les institutions concernées.

Pour la caisse de compensation du canton de Fribourg, la mise en œuvre devrait être relativement aisée, car elle pourra se fonder sur la confirmation des absences par l'institution (home ou hôpital). La charge de travail réelle de la caisse de compensation pour l'examen d'un cas dépend toutefois largement de la volonté des institutions de coopérer en fournissant des informations ; cette charge peut donc varier en fonction de la situation. Même si les institutions fournissent les indications requises, des contrôles et des vérifications pourraient être nécessaires, notamment dans les cas proches des seuils de 60, 90 ou 120 jours. Grâce à la règle des trois échelons, la charge liée au calcul reste faible et gérable.

Dans le même temps, la solution retenue pourrait créer des inégalités de traitement. En effet, avec ses trois échelons (60, 90 et 120 jours), elle peut entraîner des variations importantes dans les prestations et conduire à ce que des personnes présentant des besoins d'assistance comparables soient traitées différemment. Un seul jour supplémentaire peut ainsi avoir un impact financier important, alors que les besoins d'assistance réels n'augmentent que légèrement. Les personnes qui se situent en-dessous du seuil de 59 jours ne reçoivent aucune prestation, tandis que celles qui restent à domicile un jour de plus reçoivent déjà une part significative du forfait, ce qui peut représenter une différence financière notable.

Chaque année, le canton de Fribourg rembourse déjà la plupart des frais d'aide et d'assistance à domicile listés à l'art. 14a nLPC. Ainsi, pour 2025, la caisse de compensation a remboursé plus de 225 000 factures pour un montant d'environ 20 millions de francs. Il s'agit notamment de 2 729 factures pour un montant de 211 193 francs remboursées pour les frais liés à un système d'appel d'urgence, 10 335 factures pour un montant de 2 167 783 francs sont remboursées pour les frais de ménage et 20 805 factures remboursées pour un montant de 2 065 808 francs pour les frais liés aux coûts de transport et d'accompagnement. Seuls les frais de service de repas ne sont pas remboursés. Quant aux frais de transport, ils sont actuellement limités au remboursement des frais occasionnés pour se rendre au lieu de traitement médical le plus proche, pour la fréquentation d'un foyer de jour reconnu, selon la liste des établissements médico-sociaux du canton de Fribourg, et la fréquentation d'une structure de jour pour personnes handicapées (art. 12 OMPCF) alors que l'art. 14a let. d nLPC prévoit au titre de service de transport également les frais de transports de loisirs.

La différence importante entre le système actuel et celui introduit par la révision de la LPC réside dans le fait qu'aujourd'hui, ces frais sont remboursés sur demande et sur la base des factures produites par l'assuré alors que la LPC révisée prévoit un forfait à examiner et à fixer d'office et à l'avance pour toutes les personnes qui séjournent durablement en home, avec des séjours lissés sur l'année de plus de 60/90/120 jours à domicile. La différence financière de ce changement reste difficile à chiffrer, mais devrait être assez marginale puisque la plupart de ces frais sont déjà remboursés par le canton.

D'un point de vue juridique, le projet d'ordonnance n'aura pas de grand impact, si ce n'est que le canton sera appelé à préciser, dans son ordonnance d'application, la nécessaire collaboration des homes/institutions concernées à la détermination du nombre de jours à domicile. Le gros travail de revue de l'ordonnance fribourgeoise relative au remboursement des frais de maladie et d'invalidité en matière de prestations complémentaires (OMPCF) sera surtout lié à la révision de la LPC et à l'introduction du nouvel art. 14a.

La méthode de calcul prévue à l'article 19c, avec ses trois échelons, soulève des questions d'égalité de traitement et d'adéquation.

Enfin, il existe un risque que ces seuils fixes créent des incitations inopportunes, les séjours à domicile pouvant alors être guidés par l'atteinte d'un certain palier.

3. Conclusion

Tout bien considéré, le Conseil d'État soutient la réglementation à trois échelons proposée par le Conseil fédéral, car il s'agit d'une solution pragmatique et facile à mettre en œuvre. Il recommande toutefois d'évaluer les effets de cette réglementation après une phase d'introduction, et d'examiner la possibilité d'une gradation plus fine, voire l'instauration d'une réglementation pour les cas de rigueur, si la pratique montre que cette solution conduit fréquemment à de tels cas. Dans l'ensemble, le Conseil d'État estime que cette réglementation est adaptée à la pratique et se rallie aux motifs exposés dans le rapport explicatif de la consultation. Il soutient l'introduction de l'art. 19c OPC.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Philippe Demierre, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction de la santé et des affaires sociales, pour elle et l'ECAS ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 4 mars 2026

Le Conseil d'Etat

5323-2025

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Inselgasse 1
3003 Berne

Concerne : procédure de consultation relative à la modification de l'ordonnance sur les prestations complémentaires à l'AVS et à l'AI – prestations d'aide et d'assistance à domicile

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons pris connaissance avec intérêt du rapport explicatif concernant l'objet cité sous rubrique et vous en remercions.

Notre Conseil accueille favorablement la proposition d'introduction de l'art. 19c OPC-AVS/AI, qui vise à préciser la mise en œuvre de l'art. 14a, al. 5, LPC, introduit lors des débats parlementaires, relatif au droit aux prestations d'aide et d'assistance à domicile pour les personnes partageant leur temps entre un home ou un hôpital et leur domicile.

En instaurant un mécanisme de remboursement au prorata, fondé sur des seuils minimaux de séjour à domicile, la proposition permet de tenir compte des situations individuelles tout en garantissant une application harmonisée à l'échelle nationale. Elle s'inscrit dans l'objectif de favoriser le maintien à domicile et l'autonomie des personnes concernées, tout en améliorant l'équité de traitement entre les bénéficiaires. L'approche retenue apparaît proportionnée et pragmatique, en ce qu'elle évite une appréciation au cas par cas excessivement lourde.

Nous relevons toutefois plusieurs points de vigilance liés à la mise en œuvre concrète du dispositif proposé, en particulier du point de vue des organes cantonaux d'exécution, et qui devraient selon nous être précisés dans le cadre des directives fédérales (DPC).

Premièrement, à l'appui du rapport explicatif, il est prévu que les journées incomplètes passées à domicile doivent être cumulées afin de déterminer si les seuils minimaux ouvrant droit à une fraction du forfait annuel sont atteints. Si cette approche se comprend au regard de l'objectif poursuivi, elle s'avère difficilement applicable en pratique et contraire à la logique forfaitaire retenue. Les établissements concernés ne tiennent en effet pas forcément de registre d'absence à la demi-journée. Afin de garantir une mise en œuvre simple et uniforme, il serait dès lors souhaitable de fonder le calcul exclusivement sur des journées complètes.

Deuxièmement, le versement mensualisé durant toute l'année de la part du forfait suppose une planification préalable des séjours à domicile, laquelle est souvent irréaliste dans la pratique. Il soulève en outre des questions en lien avec les contrôles a posteriori, les éventuelles corrections et les demandes de restitution. Une plus grande flexibilité devrait dès

lors être laissée aux cantons quant aux modalités de versement du forfait, afin de permettre un versement a posteriori, selon les situations. À défaut, les conséquences de cette modalité de versement doivent être anticipées dans les directives fédérales.

Troisièmement, lors de séjours auprès de la famille, par exemple, la reconnaissance automatique de certaines prestations, telles que les systèmes d'appel d'urgence, les services de repas ou l'aide au ménage, apparaît disproportionnée. Il devrait être possible pour les organes d'exécution d'exiger, lorsque la situation le justifie, une preuve concrète du besoin. Les éléments précités devront être pris en considération pour garantir une application praticable et cohérente par les organes cantonaux d'exécution des PC.

Enfin, de manière générale, notre Conseil souligne que le remboursement au prorata des prestations d'aide et d'assistance à domicile entraînera une augmentation de la charge administrative pour les organes d'exécution des PC ainsi qu'une charge financière supplémentaire pour les cantons, par le biais des frais de maladie et d'invalidité, lesquels sont entièrement supportés par ces derniers.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

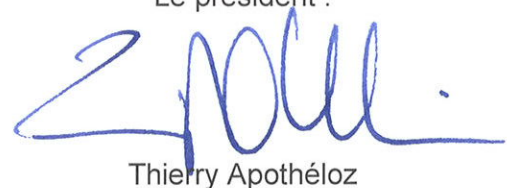
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Thierry Apothéloz

Copie à : Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement
des Innern
3003 Bern

Glarus, 3. März 2026
Unsere Ref: 2025-267 / SKGEKO.5092

Vernehmlassung i. S. Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause.

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 13. September 2024 die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen (EL) eingereicht, welche die Vergütung von Hilfe- und Betreuungsleistungen zu Hause regelt. Das Parlament hat die Vorlage am 20. Juni 2025 verabschiedet; die Referendumsfrist verlief ungenutzt. Ziel der Revision ist unter anderem, die Auszahlung der Pauschale für Hilfe und Betreuung zu Hause auch auf Personen auszudehnen, die teilweise in einem Heim oder Spital und teilweise zu Hause leben (Art. 14a Abs. 5 ELG).

Ihre Umsetzung erfordert Anpassungen in kantonalen Gesetzen sowie bei den Informatiksystemen und Arbeitsabläufen der EL-Durchführungsstellen. Bestimmungen ohne kantonale Anpassungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft; solche, die Anpassungen erfordern, am 1. Januar 2028.

2. Grundsätzliche Überlegungen und Beurteilung

2.1. Umsetzbarkeit

Die in Artikel 19c ELV vorgesehene Dreistufenregelung (60/90/120 Tage) der Pauschale ermöglicht eine klare, nachvollziehbare und administrativ effiziente Umsetzung. Dies ist für die Vollzugsstellen wichtig. Die pauschalisierte Abstufung reduziert den Berechnungsaufwand und erlaubt eine einheitliche Rechtsanwendung. Im Regelfall ist die Kontrolle einfach ausgestaltet, da auf die Abwesenheitsmeldungen der Heime und Spitäler abgestützt werden kann.

Der tatsächliche Zusatzaufwand hängt jedoch wesentlich von der Kooperationsbereitschaft der Institutionen ab. Insbesondere bei Fällen nahe an den Schwellenwerten kann ein erhöhter Prüf- und Abstimmungsbedarf entstehen.

2.2. Gleichbehandlung und sachliche Angemessenheit

Zu beachten ist, dass die Stufenlösung zu markanten Leistungssprüngen führt. Bereits ein einzelner zusätzlicher Aufenthaltstag kann den Anspruch auf einen deutlich höheren Pauschalanteil auslösen, während Personen knapp unterhalb einer Schwelle – etwa bei 59 Tagen – leer ausgehen. Dadurch können Personen mit vergleichbarer Betreuungsintensität unterschiedlich behandelt werden.

Vor diesem Hintergrund wirft die vorgesehene Ausgestaltung Fragen der Rechtsgleichheit und der sachlichen Angemessenheit auf, die kritisch zu würdigen sind.

2.3. Mögliche Fehlanreize

Die fixen Schwellenwerte bergen das Risiko strategischer Ausrichtung von Aufenthalten, indem einzelne Tage gezielt so geplant werden, dass eine höhere Anspruchsstufe erreicht wird.

Der Leistungsanspruch knüpft allein an die Aufenthaltsdauer und nicht an den effektiven Betreuungsaufwand. So kann eine Person mit hohem Betreuungsbedarf, die wenig zu Hause ist, weniger Pauschale erhalten als jemand mit geringem Aufwand, der lange zu Hause verbringt. Die Stufung der Pauschale macht diese Entkopplung von Leistung und Bedarf punktuell besonders sichtbar.

Insgesamt besteht die Gefahr, dass zusätzliche Mittel in ein primär stationär ausgerichtetes Versorgungssystem fließen, ohne dass dadurch ambulante Betreuungsstrukturen gezielt gestärkt und stationäre Kosten günstiger werden.

3. Fazit

Da die gesetzliche Regelung beschlossen und nun für den Vollzug zu konkretisieren ist, erübrigen sich weitere kritische Ausführungen zu deren Sinnhaftigkeit.

Die beabsichtigte Verordnungsanpassung ist aus Vollzugssicht praktikabel und administrativ handhabbar. Gleichzeitig sind die mit der Stufenlösung verbundenen Gleichbehandlungsfragen und potenziellen Fehlanreize nicht zu vernachlässigen.

4. Antrag

Unter Abwägung zwischen administrativer Praktikabilität und individueller Gerechtigkeit wird der vom Bundesrat bewusst gewählte Kompromiss der Dreistufenregelung als pragmatische und gut umsetzbare Lösung unterstützt. Es empfiehlt sich, die Auswirkungen der Regelung nach einer Einführungsphase zu evaluieren, um Nutzen und finanzielle Auswirkungen präziser abzuschätzen zu können.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Kaspar Becker
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): sekretariat.abel@bsv.admin.ch



Sitzung vom

10. März 2026

Mitgeteilt den

10. März 2026

Protokoll Nr.

185/2026

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
3003 Bern

Per E-Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

**Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV; Leistungen
für Hilfe und Betreuung zu Hause
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26. November 2025 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Grundsätzliche Bemerkungen

Am 20. Juni 2025 wurde die Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause; BBl 2025 2039) vom Bundesparlament angenommen. Die neu festgelegten Betreuungsleistungen gemäss Art. 14a Abs. 1 ELG sind für Personen, die zu Hause leben, bestimmt. Gemäss Art. 14a Abs. 5 ELG können diese Leistungen auch Personen zugesprochen werden, die teilweise in einem Heim oder Spital und teilweise zu Hause wohnen. Sie sollen die Leistungen pro rata erhalten, für die Zeit, in der sie zu Hause leben. Gestützt auf diese Bestimmung regelt der Bundesrat die weiteren Einzelheiten. Die Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) ist daher in diesem Punkt

anzupassen. Die neue Bestimmung in Art. 19c ELV führt Art. 14a Abs. 5 ELG aus und konkretisiert diesen.

Gemäss Art. 19c ELV sollen Personen, die in einem Heim oder Spital leben, aber während einer bestimmten Zeit zu Hause wohnen, einen entsprechenden Anteil der Pauschale erhalten, für die Zeit, in der sie zu Hause bzw. ausserhalb des Heims oder des Spitals leben. Um die Durchführung effizient und möglichst einfach zu halten, werden drei Stufen der Verweildauer festgelegt, während der sich eine Person ausserhalb der Institution aufhält. Diese bestimmen den Anspruch auf einen Teil der ganzen jährlichen Pauschale von 11 160 Franken (Art. 14a Abs. 4 ELG). Lebt die Person 60 Tage zu Hause, soll der Anspruch auf ein Sechstel der Pauschale bestehen, bei 90 Tagen auf ein Viertel und bei 120 Tagen auf ein Drittel.

Aus Sicht der Regierung ist es wichtig, eine rechtsgleiche Anwendung sicherzustellen und unnötige administrative Belastungen zu vermeiden. Die Abstufung nach Aufenthaltsdauer (60/90/120 Tage) ermöglicht eine nachvollziehbare, effiziente, praktikable und einheitliche Berechnung der Leistungen. Sie führt im Regelfall zu einer einfachen Kontrolle und reduziert den administrativen Aufwand sowohl für die Sozialversicherungsanstalt Graubünden als auch für die betroffenen Institutionen.

Gleichzeitig weist die Regierung darauf hin, dass die gewählte Stufenlösung zu gewissen Ungleichbehandlungen führen kann: Die derzeitige Dreistufenregelung (60, 90, 120 Tage) kann zu unverhältnismässigen Sprüngen in der Leistung führen und Personen mit vergleichbarem Betreuungsbedarf unterschiedlich behandeln. Die in Art. 19c vorgesehene Berechnungsmethode mit den drei Tagesabstufungen wirft vor diesem Hintergrund Fragen der Gleichbehandlung sowie der sachlichen Angemessenheit auf. Schliesslich besteht die Gefahr, dass die fixen Schwellen Fehlanreize setzen, indem Aufenthalte zu Hause gezielt auf das Erreichen einer bestimmten Stufe ausgerichtet werden.

Antrag

Unter Abwägung zwischen administrativer Praktikabilität und individueller Gerechtigkeit unterstützt die Regierung den vom Bundesrat bewusst gewählten Kompromiss der Dreistufenregelung als pragmatische und gut umsetzbare Lösung. Die Regierung

beantragt, die Auswirkungen der Regelung nach einer Einführungsphase zu evaluieren und bei Bedarf eine feinere Abstufung zu prüfen, sowie gegebenenfalls eine Härtefallregelung einzuführen, falls die Praxis zeigen sollte, dass die aktuelle Lösung zu häufigen Härtefällen führt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Bühler'.

Martin Bühler

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. Spadin'.

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Département fédéral de l'intérieur
Mme la Conseillère fédérale Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Berne

Par courriel à:
sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Delémont, le 3 mars 2026

**Modification de l'ordonnance sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse,
survivants et invalidité, prestations d'aide et d'assistance à domicile
Procédure de consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement jurassien remercie le Conseil fédéral de l'avoir invité à participer à cette procédure de consultation et vous transmet ci-après sa prise de position sur les modifications envisagées.

La nouvelle disposition proposée est globalement soutenue par le Gouvernement jurassien, à mesure que le système à trois échelons proposé est une solution pragmatique aisée à mettre en œuvre.

Le Gouvernement jurassien relève cependant une problématique pratique, qui justifierait selon lui une précision du texte mis en consultation. A l'origine, le forfait mensuel prévu par la modification de la loi sur les prestations complémentaires (LPC) du 20 juin 2025 était prévu pour être versé par avance, en même temps que la prestation complémentaire annuelle¹. Ces modalités de versement ne conviennent plus au remboursement au pro rata introduit en cours de débats parlementaires à l'alinéa 5 de l'article 14a LPC, lequel suppose un décompte intervenu après la fin de la période déterminée. Un versement de la prestation par le biais du remboursement de frais de maladie et d'invalidité (art. 14 LPC) serait plus approprié.

¹ Art. 14a al. 4 LPC ; Message relatif à la modification de la loi sur les prestations complémentaires à l'AVS et à l'AI (Prestations d'aide et d'assistance à domicile), FF 2024 2448, p. 32

Tout en vous remerciant de l'attention portée à la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



Rosalie Beuret Siess
Présidente



Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 60 84

gesundheit.soziales@lu.ch

www.lu.ch

per E-MailSekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Luzern, 3. März 2026

Protokoll-Nr.: 265

Vernehmlassung Bund G: Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Regierungsrates danke ich Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) Stellung zu nehmen und teile Ihnen mit, dass der Kanton Luzern den Änderungen im Grundsatz zustimmen.

Am 20. Juni 2025 wurde die Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause; BBl 2025 2039) angenommen. Die neu festgelegten Betreuungsleistungen gemäss Art. 14a Abs. 1 ELG sind für Personen, die zu Hause leben, bestimmt. Gemäss Art. 14a Abs. 5 ELG können diese Leistungen auch Personen zugesprochen werden, die sich befristet in einem Heim oder Spital aufhalten. Die ELV ist daher in diesem Punkt anzupassen. Die neue Verordnungsbestimmung in Art. 19c führt Art. 14a Abs. 5 ELG aus und konkretisiert diesen.

Gemäss Art. 19c ELV sollen Personen, die in einem Heim oder Spital leben, aber während einer bestimmten Zeit zu Hause wohnen, einen entsprechenden Anteil der Pauschale erhalten, für die Zeit, in der sie zu Hause beziehungsweise ausserhalb des Heimes oder des Spitals leben. Um die Durchführung effizient und möglichst einfach zu halten, werden drei Stufen der Verweildauer festgelegt, während der sich eine Person ausserhalb der Institution aufhält. Diese bestimmen den Anspruch auf einen Teil der ganzen jährlichen Pauschale von 11'160 Franken (Art. 14a Abs. 4 ELG). Lebt die Person 60 Tage zu Hause, soll der Anspruch auf ein Sechstel der Pauschale bestehen, bei 90 Tagen auf ein Viertel und bei 120 Tagen auf ein Drittel.

Grundsätzlich stimmen wir dem neuen Art. 19c ELV zu. Jedoch unterstützen wir die vorgeschlagene Umsetzung nicht, in diesen Fällen auf einen Nachweis zu verzichten (vgl. Kap. 3.2. des erläuternden Berichts). Wir teilen zwar die Annahme, dass eine Person mit Lebensmittelpunkt in einem Heim oder einer heimähnlichen Einrichtung auch während ihres Aufenthalts zu Hause auf Unterstützung angewiesen ist. In einer solchen Umgebung ist jedoch nicht per se davon auszugehen, dass es sich um eine institutionelle Hilfe und Betreuung zu Hause handelt. Daher soll in diesen Fällen nicht von einer Bedarfsabklärung abgewichen werden. Zumal die Kantone diese Kosten tragen werden. Wir ersuchen, den erläuternden Bericht dahingehend anzupassen.

Gleichzeitig wünschen wir, dass der Bund zusammen mit den Kantonen die unterschiedlichen Bedarfsabklärungsinstrumente im Sinne der UNO-Behindertenrechtskonvention vereinheitlicht. Damit kann sowohl der Aufwand der Gesuchstellenden als auch der Vollzugsstellen reduziert werden.

Abschliessend danken wir Ihnen erneut zur Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie, unsere Rückmeldungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Michaela Tschuor
Regierungspräsidentin



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne

Modification de l'ordonnance sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité, prestations d'aide et d'assistance à domicile

Madame la conseillère fédérale,

Par la présente, nous accusons réception du projet cité en marge, qui a retenu toute notre attention et vous remercions de nous avoir associé à cette procédure de consultation.

Le projet d'ordonnance fixe les modalités de calcul des prestations d'aide et d'assistance à domicile, fondées sur les nouvelles dispositions prévues par la révision de la loi sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité. Le forfait mensuel pour les personnes bénéficiaires sera, selon la volonté du législateur fédéral, versé en avance et non plus sur la présentation de facture. La nouvelle réglementation proposée prévoit que les personnes qui vivent en partie dans un home et en partie à domicile toucheront le montant forfaitaire proportionnellement au temps qu'elles passent à domicile.

Le Conseil d'État approuve ce mode de calcul, qui concerne relativement peu de cas de personnes séjournant en institution, mais qui est susceptible de faciliter et de favoriser l'alternative de séjour entre domicile et home. L'introduction de paliers fondés sur une durée minimale de séjour à domicile constitue une solution pragmatique pour concrétiser le principe du remboursement proportionnel prévue par la loi. D'un point de vue de l'exécution, le recours à des paliers fixes apparaît approprié au regard de la complexité administrative qu'impliquerait un décompte journalier. Nous relevons en outre positivement le fait de la présomption du besoin d'aide et d'assistance et la possibilité de se fonder sur la confirmation des absences par les homes ou les hôpitaux.

Nous relevons toutefois que le mode de calcul exige un contrôle rétroactif sur une période concernée, suppose des éventuelles demandes de restitution et est, par conséquent, susceptible de complexifier le travail administratif des dossiers pour les instances compétentes.

Nous vous remercions de l'attention qui sera portée à nos remarques et vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 16 février 2026



Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
C. GRAF

La chancelière,
S. DESPLAND

NE



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 24. Februar 2026

Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 26. November 2025 unterbreiteten Sie uns den Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause, mit der Bitte, bis zum 9. März 2026 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

Am 20. Juni 2025 wurde die Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; BBl 2025 2039) verabschiedet. Die neu geregelten Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause richten sich grundsätzlich an Personen, die zu Hause leben. Neu können diese Leistungen gemäss Art. 14a Abs. 5 ELG auch Personen erhalten, die zeitweise in einem Heim oder Spital und zeitweise zu Hause wohnen. Für die Zeit des Aufenthalts zu Hause werden die Leistungen anteilmässig (pro rata) ausgerichtet.

Die nähere Ausgestaltung dieser Regelung erfolgt auf Verordnungsstufe. Art. 19c ELV konkretisiert Art. 14a Abs. 5 ELG und regelt die Berechnung des anteilmässigen Anspruchs. Demnach erhalten Personen, die sich während eines bestimmten Zeitraums ausserhalb eines Heims oder Spitals aufhalten, einen Anteil der jährlichen Pauschale für Hilfe und Betreuung zu Hause (Art. 14a Abs. 4 ELG). Zur Vereinfachung der Umsetzung werden drei Aufenthaltsstufen festgelegt: Ab 60 Tagen besteht Anspruch auf ein Sechstel der Pauschale, ab 90 Tagen auf ein Viertel und ab 120 Tagen auf ein Drittel der Pauschale.

Diese Abstufung nach Aufenthaltsdauer ermöglicht eine gut nachvollziehbare und praktikable Berechnung. Sie erleichtert die Kontrolle und trägt dazu bei, den administrativen Aufwand sowohl für die Durchführungsstellen als auch für die beteiligten Institutionen gering zu halten. Die Umsetzung erscheint insgesamt gut handhabbar, da auf die Angaben der Heime zurückgegriffen werden kann, welche die Abwesenheitstage der Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise Patientinnen und Patienten dokumentieren. In Grenzfällen nahe den Schwellenwerten kann jedoch ein erhöhter Abstimmungs- und Kontrollbedarf entstehen.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Stufenlösung auch gewisse Ungleichbehandlungen mit sich bringen kann. Fixe Schwellenwerte können dazu führen, dass bereits ein einzelner zusätzlicher Tag einen spürbaren finanziellen Unterschied auslöst, obwohl sich der tatsächliche Betreuungsbedarf kaum verändert. Personen, die eine Schwelle knapp nicht erreichen, erhalten keine Leistung, während andere mit minimal längerer Abwesenheit bereits einen relevanten Pauschalanteil erhalten. Zudem besteht das Risiko, dass Aufenthalte zu Hause gezielt auf das Erreichen einer bestimmten Stufe ausgerichtet werden.

Trotz dieser Aspekte erscheint die vom Bundesrat gewählte Dreistufenregelung insgesamt als pragmatischer und gut umsetzbarer Kompromiss zwischen Praktikabilität und individueller Gerechtigkeit. Es empfiehlt sich, die Auswirkungen der Regelung nach einer Einführungsphase zu evaluieren und bei Bedarf Anpassungen, etwa eine feinere Abstufung oder eine Härtefallregelung, zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement
des Inneren
3003 Bern
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Sarnen, 6. März 2026

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin *Chérie Elisabeth*
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. November 2025 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) betreffend Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Gemäss neuer Verordnungsbestimmung Art. 19c ELV sollen Personen, die in einem Heim oder Spital leben, aber während einer bestimmten Zeit zu Hause wohnen, einen entsprechenden Anteil der Pauschale erhalten, die für Personen vorgesehen ist, die ganzjährig zu Hause leben. Um die Durchführung effizient und möglichst einfach zu halten, werden drei Stufen der Verweildauer festgelegt, während der sich eine Person ausserhalb der Institution aufhält. Diese Stufen bestimmen den Anspruch auf einen Teil der ganzen jährlichen Pauschale von Fr. 11 160.– (Art. 14a Abs. 4 ELG). Lebt die Person 60 Tage zu Hause, soll der Anspruch auf ein Sechstel der Pauschale bestehen, bei 90 Tagen auf ein Viertel und bei 120 Tagen auf ein Drittel.

Die Abstufung nach Aufenthaltsdauer (60/90/120 Tage) ermöglicht eine nachvollziehbare, effiziente, praktikable und einheitliche Berechnung der Leistungen. Sie führt im Regelfall zu einer einfachen Kontrolle und reduziert den administrativen Aufwand sowohl für die Durchführungsstelle als auch für die betroffenen Institutionen.

Der tatsächliche Abklärungsaufwand zur Bestätigung der Abwesenheiten hängt massgeblich von der Kooperationsbereitschaft der Institutionen (Heime, Spitäler) bei der Datenlieferung ab und kann je nach Ausprägung zu einem höheren oder geringeren Zusatzaufwand führen. Wir empfehlen deshalb, den meldenden Institutionen die Verwendung der AHV-Nummer der leistungsbeziehenden Person vorzuschreiben. Dadurch ist diese eindeutig identifiziert und Nachfragen diesbezüglich erübrigen sich. Die Institutionen führen die AHV-Nummer bereits im Dossier ihrer Klienten, da sie diese auch für die Abrechnung mit den Krankenversicherern einsetzen müssen.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die gewählte Stufenlösung zu unverhältnismässigen Sprüngen in der Leistung führen und damit Personen mit vergleichbarem Betreuungsbedarf unterschiedlich behandeln kann. Bereits ein einzelner zusätzlicher Tag kann einen spürbaren finanziellen Unterschied machen, obwohl der tatsächliche Betreuungsaufwand nur minimal steigt. Die in Art. 19c vorgesehene Berechnungsmethode mit den drei Tagesabstufungen wirft vor diesem Hintergrund Fragen der Gleichbehandlung sowie der sachlichen Angemessenheit auf. Zudem besteht die Gefahr, dass die fixen Schwellen Fehlanreize setzen, indem Aufenthalte zu Hause gezielt auf das Erreichen einer bestimmten Stufe ausgerichtet werden.

Unter Abwägung zwischen administrativer Praktikabilität und individueller Gerechtigkeit unterstützen wir den vom Bundesrat gewählten Kompromiss der Dreistufenregelung als pragmatische und gut umsetzbare Lösung. Wir befürworten die Einführung von Art. 19c ELV und empfehlen, die Auswirkungen der Regelung nach einer Einführungsphase zu evaluieren.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Landammann

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Ausgleichskasse / IV-Stelle Obwalden
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Staatskanzlei (OWSTK.5706)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 25. Februar 2026

Eidgenössisches Departement des Innern: Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 26. November 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die vorgesehene Möglichkeit, bei zeitweisem Aufenthalt ausserhalb eines Heims oder Spitals die neuen Pauschalen für Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause pro rata auszurichten. Die vorgesehene Stufenlösung erachten wir als sinnvoll.

Im Namen der Regierung

Beat Tinner
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch



Departement des Innern

Bundesamt für
Sozialversicherungen BSV
3003 Bern

per E-Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Schaffhausen, 9. März 2026

Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause; Stellungnahme des Kantons Schaffhausen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. November 2025 lud das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kanton Schaffhausen zur Stellungnahme in eingangs erwähnter Angelegenheit ein. Innerhalb der kantonalen Verwaltung wurde das Geschäft zuständigkeitshalber dem Departement des Innern zur Bearbeitung zugewiesen. Das Departement des Innern hat wiederum dem Finanzdepartement, dem Gesundheitsamt, dem Sozialamt und dem Sozialversicherungsamt (SVA) die Gelegenheit gegeben, sich zu äussern.

Für die Einladung zur Stellungnahme danken wir Ihnen und lassen uns gerne wie folgt vernehmen: Die in Artikel 14a Absatz 5 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung (ELG; SR 831.30)¹ vorgesehene Möglichkeit zur Pro-rata-Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause von Personen, die zeitweise in einem Heim oder Spital und zeitweise zu Hause leben, begrüssen wir grundsätzlich. Diese Regelung fördert u. a. die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Wohnformen und trägt damit zur Umsetzung der Bestimmungen gemäss Artikel 19 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention [UN-BRK]; SR 0.109)² bei. Demnach haben die Vertragsstaaten wirksame und geeignete Massnahmen zu

¹ Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG; SR 831.30)

² Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (UN-Behindertenrechtskonvention [UN-BRK]; SR 0.109)

ergreifen, um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern.

Gemäss Artikel 19c der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301)³ sollen Personen, die in einem Heim oder Spital leben, aber während einer bestimmten Zeit zu Hause wohnen, für die Zeit, in der sie zu Hause bzw. ausserhalb des Heimes oder des Spitals leben, einen entsprechenden Anteil der Pauschale erhalten. Um die Durchführung effizient und möglichst einfach zu gestalten, werden drei Stufen der Verweildauer festgelegt, während der sich eine Person ausserhalb einer Institution aufhält. Diese bestimmen den Anspruch auf einen Teil der jährlichen Pauschale von maximal 11'160 Franken (Art. 14a Abs. 4 ELG). Lebt eine Person während 60 Tage zu Hause, soll sie Anspruch auf einen Sechstel der Pauschale haben. Bei einer Aufenthaltsdauer von 90 Tagen bestünde Anspruch auf einen Viertel der Pauschale. Bei einer Aufenthaltsdauer von 120 Tagen erhöhte sich dieser Wert auf einen Drittel der Pauschale. Aus unserer Sicht ist es wichtig, eine rechtsgleiche Anwendung sicherzustellen und unnötige administrative Belastungen zu vermeiden. Die Abstufung nach Aufenthaltsdauer ermöglicht eine nachvollziehbare, praktikable und einheitliche Berechnung der Leistungen und hat i. d. R. einen reduzierten administrativen Aufwand zur Folge. Die vorgeschlagenen drei Stufen decken jedoch aus unserer Sicht die Vielfalt der bestehenden Lebens- und Betreuungsmodelle nicht ausreichend ab. Wir schlagen daher vor, zwei zusätzliche Stufen à jeweils 30 Tage vorzusehen. Auf diese Weise liessen sich auch Konstellationen angemessen berücksichtigen, in denen eine Person beispielsweise rund die Hälfte des Jahres zu Hause lebt. Es sind verschiedene Situationen denkbar, in denen eine Person grundsätzlich zu Hause leben möchte, dies jedoch aufgrund einer schweren Behinderung oder einer fortschreitenden Erkrankung in Kombination mit begrenzten Betreuungskapazitäten des Umfelds nicht vollumfänglich möglich ist. Eine differenziertere Staffelung erlaubte es, eine grössere Bandbreite an Lebensmodellen finanziell abzudecken. Dadurch würde nicht nur die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen gestärkt, sondern auch den Angehörigen ermöglicht, eine tragfähige Balance zwischen vorhandenen Betreuungskapazitäten und notwendiger Entlastung zu finden. Gleichzeitig lehnen wir die Berechnung anhand von halben Tagen ab; dadurch würde die Durchführung mutmasslich stark verkompliziert. Stattdessen bevorzugen wir eine tageweise (datumsmässige) Anrechnung von Leistungen.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass – wie bereits im erläuternden Bericht festgehalten – die gewählte Stufenlösung zu gewissen Ungleichbehandlungen führen kann. Dies, indem

³ Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV; SR 831.301)

Personen mit vergleichbarem Betreuungsbedarf aufgrund der Schwelleneffekte unterschiedlich behandelt werden. Bereits ein einzelner Tag kann einen grossen finanziellen Unterschied machen, obwohl der tatsächliche Betreuungsaufwand nur minimal variiert. So erhalten Personen, die knapp unter dem 60-Tage-Schwellenwert zu liegen kommen gar keine Leistung, während Personen, die nur wenig mehr als 60 Tage zu Hause verbringen, bereits Anspruch auf einen nennenswerten Anteil der Pauschale (1'860 Fr.) haben. Die in Artikel 19c ELV vorgesehene Berechnungsmethode mit den drei Abstufungen wirft vor diesem Hintergrund Fragen zur Gleichbehandlung und zur sachlichen Angemessenheit auf. Schliesslich besteht die Gefahr, dass die fixen Schwellenwerte Fehlanreize schaffen, indem die Dauer von Aufenthalten zu Hause gezielt auf das Erreichen eines bestimmten Schwellenwertes ausgerichtet wird.

Hinsichtlich der möglichen Kostenfolgen der vorgesehenen Änderung der ELV bedauern wir es ausdrücklich, dass keine Kostenschätzung vorgenommen wurde. Dies insbesondere auch deshalb, weil der erläuternde Bericht finanzielle Auswirkungen – mutmasslich Mehrbelastungen – für die Kantone in Aussicht stellt.

Unter Berücksichtigung der vorgängig genannten Vorbehalte stimmen wir der geplanten Änderung der ELV zu.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Der Departementssekretär



Christoph Aeschbacher

Regierungsrat

Rathaus
Barfässerstrasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

per E-Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

3. März 2026

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. November 2025 haben Sie zur Vernehmlassung betreffend Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) im Bereich Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause eingeladen.

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung zur geplanten Änderung der ELV im Zusammenhang mit der Neuregelung der anteilmässigen Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause (pro-rata-Vergütung) gemäss Artikel 19c ELV und nehmen wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Am 20. Juni 2025 wurde die Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause; BBl 2025 2039) angenommen. Die neu festgelegten Betreuungsleistungen gemäss Artikel 14a Absatz 1 ELG sind für Personen, die zu Hause leben, bestimmt. Gemäss Artikel 14a Absatz 5 ELG können diese Leistungen auch Personen zugesprochen werden, die teilweise in einem Heim oder Spital und teilweise zu Hause wohnen. Sie sollen die Leistungen pro rata, also anteilmässig, erhalten, für die Zeit, in der sie zu Hause leben. Gestützt auf diese Bestimmung regelt der Regierungsrat die weiteren Einzelheiten. Die ELV ist daher in diesem Punkt anzupassen. Die neue Verordnungsbestimmung in Artikel 19c führt Artikel 14a Absatz 5 ELG aus und konkretisiert diesen.

Gemäss Artikel 19c ELV sollen Personen, die in einem Heim oder Spital leben, aber während einer bestimmten Zeit zu Hause wohnen, einen entsprechenden Anteil der Pauschale erhalten, für die Zeit, in der sie zu Hause bzw. ausserhalb des Heimes oder des Spitals leben. Um die Durchführung effizient und möglichst einfach zu halten, werden drei Stufen der Verweildauer festgelegt, während der sich eine Person ausserhalb der Institution aufhält. Diese bestimmen den Anspruch auf einen Teil der ganzen jährlichen Pauschale von 11'160 Franken (Art. 14a Abs. 4 ELG). Lebt die Person 60 Tage zu Hause, soll der Anspruch auf ein Sechstel der Pauschale bestehen, bei 90 Tagen auf ein Viertel und bei 120 Tagen auf ein Drittel.

2. Grundsätzliche Überlegungen und Beurteilung

Aus unserer Sicht ist es wichtig, eine rechtsgleiche Anwendung sicherzustellen und unnötige administrative Belastungen zu vermeiden. Die Abstufung nach Aufenthaltsdauer (60, 90, 120 Tage) ermöglicht eine nachvollziehbare, effiziente, praktikable und einheitliche Berechnung der Leistungen. Sie führt im Regelfall zu

einer einfachen Kontrolle und reduziert den administrativen Aufwand sowohl für die Ausgleichskassen als auch für die betroffenen Institutionen.

Für die Ausgleichskassen sollte die Umsetzung grundsätzlich gut handhabbar sein, da sie auf die Angaben der Institutionen (Heime, Spitäler) zurückgreifen können, welche die Abwesenheiten der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Patientinnen und Patienten bestätigen. Der tatsächliche Abklärungsaufwand der jeweiligen Ausgleichskasse hängt aber massgeblich von der Kooperationsbereitschaft der Institutionen bei der Datenlieferung ab und kann je nach Ausprägung zu einem höheren oder geringeren Zusatzaufwand führen. Auch kann trotz der Meldungen durch die Institutionen ein gewisser Kontroll- und Abstimmungsbedarf entstehen, insbesondere bei Fällen nahe den Schwellen von 60, 90 oder 120 Tagen. Der Berechnungsaufwand bleibt durch die Dreistufenregelung grundsätzlich überschaubar und gering.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die gewählte Stufenlösung zu gewissen Ungleichbehandlungen führen kann: Die derzeitige Dreistufenregelung (60, 90, 120 Tage) kann zu unverhältnismässigen Sprüngen in der Leistung führen und Personen mit vergleichbarem Betreuungsbedarf unterschiedlich behandeln. Bereits ein einzelner zusätzlicher Tag kann einen spürbaren finanziellen Unterschied machen, obwohl der tatsächliche Betreuungsaufwand nur minimal steigt; Personen, die knapp unter einer Schwelle liegen – beispielsweise 59 Tage – erhalten keine Leistung, während Personen, die einen Tag länger zuhause leben, bereits einen nennenswerten Anteil der Pauschale erhalten, was eine erhebliche finanzielle Differenz auslösen kann.

Die in Artikel 19c vorgesehene Berechnungsmethode mit den drei Tagesabstufungen wirft vor diesem Hintergrund Fragen der Gleichbehandlung sowie der sachlichen Angemessenheit auf.

Schliesslich besteht die Gefahr, dass die fixen Schwellen Fehlanreize setzen, indem Aufenthalte zu Hause gezielt auf das Erreichen einer bestimmten Stufe ausgerichtet werden.

3. Antrag

Unter Abwägung zwischen administrativer Praktikabilität und individueller Gerechtigkeit akzeptieren und unterstützen wir den vom Bundesrat bewusst gewählten Kompromiss der Dreistufenregelung als pragmatische und gut umsetzbare Lösung. Wir empfehlen, die Auswirkungen der Regelung nach einer Einführungsphase zu evaluieren und bei Bedarf eine feinere Abstufung zu prüfen, sowie gegebenenfalls eine Härtefallregelung einzuführen, falls die Praxis zeigen sollte, dass die aktuelle Lösung zu häufigen Härtefällen führt. Insgesamt erachten wir die Regelung als praxisgerecht und stimmen den im Erläuterungsbericht zur Eröffnung der Vernehmlassung dargelegten Beweggründen und Argumenten zu. Wir unterstützen die Einführung von Artikel 19c ELV.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Eingabe.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber

VERSENDET AM 10. FEB. 2026

kanton**schwyz**



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 3. Februar 2026

Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 26. November 2025 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV, SR 831.301) (Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause) zur Vernehmlassung bis 9. März 2026 unterbreitet.

Wir nehmen von den Beschlüssen des Bundesparlaments Kenntnis und unterstützen auch die daraus folgende, notwendige Anpassung der ELV.

Unsere Kontaktperson ist der Vorsitzende der Geschäftsleitung der Sozialversicherungsanstalt Schwyz: Peter Geisser, peter.geisser@sva-sz.ch.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Frau Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 17. Februar 2026
Nr. 88

Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301). Wir können der Vorlage nur zustimmen, wenn sie nochmals überarbeitet wird.

Mit dem aktuell vorgesehenen Auszahlungsmodus der Pauschale, der gemäss erläuterndem Bericht eine monatliche Ausrichtung zusammen mit der jährlichen Ergänzungsleistung (EL) vorsieht (vgl. Ziff. 4), wird eine Berücksichtigung des kantonalen Höchstbetrags von Fr. 6'000 für Krankheits- und Behinderungskosten verunmöglicht, wie sie der Kanton Thurgau in § 7 Abs. 2 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (TG ELG; RB 831.3) definiert hat. Heute werden die von Bund und Kanton finanzierten jährlichen EL sowie die einzig vom Kanton zu tragenden Krankheits- und Behinderungskosten zur jährlichen EL in zwei verschiedenen Applikationen bearbeitet. In der Applikation für Krankheits- und Behinderungskosten sind für die jeweiligen Fallgruppen die erwähnten geltenden Höchstbeträge hinterlegt, womit sichergestellt ist, dass z.B. bei Heimbewohnerinnen und -bewohnern Krankheits- und Behinderungskosten nur bis zum Höchstbetrag von Fr. 6'000 ausgerichtet werden. Erfolgt die Umsetzung wie im erläuternden Bericht dargestellt, dass der Pauschalanteil (und die Pauschalen nach nArt. 14a ELG) in die jährliche EL-Berechnung aufgenommen wird, so ist dies einerseits systemfremd, weil Ergänzungsleistungen Krankheitskosten (ELKK) (grundsätzlich Sachleistung) und jährliche EL (Geldleistung) vermischt werden. Vor allem aber müsste die Abwicklung in der EL-Applikation erfolgen, die in keiner Weise auf die Berücksichtigung von kantonalen Höchstbeträgen ausgelegt ist. Dadurch würden Konstellationen entstehen, in denen die EL-Bezügerin oder der EL-Bezüger mit der Verfügung über die jährliche EL einen Pauschalanteil zugesprochen erhielte, der aufgrund des im konkreten Fall ausgeschöpften geltenden Höchstbetrags für Krankheits- und Behinderungskosten nicht ausbezahlt werden dürfte.

2/2

Damit müssten inhaltlich falsche Verfügungen erlassen werden, die im Kanton Thurgau der geltenden EL-Gesetzgebung widersprächen. Wir sind überzeugt, dass dies auch in anderen Kantonen der Fall wäre. Aus diesem Grund lehnen wir den Auszahlungsmodus gemäss dem erläuternden Bericht ab und beantragen, diesen anzupassen. Die Ausrichtung der Pauschalanteile kann monatlich erfolgen, muss aber zwingend entweder über die Applikation für Krankheits- und Behinderungskosten und somit separat zur jährlichen EL abgewickelt werden, oder die EL-Applikation ist entsprechend anzupassen. Nur so kann im Kanton Thurgau eine korrekte Abwicklung sichergestellt werden.

Wir gehen zudem davon aus, dass die Neuregelung von Art. 19c ELV vorwiegend Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) in IV-Heimen betreffen und dort zu Mehrkosten für den Kanton führen wird. Der oben erwähnte Höchstbetrag von Fr. 6'000 für Krankheits- und Behinderungskosten führt dazu, dass ein Pauschalanteil, so wie es gemäss vorliegender Verordnungsänderung vorgesehen ist, nicht oder nur teilweise ausbezahlt wird, wenn der Höchstbetrag bereits ausgeschöpft wurde. Damit dürften die aus der Vorlage entstehenden Mehrkosten für den Kanton begrenzt werden, was für den Kanton Thurgau wichtig ist, wenngleich die tatsächliche Fallzahl niedrig ausfallen dürfte. Auch aus diesem Grund ist die oben beantragte Änderung des Auszahlungsmodus zwingend für den Kanton Thurgau.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die gewählte Stufenlösung zu gewissen Ungleichbehandlungen führen kann. Die derzeitige Dreistufenregelung (60, 90, 120 Tage) kann zu Leistungssprüngen führen und Personen mit vergleichbarem Betreuungsbedarf unterschiedlich behandeln. Bereits ein einzelner zusätzlicher Tag kann einen spürbaren finanziellen Unterschied machen, obwohl der tatsächliche Betreuungsaufwand nur minimal steigt. Personen, die knapp unter einer Schwelle liegen – beispielsweise bei 59 Tagen –, erhalten keine Leistung, während Personen, die einen Tag länger zuhause leben, bereits einen nennenswerten Anteil der Pauschale erhalten. Dies kann eine erhebliche finanzielle Differenz auslösen. Damit besteht die Gefahr, dass die Schwellen Fehlanreize setzen, indem Aufenthalte zu Hause gezielt auf das Erreichen einer bestimmten Stufe ausgerichtet werden. Diese Fehlanreize müssen unsere Erachtens mit geeigneten Massnahmen minimiert werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

R?



Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'interno
Signora Consigliera federale
Elisabeth Baume-Schneider
3003 Berna

Trasmissione (in formato word e pdf) a:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Modifica dell'Ordinanza sulle prestazioni complementari all'assicurazione per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità (OPC-AVS/AI) Prestazioni di aiuto e assistenza a domicilio Procedura di consultazione

Signora Consigliera federale,
gentili signore e signori,

ringraziandovi per la possibilità concessaci di inoltrare le nostre osservazioni nell'ambito della procedura di consultazione indetta il 26 novembre 2025 anche in lingua italiana sull'avamprogetto di modifica dell'ordinanza sulle prestazioni complementari per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità relativa alla nuova regolamentazione del rimborso proporzionale delle prestazioni di aiuto e assistenza a domicilio (rimborso *pro rata*) ai sensi dell'art. 19c OPC, vi comunichiamo che accogliamo con favore il progetto di revisione e ci permettiamo di sottoporvi le seguenti considerazioni.

1. Situazione iniziale

La modifica della Legge federale sulle prestazioni complementari all'assicurazione per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità (LPC; prestazioni di aiuto e assistenza a domicilio; FF 2025 2039) è stata adottata il 20 giugno 2025. Le nuove prestazioni di assistenza definite all'art. 14a cpv. 1 LPC sono destinate alle persone che vivono a domicilio. Ai sensi dell'art. 14a cpv. 5 LPC, tali prestazioni possono essere concesse anche alle persone che vivono in parte in una casa di cura o in un ospedale e in parte a domicilio. Queste ultime ricevono le prestazioni *pro rata*, ossia proporzionalmente al tempo trascorso a domicilio. Il Consiglio federale stabilisce le modalità di attuazione e l'Ordinanza deve pertanto essere adeguata su questo punto. La nuova disposizione regolamentare dell'art. 19c precisa l'art. 14a cpv. 5 LPC.

Ai sensi dell'art. 19c OPC-AVS/AI, le persone che risiedono in una casa di cura o in un ospedale, ma che vivono a domicilio per un determinato periodo, hanno diritto alla quota corrispondente dell'importo forfettario per il tempo trascorso a domicilio o al di fuori della struttura. Al fine di garantire un'attuazione efficace e quanto più semplice possibile, sono state fissate tre durate di soggiorno fuori dalla casa di cura o dall'ospedale. Queste soglie determinano il diritto a una parte dell'importo forfettario annuo complessivo di 11'160 franchi (art. 14a cpv. 4 LPC). Pertanto, una persona che vive 60 giorni a domicilio ha diritto a un sesto del forfait, a un quarto per 90 giorni e a un terzo per 120 giorni.

2. Considerazioni e valutazione

Dal punto di vista della Cassa di compensazione del Cantone Ticino, è importante garantire un'applicazione uniforme e non creare nuovo lavoro amministrativo inutile. La graduazione in funzione della durata del soggiorno (60/90/120 giorni) consente di calcolare le prestazioni in modo trasparente, efficiente, pratico e uniforme. Ciò facilita in linea di principio i controlli e riduce l'onere amministrativo sia per la Cassa cantonale di compensazione sia per le istituzioni interessate.

Per la Cassa di compensazione del Cantone Ticino, l'attuazione dovrebbe risultare relativamente agevole, poiché potrà basarsi sulla conferma delle assenze da parte dell'istituzione (casa di cura o ospedale). Tuttavia, il carico di lavoro effettivo della Cassa per l'esame di un caso dipende in larga misura dalla disponibilità delle istituzioni a collaborare fornendo le informazioni necessarie; tale carico può quindi variare a seconda della situazione. Anche qualora le istituzioni forniscano le indicazioni richieste, potrebbero essere necessari controlli e verifiche, in particolare nei casi prossimi alle soglie dei 60, 90 o 120 giorni. Grazie alla regola delle tre soglie, l'onere legato al calcolo rimane comunque contenuto e gestibile.

Al contempo, la soluzione adottata potrebbe creare disparità di trattamento. Con le sue tre soglie (60, 90 e 120 giorni), essa può infatti comportare variazioni significative nelle prestazioni e condurre a trattamenti differenti per persone con bisogni di assistenza comparabili. Un solo giorno supplementare può avere un impatto finanziario rilevante, benché i bisogni reali di assistenza aumentino solo marginalmente. Le persone che si collocano al di sotto della soglia dei 59 giorni non ricevono alcuna prestazione, mentre quelle che rimangono a domicilio un giorno in più ricevono già una quota significativa del forfait, con una differenza finanziaria potenzialmente notevole.

Il metodo di calcolo previsto dall'articolo 19c OPC-AVS/AI, con le sue tre soglie, solleva pertanto questioni di parità di trattamento e di adeguatezza.

Infine, vi è il rischio che queste soglie fisse creino incentivi inopportuni, nel senso che i soggiorni a domicilio potrebbero essere pianificati in funzione del raggiungimento di una determinata soglia.

3. Proposta

In considerazione di quanto precede, il Consiglio di Stato sostiene la regolamentazione a tre soglie proposta dal Consiglio federale, trattandosi di una soluzione pragmatica e di facile attuazione. Raccomanda tuttavia di valutarne gli effetti dopo una fase introduttiva e

RG n. 942 del 25 febbraio 2026

di esaminare la possibilità di una graduazione più fine, o addirittura l'introduzione di una regolamentazione per i casi di rigore, qualora la prassi dimostrasse che questa soluzione conduce frequentemente a situazioni di questo tipo.

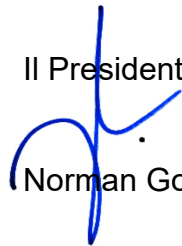
Nel complesso, il Consiglio di Stato ritiene che tale regolamentazione sia adeguata alla pratica e si associa alle motivazioni esposte nel rapporto esplicativo posto in consultazione che sostiene l'introduzione dell'art. 19c OPC-AVS/AI.

L'Istituto delle assicurazioni sociali per il tramite del Servizio prestazioni complementari (+41 91 821 92 85, fabbisogno.pc@ias.ti.ch) rimane a disposizione all'occorrenza per eventuali domande o richieste.

Vogliate gradire, signora Consigliera federale, gentili signore e signori, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente


(Norman Gobbi)

Il Cancelliere


Arnoldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch)
- Divisione dell'aiuto sociale e della famiglia (dss-dasf@ti.ch)
- Istituto delle assicurazioni sociali (ias@ias.ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. November 2025 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehene Regelung grundsätzlich. Sie stellt sicher, dass berechnete Menschen von Ergänzungsleistungen (EL), die in einem Heim respektive in einer Institution leben und sich zeitweise in ihrer vertrauten Umgebung aufhalten (Wochenenden, Feiertage, aber auch Ferien), bezüglich der neuen Betreuungspauschalen gleichbehandelt werden.

Unklar ist die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung hinsichtlich ihres Vollzugs und der finanziellen Auswirkungen. Im Erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass der Anteil der Pauschalen zusammen mit der jährlichen Ergänzungsleistung «monatlich» ausgerichtet werden soll, während die Verordnungsbestimmung dazu schweigt. Müssten die Pauschalen tatsächlich monatlich ausbezahlt werden, wäre der Vollzug der Bestimmung nicht mehr effizient und einfach und es würden sich verschiedene Einzelfragen stellen (z. B. ab welchem Monat entsteht der Anspruch? Gilt der Anspruch rückwirkend oder nur für die Zukunft ab erfüllter Mindestdauer von 60, 90 oder 120 Tagen? Welche Pauschalen gelten in welcher Zeitperiode, wenn sich im Verlauf eines Kalenderjahrs die Mindestdauern von 60, 90 oder sogar 120 Tagen ablösen? Braucht es einen Bedarfsnachweis?).

Dem Bundesrat wird deshalb beantragt, die Verordnungsbestimmung zu präzisieren, um Rechtssicherheit zu schaffen. Effizient und einfach wäre eine rückwirkende, jährliche Auszahlung der Pauschalen, wobei sich der Anteil nach der längsten Mindestdauer richten sollte, die eine EL-beziehende Person während des jeweiligen Kalenderjahrs erreicht.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 13. Februar 2026



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor


Christian Arnold


Roman Balli

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider
Cheffe du Département fédéral de
l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne
Par courrier et courriel (en versions word et
pdf) : Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Réf. : 25_COU_7825

Lausanne, le 25 février 2026

Consultation fédérale (CE) Modification de l'ordonnance sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité, prestations d'aide et d'assistance à domicile

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'État vous remercie de l'avoir consulté sur le projet mentionné en objet et vous transmet ci-après sa position, établie à l'issue d'une consultation interne de ses services.

1. Généralités

L'ordonnance du 15 janvier 1971 relative aux prestations complémentaires (OPC-AVS/AI ; RS 831.301) devra être adaptée sur un point précis : l'application de l'article 14a, alinéa 5, de la loi du 6 octobre 2006 sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité (LPC ; RS 831.30) concernant le remboursement au prorata des prestations d'aide et d'assistance à domicile pour les personnes vivant partiellement en home ou en hôpital, désormais prévu par le nouvel article 19c OPC-AVS/AI.

Au cours de la consultation interne auprès des services de l'État, plusieurs points ont été soulignés :

- Le remboursement partiel au prorata soulève des questions pratiques concernant le calcul, les contrôles annuels et la gestion des évolutions non signalées par les bénéficiaires ou les établissements.
- La mise en œuvre du versement mensuel nécessite des adaptations informatiques cantonales pour gérer la proportionnalité des forfaits et suivre les changements de situation des bénéficiaires.

- La proposition de se baser sur la confirmation des absences par le home ou l'hôpital requiert une coordination très importante entre les services cantonaux, les organes d'application des PC et les établissements concernés.

2. Public cible

Le public bénéficiaire peut englober toutes les personnes prises en charge au sein du réseau institutionnel : les personnes âgées, celles confrontées à des troubles de santé mentale et/ou à des problématiques d'addiction, ainsi que les personnes en situation de handicap, quel que soit leur âge.

3. Conclusion

En conclusion, le Conseil d'État est favorable, sur le principe, au projet du nouvel article 19c OPC AVS/AI, qui présente un intérêt social indéniable et s'inscrit pleinement dans la logique de maintien à domicile.

Néanmoins, la mise en œuvre de cet article requiert une attention particulière en raison de sa complexité technique et opérationnelle. Elle suppose en outre de disposer d'un délai suffisant ainsi que de l'ensemble des dispositions d'application nécessaires pour permettre aux cantons d'adapter leur cadre légal et de préparer une mise en œuvre cohérente et efficace. Les enjeux identifiés impliquent enfin la mobilisation de ressources adéquates et la définition de procédures claires, afin d'éviter toute ambiguïté et de garantir le bon fonctionnement du dispositif.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente, dont nous vous souhaitons bonne réception et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Michel Staffoni

Copies

- DSAS/DGCS
- OAE
- CCVD



2026.00825

P.P.

CH-1951
Sion

Poste CH SA

Madame
Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Département fédéral de l'intérieur DFI
Inselgasse 1
CH-3003 Berne



25 FEV. 2026

Date

Procédure de consultation

Modification de l'ordonnance sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité (OPC-AVS/AI); Prestations d'aide et d'assistance à domicile (adaptation du forfait)

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Gouvernement vous remercie pour votre invitation du 26 novembre 2026 à participer à la procédure de consultation susmentionnée et vous fait part de sa détermination.

Le projet de modification de l'OPC avec l'article 19c prévoit un remboursement proportionnel des prestations d'aide et d'assistance à domicile (remboursement au prorata).

Cette gradation en fonction de la durée du séjour (60/90/120 jours) permet de calculer de manière transparente, efficace, pratique et uniforme les prestations. Cela facilite en principe le contrôle et réduit la charge administrative tant pour la caisse cantonale de compensation que pour les institutions concernées.

La charge de travail et la mise en œuvre pourront se fonder sur la confirmation des absences par l'institution (home ou hôpital) et dépendront de la qualité de la collaboration avec ces institutions, de l'application du prorata et des contrôles mis en place notamment dans les cas proches des seuils de 60, 90 ou 120 jours.

Le Conseil d'Etat soutient la réglementation tout en relevant que la solution retenue pourrait créer des inégalités de traitement. En effet, avec ses trois échelons (60, 90 et 120 jours), elle peut entraîner des variations importantes dans les prestations et conduire à ce que des personnes présentant des besoins d'assistance comparables soient traitées différemment. Un seul jour supplémentaire peut ainsi avoir un impact financier important, alors que les besoins d'assistance réels n'augmentent que légèrement. Les personnes qui se situent en dessous du seuil de 59 jours ne reçoivent aucune prestation, tandis que celles qui restent à domicile un jour de plus reçoivent déjà une part significative du forfait, ce qui peut représenter une différence financière notable. Enfin, il existe un risque que ces seuils fixes créent des incitations inopportunes, les séjours à domicile pouvant alors être guidés par l'atteinte d'un certain palier.

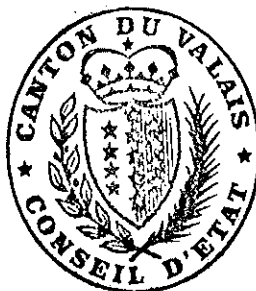
En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.



Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Mathias Reynard



La chancelière


Monique Albrecht

Copie à sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Direktionssekretariat GD, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Baume-Schneider
3003 Bern

T direkt +41 41 594 26 16
andreas.hausheer@zg.ch
Zug, 4. März 2026
GD GDS 6 / 430 / 133495

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. November 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) betreffend Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause Stellung zu nehmen.

Mit dem Revisionsvorhaben sollen die zur Umsetzung von Art. 14a Abs. 5 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) erforderlichen Bestimmungen erlassen werden. Art. 14a Abs. 5 ELG, der erst im Rahmen der parlamentarischen Debatten eingefügt wurde, verpflichtet die Kantone, Personen, die teilweise in einem Heim oder Spital und teilweise zu Hause leben, eine Pro-rata-Vergütung für die in Art. 14a Abs. 1 vorgesehenen Mindestleistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause auszurichten.

Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass bei Personen, die dauernd oder länger als drei Monate in einem Heim (oder Spital) leben, erst bei einer Heimabwesenheit von insgesamt mindestens 60 Tagen pro Kalenderjahr eine Vergütung auszurichten ist. Bei längerer Abwesenheit soll eine höhere Vergütung erfolgen, wobei zwei Stufen für Abwesenheiten von mindestens je 30 weiteren Tagen vorgesehen sind. Die Vergütung soll – anders als bei dauernd zu Hause lebenden Personen – ohne individuelle Bedarfsabklärung ausgerichtet werden, und zwar in Form einer Pauschale für alle vier in Art. 14a Abs. 1 ELG vorgesehenen Mindestleistungen.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Lösung dem Grundsatz nach, zumal sie einen unnötigen Abklärungsaufwand verhindert und auf Fälle fokussiert, bei denen die betroffenen Personen tatsächlich noch regelmässig zu Hause oder bei Angehörigen leben.

Wir lehnen es allerdings ab, dass bei den Abwesenheiten auch Halbtage angerechnet werden können sollen, wie im erläuternden Bericht ausgeführt wird. Wir beantragen deshalb eine Präzisierung der Regelung, wie die Abwesenheiten zu berechnen sind. Dabei muss es sich um eine einfache, gut handhabbare Lösung handeln, die auch bei den Heimen keinen unnötigen Dokumentations- und Kontrollaufwand verursacht. Denkbar wäre, dass die Abwesenheitstage nach der Anzahl Übernachtungen ausserhalb des Heims gezählt werden, wobei einzelne Abwesenheiten eine Minstdauer von 24 Stunden voraussetzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Andreas Hausheer
Gesundheitsdirektor

Versand per E-Mail an:

- EDI (Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch; PDF und Word-Dokument)
- Direktion des Innern (info.gd@zg.ch)
- Ausgleichskasse (info@akzug.ch)



Elektronisch an sekretariat.abel@bsv.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

Bundesrat				
+ 05. MRZ. 2026 +				
No				

25. Februar 2026 (RRB Nr. 142/2026)

Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 26. November 2025 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf der Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV, SR 831.301) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Mit dem vorgeschlagenen neuen Art. 19c ELV setzt der Bundesrat den neuen Art. 14a Abs. 5 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30; BBl 2025 2039) um. Die Pro-rata-Vergütung für Personen, die teilweise in einer Institution und teilweise zu Hause wohnen, war nicht Bestandteil der Botschaft zur Änderung des ELG (Vorlage 24.070). Die Kantone konnten somit in der Vernehmlassung zur ELG-Änderung nicht dazu Stellung nehmen. Die vorgeschlagene Umsetzung lehnen wir aus den folgenden Gründen ab:

Doppelfinanzierung und Auswirkungen auf Institutionen: Institutionen für Menschen mit Behinderungen erhalten für EL-beziehende Bewohnerinnen und Bewohner die vollen Heimtaxen, auch wenn diese gelegentlich den ganzen Tag oder auch über Nacht auswärts sind. Zwar sind bei Abwesenheiten teilweise Rückerstattungen insbesondere für Verpflegung vorgesehen; die geplante Betreuungspauschale unterliegt jedoch keiner Rückerstattungspflicht. Damit erfolgt eine Doppelfinanzierung: Die Heimtaxe wird weiterhin vollumfänglich über die EL vergütet, während neu über Art. 19c nELV zusätzlich eine Betreuungspauschale über die Krankheits- und Behinderungskosten ausgerichtet wird, die vollumfänglich von den Kantonen bezahlt werden muss. Je häufiger eine im Heim lebende Person auswärts betreut wird, desto höher fallen die Gesamtkosten aus.

Die vorgesehene Vergütung und Doppelfinanzierung von bis zu 120 Tagen lehnen wir ab. Im umgekehrten Fall, wenn eine Person zu Hause wohnt und vorübergehend in ein Heim geht, werden höchstens 90 Tage für den Heimaufenthalt über die Krankheitskosten finanziert, bei weiteren Heimtagen erfolgt eine Heimfallberechnung. Eine Begrenzung der Be-



betreuungspauschale auf 90 Tage (ein Viertel der Pauschalen gemäss Art. 14a Abs. 4 nELG) erscheint daher sachgerecht. Zu beachten ist zudem, dass der Höchstbetrag der anrechenbaren Krankheits- und Behinderungskosten von jährlich Fr. 6000 bei Heimaufenthalten bereits heute knapp bemessen ist und durch eine zusätzliche Betreuungspauschale weiter belastet würde. Rückforderungen oder Korrekturen scheinen unvermeidlich und führen zu unverhältnismässigem administrativem Aufwand.

Fehlende Bedarfsgerechtigkeit und Zweckmässigkeit: Die pauschale Ausgestaltung in Art. 19c ELV berücksichtigt den tatsächlichen Betreuungsbedarf nicht. Personen mit geringem Bedarf werden gleichbehandelt wie solche mit grossem Pflege- und Betreuungsaufwand, was dem Grundsatz der Bedarfsgerechtigkeit widerspricht. Zudem birgt die Pauschale bei Personen mit Suchtproblematiken das Risiko einer zweckwidrigen Verwendung, was sozial- und gesundheitspolitischen Zielsetzungen zuwiderläuft. Es ist daher zwingend, den Kantonen in der Ausgestaltung der neuen Leistung mehr Gestaltungsspielraum einzuräumen, um die Pro-rata-Vergütung stärker am Grad der Hilflosigkeit und an den Bedürfnissen spezifischer Zielgruppen auszurichten.

Finanzielle Auswirkungen: Die Mehrkosten für die neue Leistung gehen im Verhältnis von 70:30 vollständig zulasten von Kanton und Gemeinden (Art. 16 nELG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Zusatzleistungsgesetz, LS 831.3). Mangels bekannter Daten zur Nachfrage der neuen Leistung ist unklar, wie viele Heimbewohnerinnen und Heimbewohner künftig von der Regelung Gebrauch machen werden. Bei einem Szenario von 25% der IV-EL-Beziehenden und 1% der AHV-EL-Beziehenden, die mindestens 60 Tage ausserhalb einer Institution verbringen wollen, ergeben sich für den Kanton Zürich Mehrkosten von rund 2 Mio. bis 4 Mio. Franken jährlich (Stand Dezember 2024: 4192 IV-, 6964 AHV-Heimfälle).

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Martin Neukom

Dr. Kathrin Arioli





Per Email an:

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 9. März 2026

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV; Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die ELV (SR 831.301) soll angepasst werden, um die pro-rata-Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause (Art. 14a Abs. 5 ELG, SR 831.30) für Personen zu regeln, die teilweise im Heim/Spital und teilweise zu Hause leben. Die bestehende Regelung deckt bereits Aufenthalte von bis zu drei Monaten im Heim oder Spital ab (Art. 10 Abs. 1 ELG). Zudem werden Betreuungskosten für Personen, die zu Hause leben und sich tagsüber in Tagesstrukturen aufhalten, nach Art. 14 Abs. 1 lit. b ELG vergütet.

Die mit der EL-Revision neu festgelegten Betreuungsleistungen richten sich an zu Hause lebende Personen (Art. 14a Abs. 1 ELG) und werden nach Bedarfsfeststellung als monatliche Pauschale ausgerichtet. Für Personen, die teilweise im Heim oder Spital und teilweise zu Hause leben, sieht Absatz 5 neu eine anteilige Vergütung vor: Sie erhalten einen Anteil der Pauschale für die Zeit, die sie zu Hause verbringen. Vorgesehen ist eine Mindestdauer für die Zeit zu Hause und bei einer längeren Dauer wird der Anteil stufenweise erhöht.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung grundsätzlich, da sie eine anteilmässige Ausrichtung der Leistungen und so eine gewisse Entschädigung der Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause ermöglicht. Die anteilmässige Vergütung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause fällt unter den für Personen im Heim oder im Spital geltenden Mindestbetrag für Kantone von 6'100 Franken (Art. 14 Abs.

3 Bst. b ELG). Diese Pauschale muss für teils hohe Kosten für Transport und Zahnarzt und weiteres ausreichen, dürfte in gewissen Fällen also bereits ausgeschöpft beziehungsweise zu knapp bemessen sein. Im Folgenden fokussieren wir aber auf die Umsetzung der anteilmässigen Ausrichtung.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen und danken Ihnen für die rasche Umsetzung. Die gestufte anteilige Vergütung ist eine pragmatische Lösung, die wir unterstützen.

Im Folgenden nehmen wir kurz zu ausgewählten Punkten der vorgeschlagenen Regelungen Stellung:

Ministdauur

Um zwischen regelmässigem Wohnen zu Hause und gelegentlichen Besuchen zu unterscheiden, ist die Einführung einer Ministdauer sinnvoll. Die Ministdauer von 60 Tagen zu Hause scheint uns angemessen (ungefähr jedes 2. Wochenende) und wir begrüssen ausdrücklich, dass angebrochene Tage aufsummiert werden können (Erläuternder [Bericht S. 3](#)). So wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch durch einen Nachtaufenthalt zuhause Kosten anfallen können.

Stufenweise Berechnung

Eine tageweise Abrechnung wäre zu komplex. Die vorgeschlagenen 30-Tages-Stufen reduzieren Schwelleneffekte, können diese jedoch nicht vollständig vermeiden. Um längere Wohnzeiten zu Hause besser abzubilden, unterstützen wir die Forderung von Procap von zwei zusätzlichen Stufen (150 und 180 Tage).

Umsetzung

Die Abklärung der Ministdauer sollte den Kantonen obliegen. Zudem begrüssen wir, dass der anteilmässige Anspruch nicht im Einzelnen nachgewiesen werden muss; der Bedarf ergibt sich aus dem teilweisen Wohnen im Heim/Spital. Der Antrag bei der Ausgleichskasse muss verständlich und praxisnah gestaltet sein. Die monatliche Ausrichtung der Leistungen zusammen mit der jährlichen Ergänzungsleistung ist korrekt.

Antrag auf Anpassung von Art. 19c ELV

Wir beantragen die Ergänzung um zwei weitere Stufen (d und e) in Art. 19c ELV:

Art. 19c Pro-rata-Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Personen, die gemäss Art. 10 Abs. 2 ELG in einem Heim oder Spital leben, aber teilweise zu Hause wohnen, haben Anspruch auf folgende Vergütung der Leistungen nach Art. 14a ELG:

- a. Mindestens 60 Tage zu Hause: 1/6 der Pauschale
- b. Mindestens 90 Tage zu Hause: 1/4 der Pauschale
- c. Mindestens 120 Tage zu Hause: 1/3 der Pauschale
- d. *Mindestens 150 Tage zu Hause: 5/12 der Pauschale*
- e. *Mindestens 180 Tage zu Hause: 1/2 der Pauschale*

Begründung

Die zwei zusätzlichen Stufen berücksichtigen realistische Lebenssituationen besser, z.B. von:

- Jungen Menschen mit Behinderung, die selbstbestimmt leben möchten, aber nicht vollumfänglich zu Hause wohnen können.
- Älteren Personen mit fortschreitenden Erkrankungen (z. B. Demenz), die möglichst lange im vertrauten Umfeld bleiben möchten. Dort kann beispielsweise eine fortschreitende neuromuskuläre Erkrankung das vollzeitige Leben zu Hause verunmöglichen

Die aktuellen Stufen reichen für halbzeitliches Wohnen zu Hause nicht aus. Eine Erhöhung bis 180 Tage (nahezu die Hälfte des Jahres) ist notwendig, um Selbstbestimmung und Entlastung von Angehörigen zu ermöglichen. Diese Forderung wurde bereits in der Interpellation 23.4394 (Damian Müller) und der parlamentarischen Debatte zu Art. 14a Abs. 5 ELG (24.070) betont.

Zudem wäre es wichtig, die Bestimmung zu Art. 14a Abs. 1 Bst. a-d in der Verordnung insofern präzisiert würden, dass auch Leistungen zur Förderung und Begleitung in der Alltagsgestaltung, Besuchsdienste sowie Beratung und Koordination abgedeckt werden können. In der Parlamentsberatung wurden diese Themen diskutiert und fanden Niederschlag in der Aufnahme des Wortes «insbesondere» im Absatz 1. Für ein selbständiges Leben zu Hause sind die Begleitung, Beratung und Koordination wichtig und sie erhöhen die soziale Teilnahme. Deren Konkretisierung soll darum ergänzt werden, damit die Kantone, resp. die abklärenden Stellen diese Leistungen anordnen können.

Des Weiteren ist es zentral, dass die berechtigten Personen beim Bezug durch die Kantone begleitet werden. Es reicht nicht wenn bekannt ist, dass es die Pauschale gibt, der wirkungsvolle Bezug von Leistungen muss begleitet werden.

Die anteilmässige Ausrichtung der Betreuungsleistungen ist ein wichtiger Schritt, doch die starre Trennung zwischen Wohnformen im ELG bleibt problematisch. Langfristig wäre eine anteilige Ausrichtung aller Ergänzungsleistungen für teilstationär lebende Personen wünschenswert, um Selbstbestimmung und Flexibilität zu stärken. Dies sollte in zukünftigen Reformen berücksichtigt werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen.

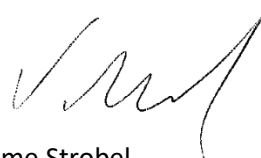
SP Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C Wermuth'.

Cédric Wermuth
Co-Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Graf'.

Manuel Graf
Stv. Generalsekretär

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Strobel'.

Salome Strobel
Koordinatorin Administration SP-Fraktion
Bundesversammlung

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Elektronisch an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 07. März 2026

Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP spricht sich für einfache, zweckmässige Abläufe bei der Finanzabwicklung zwischen stationären Heimaufenthalten und Aufenthalten ausserhalb von Alters- oder Pflegeheimen aus. Die Ambulantisierung soll gefördert werden, jedoch nicht ohne die finanziellen Auswirkungen für die verschiedenen Akteure zu kennen. Gewisse Pflegefälle zu Hause kommen beispielsweise die Krankenkassen teurer zu stehen als stationäre Unterbringungen. Der Bund hat es jedoch unterlassen, die entsprechenden Folgekosten mit den Kantonen und Gemeinden zusammen zu eruieren, was nicht akzeptabel ist. Die Kosten bei der Spitex schiessen auch wegen der Anstellung von pflegenden Angehörigen in die Höhe, ohne dass diese separat ausgewiesen wird. Dies führt zu einem Blankocheck insbesondere für private, gewinnorientierte Spitex-Organisationen, was ein Hohn gegenüber den Prämienzahlern sowie den Kantonen infolge Restfinanzierung ist. Die SVP fordert im Gesundheitsbereich eine volle Kostenkontrolle und Massregelung bei Wildwüchsen. Ohne eine Differenzierung nach Pflegestufen und Kosten kann sich die SVP dieser Vorlage nicht anschliessen.

Diese Vorlage soll den Beschluss des Parlaments zum Geschäft 24.070, welches auf die Motion 18.3716 der SGK-N zurückgeht, umsetzen. Danach sollen Personen, die zeitweise im Heim und zeitweise zu Hause leben, die Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause anteilmässig, also pro rata, erhalten. Um die Durchführung effizient und einfach zu halten, werden drei verschiedene Mindestdauern vorgeschlagen, um Anspruch auf einen Teil der ganzen Pauschale, die alle Leistungen für Hilfe und Betreuung umfasst von 11'160 Franken, zu haben. Lebt die Person 60 Tage ausserhalb des Heimes, soll Anspruch auf ein Sechstel der Pauschale bestehen, bei 90 Tagen auf ein Viertel und bei 120 Tagen auf ein Drittel. Die Auszahlung erfolgt monatlich und bedarfsunabhängig.

Die SVP hegt Zweifel, wie diese Umsetzungsvorlage ein selbstbestimmtes Wohnen zu Hause fördern und Heimeintritte verzögern soll. Es ist mit dieser Verordnungsanpassung viel eher so, dass wer bereits im Heim ist, regelmässig für längere Zeit woanders wohnen können soll. Dieser Wunsch ist in einer Ehe resp. Lebenspartnerschaft nachvollziehbar. Eine solche Wahlfreiheit entspricht zwar dem aktuellen Trend nach Selbstbestimmung und dem Wunsch nach absoluter Freiheit, wobei auch hier die Kosten allzu oft die öffentliche Hand trägt. Mit dieser neuen Berechnungsmethode sowie dem Hin und Her beim Wohnen und der Übernachtung wird nur mehr Bürokratie für die Ausgleichskassen resp. Sozialversicherungsanstalten geschaffen und die Krankenkassen geschaffen. Eine solche wäre umso wichtiger, als dass die Kosten bei den Sozialwerken stetig steigen, weil immer mehr Leistungsansprüche entstehen und die bestehenden gleichzeitig ausgebaut werden.

Da die Versorgungsform in aller Regel zu Hause günstiger ist als stationär im Heim, spricht sich die SVP im Grundsatz für die Vorlage aus, jedoch mit nachstehenden Vorbehalten. Finanzpolitisch nicht akzeptabel ist die Tatsache, dass der Bund die Kostenfolgen für die Kantone nicht beziffern kann. Bei solch weitreichenden Vorlagen wäre eine solche Kostenfolgeabschätzung jedoch zwingend erforderlich. Gerade bei aufwändigen Pflegefällen, die zeitweilig zu Hause sind, können die Kosten für die obligatorische Krankenpflegeversicherung teurer sein als bei einem stationären Pflegeaufenthalt. Auch diese Auswirkungen auf die Prämienlast gilt es offenzulegen. Die hohen Pflegestufen (ab Stufe 6) sollten nicht völlig frei zeitweise zu Hause gepflegt werden können, da der einzelne Aufwand mit Wegberechnung dort zu hoch ist. An dieser Stelle gilt es nachzubessern und zu differenzieren. Gerade im Bereich der Spitex herrscht noch Wildwuchs, insbesondere auch bei der Anstellung von pflegenden Angehörigen. Die steigenden Kosten bei der Spitex sind ebenfalls auszuweisen, so dass die Kantone und Krankenversicherer die Kosten überprüfen können. Der Markt darf nicht für dubiose, rein gewinnorientierte Leistungserbringer derartige Fehlanreize bieten, welche die Allgemeinheit zu tragen hat. Kann dieser Geschäftspraxis nicht bald Einhalt geboten werden, so muss am Schluss das Versicherungskollektiv zu Zeche bezahlen, weil der Leistungskatalog zwingend zu reduzieren sein wird.

Die SVP fordert, dass die Kosten seitens Bund regelmässig beschafft und transparent gemacht werden. Sollte sich ergeben, dass diese pro Heimbewohner künftig höher liegen als es die allgemeine Teuerung vermuten lässt, so sind umgehend Gegenmassnahmen einzuleiten. Ebenso muss verhindert werden, dass dringend benötigte Heimbetten infolge der Demographie nicht ausgelastet werden, weil die Betroffenen mehr als das halbe Jahr in ihrem eigenen Haus wohnen. Diesbezüglich darf sich auch nichts an der Anrechnung des Verkehrs- resp. Marktwertes der Immobilie ändern, ansonsten man Fehlanreize für Missbrauch setzt.

Gerne möchten wir zudem die Gelegenheit nutzen, um auf den Missstand hinzuweisen, dass nichtinvaliden Witwen kein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet werden dürfen, wenn sie minderjährige Kinder haben (Art. 14b ELV). Es ist jedoch nicht schlüssig, wenn das Bundesgericht festhält, dass alleinerziehende Mütter oder Väter in der Sozialhilfe grundsätzlich ab obligatorischer Einschulung rund 50 Prozent, ab Sekundarschule 80 Prozent und ab vollendetem 16. Lebensjahr Vollzeit arbeiten müssen, um ihrer Schadensminderungspflicht nachzukommen. Da der Grundbedarf in der Ergänzungsleistung höher ist als in der Sozialhilfe sollte diese bundesgerichtliche Rechtsprechung ebenfalls im Bereich der Ergänzungsleistungen Eingang finden, zumal auch diese rein steuerfinanziert sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marcel Dettling
Nationalrat

Der Generalsekretär



Henrique Schneider



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associaziun da las Vischnancas Svizras

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI

Per Mail:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 12. März 2026

**Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause.
Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. November 2025 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Das Parlament hat sich im Juni 2025 auf die künftige Unterstützung beim betreuten Wohnen geeinigt und das revidierte Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG) zur AHV/IV angenommen ([24.070](#)). Mit der vorliegenden EL-Verordnung wird die vom Parlament beschlossene anteilmässige Vergütung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause präzisiert. Der Bundesrat sieht hierzu vor, die Pauschalen nach Art. 14a Abs. 4 ELG für die Leistungen nach Art. 14a Abs. 1 ELG anteilmässig auszurichten, entsprechend der Dauer des Aufenthaltes zu Hause. Dabei gilt eine Mindestdauer für die Zeit zu Hause und bei einer längeren Dauer wird der Anteil stufenweise erhöht.

Aus Sicht der Gemeinden ist die vorgeschlagene Regelung grundsätzlich zu begrüßen, da sie eine anteilmässige Ausrichtung der Leistungen und so eine gewisse Entschädigung der Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause ermöglicht. Die stufenweise Berechnung des Anteils der Pauschalen ermöglicht eine pragmatische Umsetzung und erscheint uns daher zielführend. Die Kantone sollen dennoch eine vorgängige Bedarfsabklärung machen können.

Der SGV begrüsst weiter die mit der Vorlage verbundene Stärkung der sozialen Teilhabe der betroffenen Personen. Der Problemdruck für eine gute Betreuung im Alter steigt. Die neue Regelung ist daher ein wichtiger Schritt, um das Wohnen im eigenen Zuhause und die Zeit mit Angehörigen zu fördern, ohne dass die Betreuung zur finanziellen Hürde wird.

Bemerkungen zu einzelnen Aspekten

Berechnung in Stufen

Grundsätzlich halten wir eine stufenweise Berechnung für sinnvoll, da eine tageweise Abrechnung zu komplex würde. Mit der Ausgestaltung der Entschädigung in Stufen von jeweils 30 Tagen (60, 90, 120 Tage) können Schwelleneffekte gering gehalten werden. Der SGV begrüsst, dass auf einen detaillierten Einzelnachweis von Leistungen wie etwa Notrufsysteme oder Haushaltshilfen verzichtet wird. Zielführend ist auch, dass die Abklärung der Mindestdauer Sache der Kantone bleibt. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, eine vorgängige Bedarfsabklärung vorzunehmen. Gleichzeitig regen wir an, zwei weitere Stufen von 150 und 180 Tagen zu prüfen, weil damit den Bedürfnissen von Personen, die teilweise im Heim oder teilweise zu Hause leben, besser Rechnung getragen werden kann.

Umsetzungshorizont

Die Kantone benötigen für die notwendigen Arbeiten zur Umsetzung der EL-Revision insbesondere für die Anpassungen ihrer Gesetze und Informatiksysteme genügend Zeit. Die vorgesehene Inkraftsetzung der relevanten Bestimmungen auf den 1. Januar 2028 erachten wir als realistisch.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktorin



Mathias Zopfi
Ständerat

Claudia Kratochvil-Hametner

Kopie an: Schweizerischer Städteverband

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 09.03.26

**Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause.
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Verordnungsänderung betreffend Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause Stellung nehmen zu können und für die gewährte Fristverlängerung. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Die Stellungnahme des Städteverbands basiert auf der Einschätzung der Städteinitiative Sozialpolitik.

Allgemeine Einschätzung

Der Städteverband begrüsst die Vorlage grundsätzlich, da sie die soziale Teilhabe und Selbstbestimmung von Heimbewohnenden durch die Pro-Rata-Vergütung von Betreuungsleistungen zu Hause massgeblich stärkt. Positiv wird die schematische Ausgestaltung des Stufenmodells (60/90/120 Tage) bewertet, die ohne individuellen Bedarfsnachweis den administrativen Aufwand für städtische Durchführungsstellen geringhält. Dennoch soll den Kantonen das Recht auf eine vorgängige Bedarfsabklärung zustehen.

Gleichzeitig wird angeregt, die Prüfung von zwei zusätzlichen Stufen vorzusehen, um auch Situationen mit längeren Aufenthaltsdauern zu Hause angemessen berücksichtigen zu können. Es ist zu bemerken, dass die finanziellen Auswirkungen für die Kantone und Gemeinden bisher noch nicht beziffert wurden, was die Planungssicherheit der Städte erschweren kann. Die Umsetzungsfrist bis zum 1. Januar 2028 wird als realistisch erachtet, um die erforderlichen Anpassungen in den kantonalen Gesetzen und Informatiksystemen sorgfältig vorzunehmen. Insgesamt unterstützt der Städteverband die unbürokratische Pauschallösung.

Ausführungen zu einzelnen Bereichen

Förderung der Selbstbestimmung und sozialen Teilhabe

Der Städteverband begrüsst es ausdrücklich, dass mit dieser Neuregelung die soziale Teilhabe von Heimbewohnerinnen und -bewohnern gestärkt wird. Die Möglichkeit, Zeit im gewohnten Umfeld oder bei Angehörigen zu verbringen, ohne dass die notwendige Betreuung zur finanziellen Hürde wird, ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer selbstbestimmten Lebensgestaltung.



Stufenweise Berechnung des Anteils der Pauschalen

Aus Sicht der Städte ist die schematische Ausgestaltung der Entschädigung mit den Stufen von 60, 90 und 120 Tagen ausdrücklich zu begrüssen. Der Verzicht auf einen detaillierten Einzelnachweis von Leistungen – etwa für Notrufsysteme oder Haushaltshilfe – trägt zur Reduktion des administrativen Aufwands bei den Durchführungsstellen bei. Ebenfalls unterstützen die Städte den Vorschlag, dass sich die Kantone bei der Überprüfung der Mindestdauer auf einfache Bestätigungen der Heime oder Spitäler abstützen können. Dies schont die Ressourcen der städtischen Sozialdienste zusätzlich. Dennoch soll den Kantonen das Recht auf eine vorgängige Bedarfsabklärung eingeräumt werden, um in spezifischen Einzelfällen Abklärungen vorzunehmen und zugleich beratend zu unterstützen. Um auch Situationen mit längeren Aufenthaltsdauern zu Hause angemessen berücksichtigen zu können, regt der Städteverband die Prüfung von zwei weiteren Stufen von 150 und 180 Tagen an. Mit diesen zusätzlichen Stufen könnten die Bedürfnisse von Personen, die teilweise im Heim oder Spital und teilweise zu Hause leben, besser abgebildet werden. Je mehr Zeit eine Person zu Hause verbringt, desto höher sind die Kosten für Hilfe und Betreuung im häuslichen Umfeld. Werden diese Mehrkosten nicht realitätsgerecht und ausreichend vergütet, besteht die Gefahr, dass sie entweder von Angehörigen getragen werden müssen oder ein Verbleib zu Hause verunmöglicht beziehungsweise zeitlich eingeschränkt wird.

Zeitplan für die Umsetzung

Der vorgesehene Termin für das Inkrafttreten der relevanten Bestimmungen am 1. Januar 2028 ist aus städtischer Sicht realistisch. Die Kantone und die damit verbundenen städtischen Stellen benötigen diese Zeit für die notwendigen Anpassungen der Informatiksysteme und der kantonalen Gesetzgebung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident Aarau

Direktorin

Monika Litscher

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
CH-3003 Bern

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Stellungnahme zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens in Sachen «Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause»

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 26. November 2025 vom Eidgenössischen Departement des Innern EDI eingeladen, zu eingangs erwähnter Vernehmlassung bis zum 9. März 2026 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Der Schweizerische Arbeitgeberverband erachtet die vorgeschlagene Verordnungsanpassung als sinnvoll.
Die Abgrenzung der ausserhalb des Heims verbrachten Zeiten muss klarer definiert sein, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Ausgangslage

Mit der vom Parlament am 20. Juni 2025 beschlossenen EL-Revision zu den Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause ist die ELV in einem Punkt anzupassen: Neu sollen Personen, die zeitweise im Heim oder Spital und zeitweise zu Hause leben, die Pauschale für Hilfe und Betreuung zu Hause anteilmässig (pro rata) erhalten (Ausführung von Art. 14a Abs. 5 ELG). Die Änderung ermöglicht eine einfache, anteilmässige Vergütung.

Beurteilung

Der Schweizerische Arbeitgeberverband begrüsst die vorgeschlagene Verordnungsanpassung. Die pro-rata-Vergütung schafft Rechts- und Planungssicherheit für eine wachsende Gruppe von Versicherten mit gemischten Wohn- und Betreuungsformen und trägt dazu bei, flexible Lösungen zwischen stationärer Versorgung und Betreuung zu Hause zu ermöglichen.

Wir weisen aber darauf hin, dass die in Ziffer 4 des erläuternden Berichts genannten Beispiele zur Berechnung der ausserhalb des Heims verbrachten Tage derzeit zu wenig trennscharf sind und in der Praxis zu erheblichem Abklärungs- und Dokumentationsaufwand führen können (insbesondere bei der Anrechnung von halben Tagen); wir regen deshalb an, die Kriterien für «morgens» und «abends» bzw. die Anrechnung angebrochener Tage in einer einheitlichen Vollzugshilfe klar zu definieren und mittels einfacher, standardisierter Bestätigungen von Heim/Spital zu operationalisieren, um Interpretationsspielräume und administrativen Aufwand zu minimieren.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Eingabe. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Barbara Zimmermann-Gerster
Ressortleiterin Sozialpolitik
und Sozialversicherungen
barbara.zimmermann@arbeitgeber.ch



Roger Riemer
Stv. Ressortleiter Sozialpolitik und
Sozialversicherungen
roger.riemer@arbeitgeber.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

per Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 16. Februar 2026

Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV: Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Die vorgeschlagene Regelung einer Pro-rata-Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause in Art. 19c ELV konkretisiert Art. 14a ELG. Die Gesetzesbestimmung wurde im Rahmen der parlamentarischen Debatte eingefügt. Beide sollen 2028 in Kraft treten. Die (noch aktuelle) «Zweitteilung» des EL-Berechnungssystems, die davon ausgeht, dass eine Person entweder im Heim oder zuhause lebt, hat sich als unflexibel und hinderlich für die Selbstbestimmung von betagten Personen erwiesen. Sie verhinderte zudem die nachhaltige Finanzierung von Institutionen, die z.B. jungen Erwachsenen beim Übergang ins Erwachsenenleben oder in einer Ausbildung mehrtägiges Wohnen zu Hause (und im Heim) ermöglichen.

Der SGB begrüsst daher die Pro-rata-Vergütung von Leistungen bei Personen, die teilweise in einer Institution und teilweise zu Hause (ausserhalb des Heimes oder des Spitals) leben. Die stufenweise Unterscheidung nach Verweildauer (mit gewissen Pauschalisierungen) erscheint sinnvoll. Ebenso erscheinen die Annahmen dafür zweckmässig (60 Tage entsprechen jedem zweiten Wochenende plus einem Ferienanteil). Ziel der Regelung ist, die Selbstbestimmung zu stärken, die Angehörigen finanziell zu entlasten und Institutionen mit Mischformen finanziell zu stärken. Deshalb ist es verständlich, dass die längste vorgesehene Dauer für Pro-rata-Vergütungen bei 120 Tagen (vier Monaten) liegt. Damit werden alle Aufenthalte zu Hause zwischen vier und acht Monaten (Art. 10 Abs. 1 Ingress ELG e contrario) gleichbehandelt. Bei längeren Aufenthalten zu Hause werden die Kosten damit entweder an die Angehörigen ausgelagert oder das (längere) Wohnen zu Hause verunmöglicht, zumal die ganze Pauschale ohnehin zu tief angesetzt ist (z.B. hohe Kosten für Transport und Zahnarzt). Der SGB spricht sich deshalb wie die betroffenen Fach- und Dachverbände dafür aus, zwei weitere Stufen vorzusehen: Eine Mindestdauer von 150 Tagen soll mit fünf Zwölfteln und eine Mindestdauer von 180 Tagen mit der Hälfte der ganzen Pauschale vergütet werden (neu in Art. 19c lit. d und lit. e ELV).

Auch wenn es nicht Gegenstand der vorliegenden Verordnungsänderung ist, weist der SGB erneut – wie bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur EL-Revision «Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause» – darauf hin, dass die Anerkennung des betreuten Wohnens auch auf den IV-Bereich auszuweiten ist. Die neu eingeführte Ungleichbehandlung zwischen betagten Personen und solchen mit Behinderungen lässt sich nicht mit den Verpflichtungen der Schweiz aus der UNO-Behindertenrechtskonvention vereinbaren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Jonas Eggmann
Zentralsekretär

Alizée Rey
+41 31 390 39 33
alizee.rev@agile.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
CH-3000 Bern
Per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 26. Februar 2026

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 26.11.2025 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause) eröffnet.

Agile, Dachverband von 46 Organisationen von Menschen mit Behinderungen, bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme.

Gerne äussern wir uns im Folgenden zu ausgewählten Punkten der Vernehmlassungsvorlage.

1. Ausgangslage

Am 26. November 2025 schickte der Bundesrat eine Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) in die Vernehmlassung. Die Änderung betrifft Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, die zeitweise im Heim oder Spital und zu Hause leben. Sie sollen anteilmässig ebenfalls Anspruch auf die vom Parlament im Sommer beschlossenen Leistungen für Hilfe und Pflege zu Hause haben. Die Änderung tritt voraussichtlich am 1. Januar 2028 in Kraft.

2. Erwägungen zur Bestimmung

Zur Präzisierung der vom Parlament beschlossenen anteilmässigen Vergütung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause sieht der Bundesrat in der ELV vor, die Pauschalen nach Art. 14a Abs. 4 ELG für die Leistungen nach Art. 14a Abs. 1 ELG anteilmässig entsprechend der Dauer des Aufenthaltes zu Hause auszurichten. Dabei gilt eine Mindestdauer für die Zeit zu Hause und bei einer längeren Dauer wird der Anteil stufenweise erhöht.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung grundsätzlich, da sie eine anteilmässige Ausrichtung der Leistungen und so eine gewisse Entschädigung der Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause ermöglicht. Die anteilmässige Vergütung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause fällt unter den für Personen im Heim oder im Spital geltenden Mindestbetrag für Kantone von CHF 6'000.– (Art. 14 Abs. 3 Bst. b ELG). Diese Pauschale muss für teils hohe Kosten für Transport und Zahnarzt und weiteres ausreichen, dürfte in gewissen Fällen also bereits ausgeschöpft beziehungsweise zu knapp bemessen sein. Im Folgenden fokussieren wir aber auf die Umsetzung der anteilmässigen Ausrichtung.

Die stufenweise Berechnung des Anteils der Pauschalen ermöglicht eine pragmatische Umsetzung und erscheint uns daher zielführend. Auf einzelne Aspekte der vorgeschlagenen Regelungen gehen wir hier kurz ein:

- **Mindestdauer:** Die Einführung einer Mindestdauer ist nachvollziehbar, um dadurch zwischen zeitweisem Wohnen zu Hause und vereinzelt Besuchen bei Eltern/Verwandten zu unterscheiden. Die Mindestdauer von 60 Tagen zu Hause scheint uns angemessen (ungefähr jedes 2. Wochenende) und wir begrüssen ausdrücklich, dass angebrochene Tage aufsummiert werden können ([Erläuternder Bericht](#) S. 3). So wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch durch einen Nachtaufenthalt zuhause Kosten anfallen können.
- **Stufen:** Grundsätzlich ist eine stufenweise Berechnung sinnvoll, da eine tageweise Abrechnung zu komplex würde. Mit einer Stufe von jeweils 30 Tagen werden Schwelleneffekte geringgehalten, auch wenn sie – wie im erläuternden Bericht erwähnt – nicht ganz vermieden werden können. Um auch Situationen mit längeren Wohnzeiten zu Hause Rechnung tragen zu können, erachten wir zwei weitere Stufen von 150 und 180 Tagen als notwendig. Dieser Vorschlag wird unter 3 ausgeführt.
- **Umsetzungsfragen:** Wir erachten es als zielführend, dass die Abklärung der Mindestdauer Sache der Kantone ist. Ebenso begrüssen wir die Ausführung im erläuternden Bericht (S. 3), dass der anteilmässige Anspruch auf die Leistungen nicht im Einzelnen nachgewiesen werden muss. Der Bedarf wird dadurch nachgewiesen, dass die Person teilweise im Heim/Spital lebt.
Im Hinblick auf den bei der Ausgleichskasse einzureichenden Antrag weisen wir darauf hin, dass dieser für versicherte Personen verständlich ausgestaltet werden sollte. Die monatliche Ausrichtung zusammen mit der jährlichen Ergänzungsleistung ist zu begrüssen.
- **Kantonaler Mindestbetrag:** Die Pro-Rata-Vergütung unterliegt weiterhin dem kantonalen Mindestbetrag für Personen im Heim oder Spital (Art. 14 Abs. 3 lit. b ELG). Dieser Betrag deckt bereits verschiedene Krankheits- und Behinderungskosten. Es besteht das Risiko, dass diese Begrenzung in einzelnen Fällen die praktische Wirkung der Reform einschränkt.
Wir regen an, die Auswirkungen dieser Regelung sorgfältig zu beobachten und bei Bedarf Anpassungen zu prüfen.
- **Massgeblicher Betrag bei gemischter Wohnform:** Der Entwurf sieht vor, dass in Situationen mit gemischter Wohnform weiterhin der für Personen im Heim oder Spital geltende Mindestbetrag gemäss Art. 14 Abs. 3 lit. b ELG (CHF 6'000.–) massgeblich bleibt. Diese Lösung wirft aus systematischer Sicht Fragen auf.
Das System der Ergänzungsleistungen beruht auf einer Unterscheidung zwischen Personen, die zu Hause leben, und solchen, die sich im Heim oder Spital aufhalten. Diese Differenzierung trägt unterschiedlichen Kostenstrukturen Rechnung. In Situationen mit gemischter Wohnform bestehen jedoch beide Realitäten nebeneinander. Die ausschliessliche Anwendung des Betrags von CHF 6'000.– führt dazu, dass betroffene Personen faktisch vollständig einer institutionellen Situation zugeordnet werden, selbst wenn sie einen erheblichen Teil des Jahres zu Hause leben.
Ein solcher Ansatz trägt den effektiven Aufwendungen während der Zeit zu Hause nicht angemessen Rechnung und steht in Spannung zur inneren Systematik des ELG.
Zur Gewährleistung der normativen Kohärenz und zur Vermeidung sachlich nicht gerechtfertigter Ungleichbehandlungen erachten wir es als angezeigt, dass:
 - der Betrag von CHF 6'000.– für die effektive Dauer des Aufenthalts im Heim oder Spital gilt;
 - der Betrag von CHF 25'000.– für die effektive Dauer des Aufenthalts zu Hause gilt;
 - ein Mechanismus der anteilmässigen Berechnung (pro Rata temporis) vorgesehen wird.
 Sollte eine entsprechende Anpassung den Rahmen der Verordnung überschreiten, wäre eine gesetzliche Klärung im Rahmen der Weiterentwicklung des ELG zu prüfen.

3. Antrag auf Anpassung

Wir beantragen Art. 19c ELV wie folgt um zwei weitere Stufen in lit. d und e zu ergänzen:

Art. 19c Pro-rata-Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Personen, die gemäss Artikel 10 Absatz 2 ELG in einem Heim oder einem Spital leben, die aber während bestimmter Zeiten zu Hause leben, haben pro Kalenderjahr für diese Zeiten folgenden Anspruch auf die Vergütung der Leistungen nach Artikel 14a ELG:

- a. sofern sie mindestens 60 Tage zu Hause verbringen: ein Sechstel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
- b. sofern sie mindestens 90 Tage zu Hause verbringen: ein Viertel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
- c. sofern sie mindestens 120 Tage zu Hause verbringen: ein Drittel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
- d. sofern sie mindestens 150 Tage zu Hause verbringen: fünf Zwölftel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;**
- e. sofern sie mindestens 180 Tage zu Hause verbringen: die Hälfte der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG.**

Begründung

Mit zwei weiteren Stufen kann den Bedürfnissen von Personen, die teilweise im Heim/Spital und teilweise zu Hause leben, besser Rechnung getragen werden. Je mehr Zeit eine Person zu Hause lebt, desto mehr Kosten fallen für die Hilfe und Betreuung zu Hause an. Wird dies nicht angemessen vergütet, so gehen die Kosten entweder zulasten von Angehörigen oder das Leben zu Hause wird verunmöglicht. Dies wäre eine bedeutende Einschränkung der Selbstbestimmung. Lebt jemand zur Hälfte im Heim und zur Hälfte zu Hause, reichen die drei Stufen bei Weitem nicht aus. Daher beantragen wir eine stufenweise Erhöhung bis zu 180 Tagen, was fast einem halben Jahr entspricht. Die Konstellationen, die diese Erhöhung erfordern, können sowohl bei jungen Menschen auftreten, die sowohl allein und selbstbestimmt leben möchten, bei denen dies aufgrund der Behinderung aber nicht Vollzeit möglich ist. Ebenso besteht der Bedarf für einen grösseren Anteil bei Menschen im Alter. Dort kann beispielsweise eine fortschreitende neuromuskuläre Erkrankung das vollzeitige Leben zu Hause verunmöglichen, Betroffene möchten aber dennoch so viel wie möglich im angestammten Zuhause leben, was mit einem Drittel des Jahres (vorgeschlagene Höchststufe) sehr eingeschränkt bleibt. **Mischformen entsprechen einem realen Bedürfnis und dem sollte bei den Leistungen nach Art. 14a ELG mit grösserer Flexibilität Rechnung getragen werden.** Dieses Bedürfnis kam im Rahmen der Debatte zur Interpellation von Damian Müller ([Amtliches Bulletin zu 23.4394](#)) und im Rahmen der parlamentarischen Behandlung von Art. 14a Abs. 5 ELG ([Amtliches Bulletin zu 24.070](#)) sehr gut zum Ausdruck.

4. Präzisierung von Art. 14a Abs. 1 ELG

In den parlamentarischen Beratungen wurde klargestellt, dass Art. 14a Abs. 1 ELG insbesondere auch folgende Leistungen umfasst:

- Begleitung in der Alltagsgestaltung,
- Koordination,
- Besuchsdienste,
- Beratung.

Diese Leistungen sind für ein tatsächliches und nachhaltiges Leben zu Hause zentral.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und gesetzeskonformen Anwendung durch die Kantone erscheint eine entsprechende Präzisierung in der Verordnung angezeigt.

5. Schlussbemerkung

Schliesslich ist anzumerken, dass für eine angemessene Berücksichtigung von Lebensformen und einer tatsächlichen Selbstbestimmung zukünftig weitergehende Anpassungen im Bereich der Ergänzungsleistungen notwendig sind. Die anteilmässige Ausrichtung der Leistungen nach Art. 14a ELG ist ein erster Schritt in diese Richtung, mit dem aber die Problematik der strikten Unterscheidung zwischen zu Hause und im Heim lebend im ELG nur gering entschärft wird.

Zielführend wäre eine anteilmässige Ausrichtung der gesamten Ergänzungsleistungen für Personen, die teilweise zu Hause leben. Dem ist bei der künftigen Entwicklung der Ergänzungsleistungen im Sinne von EL-Beziehenden und ihren Angehörigen Rechnung zu tragen.

Freundliche Grüsse



Alizée Rey
Wiss. Mitarbeiterin
Verantwortliche Interessenvertretung



Stephan Hüsler
Präsident

ARTISET, Zieglerstrasse 53, 3007 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, BV, EL
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

Per Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 4. März 2026

Vernehmlassung zur Änderung der Bundesverordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV im Rahmen der «Hilfe und Betreuung zu Hause»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume Schneider,
Sehr geehrte Damen und Herren

ARTISET bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung der Bundesverordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV im Rahmen der «Hilfe und Betreuung zu Hause» Stellung zu nehmen.

ARTISET ist die Föderation der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf. Gemeinsam mit ihren Branchenverbänden CURAVIVA, INSOS und YOUVITA engagiert sich die Föderation für die Dienstleister, die über 175'000 Menschen im Alter, Menschen mit Behinderung sowie Kinder und Jugendliche betreuen, pflegen und begleiten. Mit aktiver Interessenvertretung, aktuellem Fachwissen, attraktiven Dienstleistungen sowie massgeschneiderten Aus- und Weiterbildungsangeboten werden insgesamt 3'100 Mitglieder mit ihren Mitarbeitenden bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützt. Die vorliegende Stellungnahme erfolgt im Namen der Föderation sowie ihrer Branchenverbände.

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf

Mit der Revision des ELG wurden Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause eingeführt (Art. 14a ELG). Neu sieht Art. 14a Abs. 5 ELG vor, dass Personen, die zeitweise im Heim oder Spital und zeitweise zu Hause leben, Anspruch auf eine anteilmässige Pauschale haben. Der Verordnungsentwurf konkretisiert diese Bestimmung in Art. 19c ELV mit drei Stufen (60, 90 und 120 Tage).

ARTISET und ihre Branchenverbände begrüssen die vorgeschlagene Regelung grundsätzlich. Die anteilmässige Ausrichtung der Pauschalen entspricht einem realen Bedarf und stärkt die Selbstbestimmung von Menschen, die Mischformen zwischen institutionellem und häuslichem Leben wählen oder darauf angewiesen sind.

Die stufenweise Berechnung gemäss Erläuterndem Bericht ermöglicht eine pragmatische Umsetzung und vermeidet übermässige administrative Komplexität. Besonders positiv bewertet ARTISET die

ARTISET

Zieglerstrasse 53, 3007 Bern
T +41 31 385 33 33
info@artiset.ch, artiset.ch

Föderation der Dienstleister
für Menschen mit Unterstützungsbedarf

Einführung einer Mindestdauer zur Abgrenzung von blossen Besuchen, die Möglichkeit der Aufsummierung angebrochener Tage, den Verzicht auf einen Einzelnachweis der Betreuungsleistungen, da der Bedarf unterstellt wird. Diese Elemente erleichtern den Zugang und tragen der Lebensrealität der betroffenen Personen Rechnung.

ARTISET weist darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen, die zeitweise im Heim und zeitweise zu Hause leben ihr Zimmer in der Institution behalten. Diese Zimmer sind in der Regel individuell eingerichtet, auf die jeweilige Person abgestimmt und nicht kurzfristig weitervermietbar.

Während der Abwesenheit entstehen den Institutionen weiterhin Fixkosten (Infrastruktur, Vorhalteleistungen, Personalplanung). Die Zimmer können faktisch nicht anderweitig genutzt werden.

Es ist daher zwingend sicherzustellen, dass durch die Einführung der Regelung zur anteilmässigen Vergütung der Leistungen keine finanziellen Mehrbelastungen für die Institutionen entstehen. Insbesondere dürfen durch die anteilmässige Vergütung keine ungedeckten Leerstände entstehen, keine indirekten Sparwirkungen zulasten der Institutionen eintreten, keine Verschiebung von Finanzierungslasten auf Trägerschaften erfolgen.

Die Finanzierungssysteme müssen so ausgestaltet bleiben, dass die Vorhalteleistungen und strukturellen Kosten der Einrichtungen vollständig gedeckt sind.

Schlussfolgerung

ARTISET und die Branchenverbände CURAVIVA und INSOS unterstützen den vorgeschlagenen Art. 19c ELV in der vorliegenden Fassung und beantragen keine zusätzlichen Anpassungen. Die stufenweise Ausgestaltung stellt aus unserer Sicht eine sachgerechte, praktikable und ausgewogene Lösung dar.

Gleichzeitig ist es zentral, dass die Umsetzung der Regelung zur anteilmässigen Vergütung der Leistungen nicht zu finanziellen Nachteilen für die Institutionen führt. Die Zimmer von Personen, die zeitweise zu Hause leben, bleiben individuell eingerichtet und können während ihrer Abwesenheit faktisch nicht weitervermietet werden. Die damit verbundenen Vorhalteleistungen und strukturellen Fixkosten sind systembedingt und müssen weiterhin vollständig finanziert werden. Es darf durch die Verordnungsänderung weder zu ungedeckten Leerständen noch zu einer indirekten Verschiebung von Finanzierungslasten auf Institutionen oder Trägerschaften kommen.

Ebenso wichtig ist, dass die Umsetzung administrativ schlank erfolgt. Die Institutionen dürfen durch die neue Regelung nicht mit zusätzlichen Dokumentations- oder Abrechnungsaufgaben belastet werden. Die anteilmässige Vergütung soll die Selbstbestimmung der betroffenen Personen stärken, ohne die Einrichtungen organisatorisch oder finanziell zusätzlich zu belasten.

Unter diesen Voraussetzungen stellt die vorgeschlagene Regelung einen sinnvollen Schritt hin zu flexibleren und realitätsnahen Lebensmodellen dar.

Freundliche Grüsse



Rahel Stuker
Geschäftsführerin INSOS



Christina Zweifel
Geschäftsführerin CURAVIVA

ARTISET

Zieglerstrasse 53, 3007 Bern
T +41 31 385 33 33
info@artiset.ch, artiset.ch

Föderation der Dienstleister
für Menschen mit Unterstützungsbedarf

Cheffe du Département fédéral de l'intérieur

Par courriel à: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Yverdon-les-Bains, 2. mars 2026

Réponse à la consultation sur la Modification de l'ordonnance sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité, prestations d'aide et d'assistance à domicile

Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs,

Le 26.11.2025, vous avez ouvert la procédure de consultation relative à la modification de l'ordonnance sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité (prestations pour l'aide et l'accompagnement à domicile).

Agile, faîtière regroupant 46 organisations de personnes en situation de handicap, vous remercie pour l'invitation à prendre position.

Nous nous permettons ci-après de nous exprimer sur certains points choisis du projet mis en consultation.

1. Contexte

Le 26 novembre 2025, le Conseil fédéral a mis en consultation une modification de l'ordonnance sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité (OPC-AVS/AI). La modification concerne les bénéficiaires de prestations complémentaires à l'AVS et à l'AI (PC), qui vivent en partie dans un home ou à l'hôpital et en partie à domicile. Ces personnes doivent également avoir droit au remboursement au pro rata des prestations d'aide et d'assistance à domicile décidées par le Parlement en été 2025. Il est prévu que la modification entre en vigueur le 1^{er} janvier 2028.

2. Considérations relatives à la disposition

Afin de préciser le remboursement au pro rata des prestations d'aide et d'assistance à domicile décidé par le Parlement, le Conseil fédéral prévoit, dans l'OPC-AVS/AI, le versement des forfaits visés à l'art. 14a, al. 4, LPC pour les prestations visées à l'art. 14a, al. 1, LPC, au pro rata de la durée du séjour à domicile. Une durée minimale est prévue pour le temps passé à domicile et, si cette durée est plus longue, la part est augmentée progressivement.

Nous saluons la réglementation proposée, car elle permet le versement des prestations au pro rata et, de cette manière, une certaine indemnisation des coûts des prestations d'aide et d'assistance à domicile. Le remboursement au pro rata des prestations d'aide et d'assistance à domicile est inférieur au montant minimal de 6100 francs que les cantons remboursent pour les personnes vivant dans un home ou un hôpital (art. 14, al. 3, let. b, LPC). Ce forfait doit en partie couvrir des frais élevés pour le transport, le dentiste et d'autres dépenses et devrait, dans certains cas, déjà être épuisé ou être calculé de façon trop juste. Nous nous concentrons toutefois ci-après sur la mise en œuvre du versement au pro rata.

Le calcul par paliers de la part des forfaits permet une mise en œuvre pragmatique et nous semble donc approprié. Nous abordons brièvement ici certains aspects de la réglementation proposée:

- **Durée minimale:** l'introduction d'une durée minimale est compréhensible pour faire la distinction entre un séjour temporaire à domicile et des visites ponctuelles chez les parents ou des proches. La durée minimale de 60 jours à domicile nous semble appropriée (environ un week-end sur deux). Par ailleurs, nous saluons expressément le fait que les journées incomplètes puissent être additionnées ([rapport explicatif](#) p. 3). Cette approche permet de tenir compte du fait qu'une nuit passée à domicile peut aussi entraîner des coûts.
- **Paliers:** de manière générale, un calcul par paliers est judicieux. En effet un décompte journalier serait trop complexe. Un palier de 30 jours permet de limiter les effets de seuil, même s'il n'est pas possible de les éviter totalement, comme indiqué dans le rapport explicatif. Afin de pouvoir en outre tenir compte des situations où les personnes concernées séjournent de manière prolongée à domicile, nous estimons qu'il est nécessaire de prévoir deux paliers supplémentaires de 150 et 180 jours. Cette proposition est présentée au point 3.
- **Questions relatives à la mise en œuvre:** nous estimons qu'il est approprié de laisser les cantons clarifier la durée minimale. De même, nous saluons l'explication donnée dans le rapport (p. 3) selon laquelle il est inutile d'exiger une preuve du besoin des diverses prestations pour reconnaître le droit à une partie du remboursement. Le besoin est avéré par le fait que la personne concernée séjourne en partie dans un home ou à l'hôpital.
Concernant la demande à déposer auprès de la caisse de compensation, nous attirons l'attention sur le fait que cette procédure doit être conçue de manière compréhensible pour les personnes assurées. Nous sommes favorables au versement mensuel en même temps que la prestation complémentaire annuelle.
- **Plafond cantonal:** Le remboursement au pro rata demeure soumis au montant minimal cantonal applicable aux personnes vivant en institution (art. 14, al. 3, let. b LPC). Ce montant couvre déjà divers frais de maladie et liés au handicap. Il existe un risque que cette limite réduise, dans certains cas, la portée effective de la réforme.
Nous invitons le Conseil fédéral à suivre l'impact de cette disposition et à évaluer, si nécessaire, d'éventuels ajustements.
- **Montant déterminant en cas d'habitat mixte:** Le projet prévoit que, dans les situations d'habitat mixte, le remboursement demeure soumis au montant minimal applicable aux personnes vivant en institution (art. 14, al. 3, let. b LPC), soit CHF 6'000.–.

Cette solution soulève une question de cohérence systématique.

Le système des prestations complémentaires repose sur une distinction entre les personnes vivant à domicile et celles séjournant en institution, distinction qui reflète des structures de coûts différentes. Dans les situations d'habitat mixte, ces deux réalités coexistent. L'application exclusive du montant de CHF 6'000.– revient à assimiler entièrement la personne concernée à une situation institutionnelle, même lorsqu'elle vit une partie significative de l'année à domicile.

Une telle approche ne tient pas compte des charges effectives supportées durant les périodes de vie à domicile et crée une tension avec la logique interne du système.

Afin d'assurer une cohérence normative et d'éviter des effets inéquitables, nous estimons que :

- le montant de CHF 6'000.– doit être applicable pour la durée effective du séjour en institution ;
- le montant de CHF 25'000.– doit être applicable pour la durée effective de vie à domicile ;
- un mécanisme de calcul proportionnel (pro rata temporis) devrait être envisagé.

Si une telle adaptation dépasse le cadre réglementaire, une clarification au niveau légal devra être examinée dans le cadre du développement futur de la LPC.

3. Proposition de modification

Nous proposons de compléter l'art. 19c OPC-AVS/AI de **deux paliers supplémentaires** (let. d et e):

Art. 19c Remboursement au pro rata des prestations d'aide et d'assistance à domicile

Les personnes qui vivent dans un home ou dans un hôpital au sens de l'art. 10, al. 2, LPC, mais qui vivent à domicile pendant certaines périodes, ont droit, par année civile pour ces périodes au remboursement des prestations visées à l'art. 14a LPC selon les modalités suivantes:

- a. un sixième de la somme des forfaits visés à l'art. 14a, al. 4, LPC, si elles passent au moins 60 jours par année civile à domicile;
- b. un sixième de la somme des forfaits visés à l'art. 14a, al. 4, LPC, si elles passent au moins 90 jours par année civile à domicile;
- c. un quart de la somme des forfaits visés à l'art. 14a, al. 4, LPC, si elles passent au moins 90 jours par année civile à domicile;
- d. cinq douzièmes de la somme des forfaits visés à l'art. 14a, al. 4, LPC, si elles passent au moins 150 jours par année civile à domicile;**
- e. la moitié de la somme des forfaits visés à l'art. 14a, al. 4, LPC, si elles passent au moins 180 jours par année civile à domicile.**

Développement

L'ajout de deux paliers supplémentaires permet de mieux tenir compte des besoins des personnes qui vivent en partie dans un home ou un hôpital et en partie à domicile. Plus une personne passe de temps à domicile, plus les coûts des prestations d'aide et d'assistance à domicile sont élevés. Si ces prestations ne sont pas remboursées, soit ces frais sont à la charge des proches, soit le séjour à domicile n'est pas possible. Il s'agit d'une restriction importante de l'autodétermination. Les trois paliers ne suffisent de loin pas dans le cas d'une personne qui vit pour moitié dans un home et à domicile. C'est pourquoi nous proposons une augmentation progressive jusqu'à 180 jours, ce qui correspond presque à six mois. Les situations qui peuvent nécessiter cette augmentation concernent aussi bien les jeunes qui souhaitent vivre seuls et de manière autonome, mais qui ne peuvent pas le faire à temps plein en raison de leur situation de handicap, que – dans une mesure importante – les personnes âgées. Dans le cas de ces dernières, une maladie neuromusculaire évolutive peut, par exemple, rendre impossible un séjour permanent à domicile, bien que les personnes concernées souhaitent passer le plus de temps possible dans leur foyer. Dans pareil cas, une durée correspondant à un tiers de l'année (palier maximum

proposé) reste très limitée. **Des formes mixtes répondent à un besoin réel dont les prestations visées à l'art. 14a LPC devraient tenir compte de manière très flexible.** Ce besoin a été souligné de manière particulièrement claire lors des débats relatifs à l'interpellation de Damian Müller ([Bulletin officiel concernant l'objet 23.4394](#)) et lors de l'examen, par le Parlement, de l'art. 14a, al. 5, LPC ([Bulletin officiel concernant l'objet 24.070](#)).

4. Précision concernant l'art. 14a, al. 1 LPC

Lors des débats parlementaires, il a été précisé que les prestations visées à l'art. 14a, al. 1 LPC couvrent notamment :

- l'accompagnement dans l'organisation du quotidien,
- la coordination,
- les services de visite,
- le conseil.

Ces éléments sont essentiels pour permettre un maintien effectif à domicile.

Afin d'assurer une application uniforme et conforme à la volonté exprimée par le législateur, une précision correspondante dans l'ordonnance serait opportune.

5. Conclusion

Il convient pour terminer de noter que pour la prise en compte adéquate des formes de vie et d'une autodétermination effective, de plus amples modifications seront à l'avenir nécessaires dans le domaine des prestations complémentaires. Le versement au pro rata des prestations visées à l'art. 14a LPC sont une première étape dans ce sens. Toutefois, cette mesure n'atténue que légèrement la problématique, dans la LPC, de la distinction stricte entre les personnes vivant à domicile et celles vivant dans un home. **Il serait plus judicieux de prévoir un versement au pro rata de l'ensemble des prestations complémentaires pour les personnes qui vivent en partie à domicile.** Il faudra donc en tenir compte dans le développement futur des prestations complémentaires, dans l'intérêt des bénéficiaires de PC et de leurs proches.

Nous vous remercions de la considération que vous porterez à notre prise de position.

Avec nos meilleures salutations,

Monika Kaempf
Directrice

ASRIMM

Association Suisse Romande Intervenant contre les Maladies neuro-Musculaires
Y-Parc, Rue Galilée 15
1400 Yverdon-les-Bains
024 420 78 00

Office Fédéral des affaires sociales
courriel : [sekretariat.ABEL@bsv.ad-
min.ch](mailto:sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Lausanne, le 2 mars 2026

Ordonnance sur les prestations complémentaires (ELV) : prise de position d'autisme suisse romande

Madame, Monsieur :

Le 26 novembre 2025, le Conseil fédéral a mis en consultation une modification de l'ordonnance sur les prestations complémentaires (ELV). Cette modification concerne les bénéficiaires de prestations complémentaires à l'AVS et à l'AI qui vivent temporairement dans un home ou à l'hôpital et à domicile. Ils doivent également avoir droit, au prorata, aux prestations d'aide et de soins à domicile décidées par le Parlement cet été.

Prestations d'aide et d'assistance à domicile :
Forfaits au prorata pour les personnes qui vivent en partie à domicile

Comme demandé voici notre position sur le sujet précité :

A. Contexte

Le 26 novembre 2025, le Conseil fédéral a mis en consultation une modification de l'ordonnance sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité (OPC-AVS/AI). La modification concerne les bénéficiaires de prestations complémentaires à l'AVS et à l'AI (PC), qui vivent en partie dans un home ou à l'hôpital et en partie à domicile. Ces personnes doivent également avoir droit au remboursement au prorata des prestations d'aide et d'assistance à domicile décidées par le Parlement en été 2025. Il est prévu que la modification entre en vigueur le 1er janvier 2028.

B. Considérations relatives à la disposition

Afin de préciser le remboursement au prorata des prestations d'aide et d'assistance à domicile décidé par le Parlement, le Conseil fédéral prévoit, dans l'OPC-AVS/AI, le versement des forfaits visés à l'art. 14a, al. 4, LPC pour les prestations visées à l'art. 14a, al. 1, LPC, au prorata de la durée du séjour à domicile. Une durée minimale est prévue pour le temps passé à domicile et, si cette durée est plus longue, la part est augmentée progressivement.

Nous saluons la réglementation proposée, car elle permet le versement des prestations au pro rata et, de cette manière, une certaine indemnisation des coûts des prestations d'aide et d'assistance à domicile. Le remboursement au pro rata des prestations d'aide et d'assistance à domicile est inférieur au montant minimal de 6100 francs que les cantons remboursent pour les personnes vivant dans un home ou un hôpital (art. 14, al. 3, let. b, LPC). Ce

forfait doit en partie couvrir des frais élevés pour le transport, le dentiste et d'autres dépenses et devrait, dans certains cas, déjà être épuisé ou être calculé de façon trop juste. Nous nous concentrons toutefois ci-après sur la mise en œuvre du versement au pro rata.

Le calcul par paliers de la part des forfaits permet une mise en œuvre pragmatique et nous semble donc approprié. Nous abordons brièvement ici certains aspects de la réglementation proposée :

1. Durée minimale : l'introduction d'une durée minimale est compréhensible pour faire la distinction entre un séjour temporaire à domicile et des visites ponctuelles chez les parents ou des proches. La durée minimale de 60 jours à domicile nous semble appropriée (environ un week-end sur deux). Par ailleurs, nous saluons expressément le fait que les journées incomplètes puissent être additionnées (rapport explicatif p. 3). Cette approche permet de tenir compte du fait qu'une nuit passée à domicile peut aussi entraîner des coûts.

2. Paliers : de manière générale, un calcul par paliers est judicieux. En effet un décompte journalier serait trop complexe. Un palier de 30 jours permet de limiter les effets de seuil, même s'il n'est pas possible de les éviter totalement, comme indiqué dans le rapport explicatif. Afin de pouvoir en outre tenir compte des situations où les personnes concernées séjournent de manière prolongée à domicile, nous estimons qu'il est nécessaire de prévoir deux paliers supplémentaires de 150 et 180 jours. Cette proposition est présentée au point c).

3. Questions relatives à la mise en œuvre : nous estimons qu'il est approprié de laisser les cantons clarifier la durée minimale. De même, nous saluons l'explication donnée dans le rapport (p. 3) selon laquelle il est inutile d'exiger une preuve du besoin des diverses prestations pour reconnaître le droit à une partie du remboursement. Le besoin est avéré par le fait que la personne concernée séjourne en partie dans un home ou à l'hôpital.

Concernant la demande à déposer auprès de la caisse de compensation, nous attirons l'attention sur le fait que cette procédure doit être conçue de manière compréhensible pour les personnes assurées. Nous sommes favorables au versement mensuel en même temps que la prestation complémentaire annuelle.

C. Proposition de modification

Nous proposons de compléter l'art. 19c OPC-AVS/AI de deux paliers supplémentaires (let. d et e):

Art. 19c Remboursement au prorata des prestations d'aide et d'assistance à domicile

Les personnes qui vivent dans un home ou dans un hôpital au sens de l'art. 10, al. 2, LPC, mais qui vivent à domicile pendant certaines périodes, ont droit, par année civile pour ces périodes au remboursement des prestations visées à l'art. 14a LPC selon les modalités suivantes :

a. un sixième de la somme des forfaits visés à l'art. 14a, al. 4, LPC, si elles passent au moins 60 jours par année civile à domicile;

b. un sixième de la somme des forfaits visés à l'art. 14a, al. 4, LPC, si elles passent au moins 90 jours par année civile à domicile;

c. un quart de la somme des forfaits visés à l'art. 14a, al. 4, LPC, si elles passent au moins 90 jours par année civile à domicile;

d. cinq douzièmes de la somme des forfaits visés à l'art. 14a, al. 4, LPC, si elles passent au moins 150 jours par année civile à domicile;

e. la moitié de la somme des forfaits visés à l'art. 14a, al. 4, LPC, si elles passent au moins 180 jours par année civile à domicile.

Développement

L'ajout de deux paliers supplémentaires permet de mieux tenir compte des besoins des personnes qui vivent en partie dans un home ou un hôpital et en partie à domicile. Plus une personne passe de temps à domicile, plus les coûts des prestations d'aide et d'assistance à domicile sont élevés. Si ces prestations ne sont pas remboursées, soit ces frais sont à la charge des proches, soit le séjour à domicile n'est pas possible. Il s'agit d'une restriction importante de l'autodétermination. Les trois paliers ne suffisent de loin pas dans le cas d'une personne qui vit pour moitié dans un home et à domicile. C'est pourquoi nous proposons une augmentation progressive jusqu'à 180 jours, ce qui correspond presque à six mois. Les situations qui peuvent nécessiter cette augmentation concernent aussi bien les jeunes qui souhaitent vivre seuls et de manière autonome, mais qui ne peuvent pas le faire à temps plein en raison de leur situation de handicap, que – dans une mesure importante – les personnes âgées. Dans le cas de ces dernières, une maladie évolutive, telle que la maladie d'Alzheimer, peut rendre impossible un séjour permanent à domicile, bien que les personnes concernées et leurs proches souhaitent passer le plus de temps possible dans leur foyer. Dans pareil cas, une durée correspondant à un tiers de l'année (palier maximum proposé) reste très limitée. Des formes mixtes répondent à un besoin réel dont les prestations visées à l'art. 14a LPC devraient tenir compte de manière très flexible. Ce besoin a été souligné de manière particulièrement claire lors des débats relatifs à l'interpellation de Damian Müller (Bulletin officiel concernant l'objet 23.4394) et lors de l'examen, par le Parlement, de l'art. 14a, al. 5, LPC (Bulletin officiel concernant l'objet 24.070).

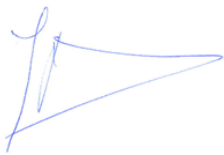
D. Remarque finale

Il convient pour terminer de noter que pour la prise en compte adéquate des formes de vie et d'une autodétermination effective, de plus amples modifications seront à l'avenir nécessaires dans le domaine des prestations complémentaires. Le versement au pro rata des prestations visées à l'art. 14a LPC sont une première étape dans ce sens. Toutefois, cette mesure n'atténue que légèrement la problématique, dans la LPC, de la distinction stricte entre les personnes vivant à domicile et celles vivant dans un home. Il serait plus judicieux de prévoir un versement au pro rata de l'ensemble des prestations complémentaires pour les personnes qui vivent en partie à domicile. Il faudra donc en tenir compte dans le développement futur des prestations complémentaires, dans l'intérêt des bénéficiaires de PC et de leurs proches.

Nous saluons la mise en œuvre très pragmatique avec une adaptation progressive du forfait en fonction du nombre de jours passés à domicile. Nous demandons toutefois deux niveaux supplémentaires afin que les coûts ne soient pas à la charge des proches et que la vie temporaire à domicile ne soit pas rendue impossible, ce qui constituerait une restriction de l'autodétermination.

Avec nos cordiales salutations,

Jean-Pierre Bechet



co-président

Isabelle Steffen



co-présidente





IGAB Interessengemeinschaft Angehörigenbetreuung
CIPA Communauté d'intérêts Proches aidants
CIFIC Comunità di interesse Familiari curanti

IGAB CIPA CIFIC

Hopfenweg 21
3001 Berne

T. 031 370 21 07

F. 031 370 21 09

secretariat@cipa-igab.ch

www.cipa-igab.ch

Par courriel
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Office fédéral des assurances sociales
Madame Katharina Schubarth
Prestations AVS/APG/PC

Berne, le 9 mars 2026 / vbs

Modification de l'ordonnance sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité, prestations d'aide et d'assistance à domicile

Position de la CIPA

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

La Communauté d'intérêts Proches aidants CIPA a été créée par cinq grandes organisations nationales en 2019 et regroupe plus de trente organisations et associations dans toute la Suisse. Ses organisations fondatrices, la Croix-Rouge Suisse, la Ligue suisse contre le cancer, Pro Senectute, Pro Infirmis et Travail.Suisse ont toutes été invitées à s'exprimer dans le cadre de la procédure de consultation. En tant qu'unique organisation faitière représentant les intérêts des proches aidant·e·s en Suisse, la CIPA souhaite aussi s'exprimer car cette révision touche directement les personnes dont notre association est le porte-parole.

C'est pourquoi nous vous remercions d'ajouter la CIPA dans la liste des destinataires pour tous les objets qui touchent de près ou de loin les personnes qui soutiennent d'autres personnes, les proches aidant·e·s.

IGAB : Wir geben den betreuenden und pflegenden Angehörigen in der Schweiz eine Stimme.

CIPA: Nous donnons une voix aux proches aidants en Suisse.

CIFIC : Diamo voce ai familiari curanti in Svizzera.



1. Soutien général au projet de révision

La CIPA et ses membres saluent la réglementation proposée et mise en consultation, car elle permet le versement des prestations au pro rata et, de cette manière, une certaine indemnisation des coûts des prestations d'aide et d'assistance à domicile.

L'introduction d'une **durée minimale** est compréhensible pour faire la distinction entre un séjour temporaire à domicile et des visites ponctuelles chez les parents ou des proches. La durée minimale de 60 jours à domicile nous semble appropriée (environ un week-end sur deux). Par ailleurs, nous saluons expressément le fait que les journées incomplètes puissent être additionnées (rapport explicatif p. 3). **Cette approche permet de tenir compte du fait qu'une nuit passée à domicile peut aussi entraîner des coûts.**

Afin de préciser le remboursement au pro rata des prestations d'aide et d'assistance à domicile décidé par le Parlement, le Conseil fédéral prévoit, dans l'OPC-AVS/AI, le versement des forfaits visés à l'art. 14a, al. 4, LPC pour les prestations visées à l'art. 14a, al. 1, LPC, au pro rata de la durée du séjour à domicile. Une durée minimale est prévue pour le temps passé à domicile et, si cette durée est plus longue, la part est augmentée progressivement. **Le calcul par paliers de la part des forfaits permet une mise en œuvre pragmatique et nous semble donc approprié.** La CIPA se félicite expressément du fait que la durée minimale des séjours à domicile puisse être atteinte en additionnant les jours entamés et que le « séjour à domicile » puisse concerner différentes personnes. L'ordonnance tient ainsi compte de la diversité des situations d'accompagnement.

2. Ajout de deux paliers supplémentaires

De manière générale, un calcul par paliers est judicieux. En effet un décompte journalier serait trop complexe. Un palier de 30 jours permet de limiter les effets de seuil, même s'il n'est pas possible de les éviter totalement, comme indiqué dans le rapport explicatif. Afin de pouvoir en outre tenir compte des situations où les personnes concernées séjournent de manière prolongée à domicile, nous estimons qu'il est nécessaire de prévoir deux paliers supplémentaires de 150 et 180 jours.

L'ajout de deux paliers supplémentaires permet de mieux tenir compte des besoins des personnes qui vivent en partie dans un home ou un hôpital et en partie à domicile. Plus une personne passe de temps à domicile, plus les coûts des prestations d'aide et d'assistance à domicile sont élevés. Si ces prestations ne sont pas remboursées, soit ces frais sont à la charge des proches, soit le séjour à domicile n'est pas possible. Il s'agit d'une restriction importante de l'autodétermination. Les trois paliers ne suffisent de loin pas dans le cas d'une personne qui vit pour moitié dans un home et à domicile.



C'est pourquoi nous proposons une augmentation progressive jusqu'à 180 jours, ce qui correspond presque à six mois. Les situations qui peuvent nécessiter cette augmentation concernent aussi bien les jeunes qui souhaitent vivre seuls et de manière autonome, mais qui ne peuvent pas le faire à temps plein en raison de leur situation de handicap, que – dans une mesure importante – les personnes âgées. Dans le cas de ces dernières, une maladie neuromusculaire évolutive peut, par exemple, rendre impossible un séjour permanent à domicile, bien que les personnes concernées souhaitent passer le plus de temps possible dans leur foyer. Dans pareil cas, une durée correspondant à un tiers de l'année (palier maximum proposé) reste très limitée. Des formes mixtes répondent à un besoin réel dont les prestations visées à l'art. 14a LPC devraient tenir compte de manière très flexible. Ce besoin a été souligné de manière particulièrement claire lors des débats relatifs à l'interpellation de Damian Müller ([Bulletin officiel concernant l'objet 23.4394](#)) et lors de l'examen, par le Parlement, de l'art. 14a, al. 5, LPC ([Bulletin officiel concernant l'objet 24.070](#)).

Nous proposons de compléter l'art. 19c OPC-AVS/AI de deux paliers supplémentaires (let. d et e):

Art. 19c Remboursement au pro rata des prestations d'aide et d'assistance à domicile

Les personnes qui vivent dans un home ou dans un hôpital au sens de l'art. 10, al. 2, LPC, mais qui vivent à domicile pendant certaines périodes, ont droit, par année civile pour ces périodes au remboursement des prestations visées à l'art. 14a LPC selon les modalités suivantes:

- a. un sixième de la somme des forfaits visés à l'art. 14a, al. 4, LPC, si elles passent au moins 60 jours par année civile à domicile;
- b. un sixième de la somme des forfaits visés à l'art. 14a, al. 4, LPC, si elles passent au moins 90 jours par année civile à domicile;
- c. un quart de la somme des forfaits visés à l'art. 14a, al. 4, LPC, si elles passent au moins 90 jours par année civile à domicile;
- d. (nouveau) cinq douzièmes de la somme des forfaits visés à l'art. 14a, al. 4, LPC, si elles passent au moins 150 jours par année civile à domicile;
- e. (nouveau) la moitié de la somme des forfaits visés à l'art. 14a, al. 4, LPC, si elles passent au moins 180 jours par année civile à domicile.



3. Questions de mise en oeuvre

La CIPA estime qu'il est approprié de laisser les cantons clarifier la **durée minimale**. De même, elle salue l'explication donnée dans le rapport (p. 3) selon laquelle il est inutile d'exiger une **preuve du besoin** des diverses prestations pour reconnaître le droit à une partie du remboursement. Le besoin est avéré par le fait que la personne concernée séjourne en partie dans un home ou à l'hôpital.

Concernant la demande à déposer auprès de la caisse de compensation, nous attirons l'attention sur le fait que cette **procédure** doit être conçue de manière compréhensible pour les personnes assurées.

Le rapport explicatif relatif au projet d'ordonnance précise que le forfait proportionnel est **versé mensuellement** aux ayants droit. La CIPA salue expressément cette disposition : le versement mensuel garantit que les personnes concernées ou leurs proches n'ont pas à préfinancer les prestations. Dans le même temps, la CIPA constate que le texte de l'ordonnance ne contient aucune disposition concernant le traitement des droits proportionnels qui augmentent au cours de l'année. La partie du forfait total qu'une personne vivant partiellement à domicile reçoit n'est calculée qu'à partir du nombre total de jours passés à domicile au cours d'une année civile. Si, au cours de l'année civile, une personne a droit à une indemnité proportionnelle du niveau supérieur, cela doit être pris en compte rétroactivement. Afin de garantir la clarté de la procédure, les **dispositions réglementaires** doivent préciser les modalités de ce calcul.

4. Garantir l'ensemble des prestations prévues à l'art. 14a, al. 1, LPC

Les prestations à rembourser conformément à l'art. 14a, al. 1, LPC sont précédées de la mention « en particulier ». L'intention du législateur est claire : la mention « en particulier » vise à laisser aux cantons la possibilité de rembourser d'autres prestations. Parmi ces prestations supplémentaires possibles figurent par exemple l'aide et l'accompagnement dans l'organisation du quotidien, les services de visite ainsi que les prestations de conseil et de coordination.

Afin que les cantons puissent tenir compte de ces prestations dans leurs mises en œuvre respectives de la révision ou les ordonner, la CIPA suisse suggère de prévoir une précision au niveau de l'ordonnance pour l'art. 14a, al. 1, LPC. Tout en préservant la marge de manœuvre des cantons, il convient de veiller à ce que ceux-ci disposent des dispositions réglementaires nécessaires pour le remboursement des prestations qui ne sont pas expressément mentionnées à l'art. 14a, al. 1, LPC.



IGAB Interessengemeinschaft Angehörigenbetreuung
CIPA Communauté d'intérêts Proches aidants
CIFIC Comunità di interesse Familiari curanti

IGAB CIPA CIFIC

Hopfenweg 21
3001 Berne

T. 031 370 21 07

F. 031 370 21 09

secretariat@cipa-igab.ch

www.cipa-igab.ch

5. Remarque finale

De plus amples modifications seront à l'avenir nécessaires dans le domaine des prestations complémentaires afin de prendre en compte de manière adéquate les formes de vie et l'autodétermination effective. Le versement au pro rata des prestations visées à l'art. 14a LPC sont une première étape dans ce sens. Toutefois, cette mesure n'atténue que légèrement la problématique, dans la LPC, de la distinction stricte entre les personnes vivant à domicile et celles vivant dans un home. Il serait plus judicieux de prévoir un versement au pro rata de l'ensemble des prestations complémentaires pour les personnes qui vivent en partie à domicile. Il faudra donc en tenir compte dans le développement futur des prestations complémentaires, dans l'intérêt des bénéficiaires de PC et de leurs proches.

Nous vous remercions de prendre en considération les observations de la CIPA et vous transmettons, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Adrian Wüthrich
Président CIPA

Valérie Borioli Sandoz
Directrice CIPA

Inclusion Handicap
Mühlemattstrasse 14a
3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch
www.inclusion-handicap.ch

INCLUSION.
HANDICAP

Dachverband der
Behindertenorganisationen Schweiz

Association faîtière des organisations
suisses de personnes handicapées

Mantello svizzero delle organizzazioni
di persone con disabilità

ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER ERGÄN- ZUNGSLEISTUNGEN ZUR ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND INVALIDENVERSICHERUNG (ELV): LEISTUNGEN FÜR HILFE UND BETREUUNG ZU HAUSE

Stellungnahme Inclusion Handicap



Bern, 20. Februar 2026



1. Allgemeine Bemerkung

Im Rahmen der Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) zu den Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause hat das Parlament in Art. 14a Abs. 5 ELG eine Prorata-Vergütung beschlossen. Diese gibt teilweise in einem Heim oder Spital und teilweise zu Hause lebenden Personen ebenfalls einen Anspruch auf Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause.

Inclusion Handicap begrüsst die gesetzliche Verankerung einer Prorata-Vergütung, denn das Leben in Mischformen (z.B. einzelne Tage pro Woche im privaten Kontext trotz grundsätzlich institutioneller Wohnform) entspricht einem Bedürfnis von Menschen mit Behinderungen und stellt einen wichtigen Schritt hin zu mehr Wahlfreiheit beim Wohnen dar.

2. Materielle Bemerkungen

2.1. Art. 19c ELV

Zur Präzisierung der vom Parlament beschlossenen Prorata-Vergütung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause sieht der Bundesrat in Art. 19c ELV vor, dass die Pauschalen nach Art. 14a Abs. 4 ELG für die Leistungen nach Art. 14a ELG anteilmässig und entsprechend der Dauer des Aufenthaltes zu Hause ausgerichtet werden. Dabei soll eine Mindestdauer für die zu Hause bzw. ausserhalb des Heimes verbrachte Zeit gelten. Je nach Dauer des Aufenthalts zu Hause soll der Anteil stufenweise erhöht werden.

Wir begrüssen die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung grundsätzlich, da sie eine anteilmässige Ausrichtung der Leistungen und so eine gewisse Entschädigung der Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause ermöglicht. Zu berücksichtigen ist aber, dass die anteilmässige Vergütung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause unter den für Personen im Heim oder im Spital geltenden Mindestbetrag für die Kantone von 6'000 Franken fällt (vgl. Art. 14 Abs. 3 Bst. b ELG). Dieser Betrag muss bereits für teils hohe Krankheits- und Behinderungskosten, wie z.B. für Transport- und Zahnarztkosten, ausreichen und dürfte daher in gewissen Fällen also bereits ausgeschöpft bzw. zu knapp bemessen sein. Sollte sich in Zukunft zeigen, dass eine Vergütung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause durch diesen Grenzbetrag verunmöglicht wird, wäre eine entsprechende Gesetzesanpassung zu prüfen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene stufenweise Berechnung des Anteils der Pauschalen und die monatlich zusammen mit den Ergänzungsleistungen vorgesehene Ausrichtung ermöglicht eine pragmatische Umsetzung und erscheint uns daher zielführend. Auf einzelne Aspekte der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelungen gehen wir nachfolgend ein:

2.1.1 Mindestdauer (Art. 19c Bst. a ELV)

Die Einführung einer Mindestdauer ist nachvollziehbar, damit zwischen zeitweisem Wohnen zu Hause und vereinzelt Besuchen bei Eltern/Verwandten unterschieden werden kann. Die Mindestdauer von 60 Tagen zu Hause – entspricht ungefähr jedes



2. Wochenende – scheint uns angemessen und wir begrüssen ausdrücklich, dass angebrochene Tage aufsummiert werden können (vgl. Seite 3 des erläuternden Berichts). So wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch durch einen Nachtaufenthalt im Zuhause Kosten anfallen können.

2.1.2 Stufen (Art. 19c Bst. a-c ELV)

Grundsätzlich ist eine stufenweise Berechnung sinnvoll, da eine tageweise Abrechnung zu komplex würde. Mit einer Stufe von jeweils 30 Tagen werden Schwelleneffekte geringgehalten, auch wenn sie – wie im erläuternden Bericht erwähnt – nicht ganz vermieden werden können. Um auch Situationen mit längeren Wohnzeiten zu Hause Rechnung tragen zu können, erachten wir aber zwei weitere Stufen von 150 und 180 Tagen als notwendig. Wir fordern daher, Art. 19c ELV um zwei weitere Stufen in Bst. d und e zu ergänzen:

Art. 19c Pro-rata-Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Personen, die gemäss Artikel 10 Absatz 2 ELG in einem Heim oder einem Spital leben, die aber während bestimmter Zeiten zu Hause leben, haben pro Kalenderjahr für diese Zeiten folgenden Anspruch auf die Vergütung der Leistungen nach Artikel 14a ELG:

- a. sofern sie mindestens 60 Tage zu Hause verbringen: ein Sechstel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;*
- b. sofern sie mindestens 90 Tage zu Hause verbringen: ein Viertel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;*
- c. sofern sie mindestens 120 Tage zu Hause verbringen: ein Drittel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;*
- d. sofern sie mindestens 150 Tage zu Hause verbringen: fünf Zwölftel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;**
- e. sofern sie mindestens 180 Tage zu Hause verbringen: die Hälfte der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG.**

Begründung:

Mit zwei weiteren Stufen in Art. 19c Bst. d und e ELV kann den Bedürfnissen von Personen, die teilweise im Heim/Spital und teilweise zu Hause leben, besser Rechnung getragen werden. Je mehr Zeit eine Person zu Hause lebt, desto mehr Kosten fallen für die Hilfe und Betreuung zu Hause an. Wird dies nicht angemessen vergütet, gehen die Kosten entweder zulasten von Angehörigen oder das Leben zu Hause wird verunmöglicht. Dies wäre eine bedeutende Einschränkung der Selbstbestimmung. Lebt jemand zur Hälfte im Heim und zur Hälfte zu Hause, reichen die drei vom Bundesrat vorgeschlagenen Stufen bei Weitem nicht aus. Daher fordern wir eine stufenweise Erhöhung bis zu 180 Tagen, was fast einem halben Jahr entspricht.

Die Konstellationen, die diese Erhöhung erfordern, können insbesondere bei jungen Menschen mit Behinderungen auftreten, die allein und selbstbestimmt leben möchten, bei denen dies aufgrund ihrer Behinderung aber nicht in Vollzeit möglich ist. Ebenso besteht der Bedarf für zwei weitere Stufen bei Menschen im Alter, denn bei ihnen kann beispielsweise eine fortschreitende neuromuskuläre Erkrankung das vollzeitige Leben zu Hause verunmöglichen. Betroffene möchten aber dennoch so viel wie möglich im



angestammten Zuhause leben, was mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Höchststufe im Umfang eines Drittels des Jahres sehr eingeschränkt bleibt.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten: Mischformen entsprechen einem realen Bedürfnis von Menschen mit Behinderungen und Menschen im Alter (vgl. hierzu die parlamentarischen Debatten zur Interpellation von Damian Müller im [Amtlichen Bulletin zu 23.4394](#) und zu Art. 14a Abs. 5 ELG im [Amtlichen Bulletin zu 24.070](#)). Bei den Leistungen nach Art. 14a ELG muss diesem Bedürfnis daher mit grösserer Flexibilität Rechnung getragen werden.

2.1.3 Umsetzungsfragen

Im Zusammenhang mit den Umsetzungsfragen hält der Bundesrat auf Seite 3 seines erläuternden Berichts fest, dass die Abklärung der Mindestdauer Sache der Kantone sei und dass der anteilmässige Anspruch auf die Leistungen nicht im Einzelnen nachgewiesen werden müsse, sei ein Hilfe- und Betreuungsbedarf bei Personen, die teilweise in einem Heim oder Spital leben, doch bereits ausgewiesen.

Die Hinweise und Vorgaben des Bundesrats zu den Umsetzungsfragen erachten wir als zielführend. Im Hinblick auf den bei der zuständigen EL-Stelle einzureichenden Antrag weisen wir aber darauf hin, dass dieser für versicherte Personen verständlich auszugestalten ist.

2.2. Präzisierung von 14a Abs. 1 ELG

In seinem Vorschlag zur Änderung der ELV nimmt der Bundesrat keine Präzisierung von Art. 14a Abs. 1 ELG vor. Dies obwohl in der parlamentarischen Debatte festgehalten wurde, dass durch die Krankheits- und Behinderungskosten für Hilfe und Betreuung zu Hause auch Leistungen zur Förderung und Begleitung in der Alltagsgestaltung, Besuchsdienste sowie Beratung und Koordination abgedeckt werden können. Die parlamentarische Diskussion fand sodann Niederschlag in der Aufnahme des Wortes «insbesondere» in Art. 14a Abs. 1 ELG.

Für ein selbständiges Leben zu Hause sind Begleitung, Beratung und Koordination ausserordentlich wichtig. Sie erhalten und erhöhen die soziale und gesellschaftliche Teilhabe. Damit die Kantone bzw. die für sie abklärenden Stellen diese Leistungen anordnen können, braucht es in der ELV eine Präzisierung und Konkretisierung von Art. 14a Abs. 1 ELG, wonach aufgrund des Begriffs «insbesondere» auch Leistungen zur Förderung und Begleitung in der Alltagsgestaltung, Besuchsdienste sowie Beratung und Koordination abgedeckt werden können.

3. Abschliessende Bemerkung

Schliesslich ist anzumerken, dass für eine angemessene Berücksichtigung verschiedener Lebensformen und einer tatsächlichen Selbstbestimmung zukünftig weitergehende Anpassungen im Bereich der Ergänzungsleistungen notwendig sind. Die anteilmässige Ausrichtung der Leistungen nach Art. 14a ELG ist ein erster Schritt in diese Richtung, mit welchem die Problematik der strikten Unterscheidung zwischen zu Hause und im Heim lebend im ELG aber nur gering entschärft wird. Zielführend wäre eine anteilmässige Ausrichtung der gesamten Ergänzungsleistungen für Personen, die



teilweise in einer Institution und teilweise zu Hause leben. Dem ist bei der künftigen Entwicklung der Ergänzungsleistungen im Sinne von EL-Beziehenden und ihren Angehörigen Rechnung zu tragen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Petra Kern
Leiterin Abteilung Sozialversicherungen
Mitglied der Geschäftsleitung

Matthias Kuert Killer
Leiter Abteilung Politik
Mitglied der Geschäftsleitung

Die Mitgliederorganisationen von Inclusion Handicap

autismusschweiz | Fachstelle hindernisfreie Architektur | FRAGILE Suisse | inclusion andicap ticino | insieme Schweiz | PluSport | Pro Audito Schweiz | Procap | Pro Infirmis | Pro Mente Sana | Schw. Blinden- und Sehbehindertenverband (SBV) | Schw. Gehörlosenbund (SGB) | Schw. Multiple Sklerose Gesellschaft | Schweizer Paraplegiker-Vereinigung | Schw. Stiftung für das cerebral gelähmte Kind | Schw. Zentralverein für das Blindenwesen (SZBlind) | Sonos – Schw. Hörbehindertenverband | Verband Dyslexie Schweiz | Vereinigung Cerebral Schweiz



insieme s'engage pour les personnes en situation de handicap mental. Et avec elles.

Prise de position – **insieme** Suisse

insieme Suisse s'engage depuis plus de 60 ans pour défendre les intérêts des personnes en situation de handicap mental et ceux de leurs proches. **insieme** se bat pour que les personnes avec un handicap mental puissent, comme tout-e un-e chacun-e, vivre, travailler, se loger et s'épanouir au sein de la société. **insieme** fournit des prestations de soutien, de loisirs et des formations continues dans toute la Suisse. Elle sensibilise le grand public aux besoins et aux aspirations des personnes vivant avec une déficience intellectuelle.

Modification de l'ordonnance sur les prestations complémentaires à l'AVS/AI

(prestations d'aide et d'assistance à domicile: forfaits au prorata pour les personnes qui vivent en partie à domicile)

A. Contexte

Le 26 novembre 2025, le Conseil fédéral a mis en consultation une modification de l'ordonnance sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité (OPC-AVS/AI). La modification concerne les bénéficiaires de prestations complémentaires à l'AVS et à l'AI (PC), qui vivent en partie dans un home ou à l'hôpital et en partie à domicile.

Ce modèle n'est pas rare. De nombreuses personnes en situation de handicap mental qui vivent en institution retournent chez leurs proches au moins deux nuits par semaine. Les vacances sont aussi souvent prises hors de l'institution. Pourtant, ces situations sont encore mal prises en compte : les prestations complémentaires séparent nettement les personnes vivant à domicile de celles résidant en « home ». D'autres éléments, comme la façon dont les jours d'absence sont gérés par les institutions, peuvent créer des incitations financières négatives par rapport à ce temps passé hors de l'institution.

Accorder le remboursement au prorata des prestations d'aide et d'assistance à domicile aux personnes vivant à la fois en institution et à domicile constitue donc un pas important vers une meilleure prise en compte des réalités de vie de celles-ci. Il est prévu que la modification entre en vigueur le 1^{er} janvier 2028.

B. Considérations relatives à la disposition

Afin de préciser le remboursement au prorata des prestations d'aide et d'assistance à domicile décidé par le Parlement, le Conseil fédéral prévoit, dans l'OPC-AVS/AI, le versement des forfaits visés à l'art. 14a, al. 4, LPC pour les prestations visées à l'art. 14a, al. 1, LPC, au prorata de la durée



insieme s'engage pour les personnes en situation de handicap mental. Et avec elles.

du séjour à domicile. Une durée minimale est prévue pour le temps passé à domicile et augmentée par paliers lorsque la durée augmente.

Nous saluons la réglementation proposée, qui permet de prendre en charge une partie des coûts liés aux prestations d'aide et d'assistance à domicile. Il faut toutefois souligner que le remboursement au prorata de ces prestations s'inscrit dans le cadre des frais de maladie et d'invalidité et ne peut donc pas dépasser le forfait annuel fixé par les cantons, lequel s'élève à au moins 6'000 francs pour les personnes vivant dans un home ou un hôpital (voir art. 14, al. 3, let. b, LPC).

Les dépenses couvertes par ce forfait, telles que les transports ou les soins dentaires, sont souvent importantes. Selon les situations individuelles, il est donc possible que le forfait soit déjà épuisé par ces frais, ce qui limitera le remboursement des prestations d'assistance. Nous nous concentrons néanmoins ci-après sur la mise en œuvre du versement au prorata.

Le calcul par paliers de la part des forfaits permet une mise en œuvre pragmatique et nous semble donc approprié. Nous abordons brièvement ici certains aspects de la réglementation proposée:

1. **Durée minimale** : l'introduction d'une durée minimale permet de faire la distinction entre un séjour temporaire à domicile et des visites ponctuelles chez les parents ou des proches et est donc compréhensible. La durée minimale de 60 jours à domicile nous semble appropriée (environ un week-end sur deux). Par ailleurs, nous saluons expressément le fait que les journées incomplètes puissent être additionnées ([rapport explicatif](#) p. 3). Cette approche permet de tenir compte du fait qu'une nuit passée à domicile peut aussi entraîner des coûts.
2. **Paliers** : de manière générale, un calcul par paliers est judicieux. En effet un décompte journalier serait trop complexe. Un palier de 30 jours permet de limiter les effets de seuil, bien que, comme indiqué dans le rapport explicatif, il ne soit pas possible de les éviter totalement. Afin de pouvoir tenir compte des situations où les personnes concernées séjournent de manière prolongée à domicile, nous estimons qu'il est nécessaire de prévoir deux paliers supplémentaires de 150 et 180 jours. Cette proposition est présentée au point c).
3. **Questions relatives à la mise en œuvre** : nous estimons qu'il est approprié de laisser la main aux cantons quant à la manière de déterminer que la durée minimale est atteinte. De même, nous saluons l'explication donnée dans le rapport (p. 3) selon laquelle il est inutile d'exiger une preuve du besoin des diverses prestations pour reconnaître le droit à une partie du remboursement. Le besoin est avéré par le fait que la personne concernée séjourne en partie dans un home ou à l'hôpital.



insieme s'engage pour les personnes en situation de handicap mental. Et avec elles.

Il faut souligner qu'il est important que la procédure de demande auprès de la caisse de compensation soit facilement compréhensible pour les personnes assurées. Nous sommes également favorables au versement mensuel en même temps que la prestation complémentaire annuelle.

C. Proposition de modification

Nous proposons de compléter l'art. 19c OPC-AVS/AI de deux paliers supplémentaires (let. d et e):

Art. 19c Remboursement au prorata des prestations d'aide et d'assistance à domicile

Les personnes qui vivent dans un home ou dans un hôpital au sens de l'art. 10, al. 2, LPC, mais qui vivent à domicile pendant certaines périodes, ont droit, par année civile pour ces périodes au remboursement des prestations visées à l'art. 14a LPC selon les modalités suivantes:

- a. un sixième de la somme des forfaits visés à l'art. 14a, al. 4, LPC, si elles passent au moins 60 jours par année civile à domicile;
- b. un quart de la somme des forfaits visés à l'art. 14a, al. 4, LPC, si elles passent au moins 90 jours par année civile à domicile;
- c. un tiers de la somme des forfaits visés à l'art. 14a, al. 4, LPC, si elles passent au moins 120 jours par année civile à domicile;
- d. cinq douzièmes de la somme des forfaits visés à l'art. 14a, al. 4, LPC, si elles passent au moins 150 jours par année civile à domicile;**
- e. la moitié de la somme des forfaits visés à l'art. 14a, al. 4, LPC, si elles passent au moins 180 jours par année civile à domicile.**

Développement

L'ajout de deux paliers supplémentaires permet de mieux tenir compte des besoins des personnes qui vivent en partie dans un home ou un hôpital et en partie à domicile. Plus une personne passe de temps à domicile, plus les coûts des prestations d'aide et d'assistance à domicile sont élevés. Si ces prestations ne sont pas remboursées, soit ces frais sont à la charge des proches, soit le séjour à domicile n'est pas possible. Il s'agit d'une restriction importante de l'autodétermination. Les trois paliers ne suffisent de loin pas dans le cas d'une personne qui vit pour moitié dans un home et à domicile. C'est pourquoi nous proposons une augmentation progressive jusqu'à 180 jours, ce qui correspond presque à six mois.

Les situations susceptibles de justifier cette augmentation concernent tant les jeunes qui souhaitent vivre seuls et de manière autonome, mais ne peuvent pas le faire à temps plein en raison de leur situation de handicap, que – dans une large mesure – les personnes âgées. Dans le cas de ces dernières, une maladie évolutive, telle que la maladie d'Alzheimer, peut rendre



insieme s'engage pour les personnes en situation de handicap mental. Et avec elles.

impossible un séjour permanent à domicile, bien que les personnes concernées et leurs proches souhaitent passer le plus de temps possible dans leur foyer. Dans pareil cas, une durée correspondant à un tiers de l'année (palier maximum proposé) reste très limitée.

Les formes mixtes répondent à un besoin réel dont les prestations visées à l'art. 14a LPC devraient tenir compte de manière très flexible. Ce besoin a été souligné de manière particulièrement claire lors des débats relatifs à l'interpellation de Damian Müller ([Bulletin officiel concernant l'objet 23.4394](#)) et lors de l'examen, par le Parlement, de l'art. 14a, al. 5, LPC ([Bulletin officiel concernant l'objet 24.070](#)).

D. Remarque finale

Il convient pour terminer de noter que pour la prise en compte adéquate des formes de vie et d'une autodétermination effective, de plus amples modifications seront à l'avenir nécessaires dans le domaine des prestations complémentaires. Le versement au prorata des prestations visées à l'art. 14a LPC sont une première étape dans ce sens. Toutefois, cette mesure n'atténue que légèrement la problématique, dans la LPC, de la distinction stricte entre les personnes vivant à domicile et celles vivant dans un home. **Il serait plus judicieux de prévoir un versement au prorata de l'ensemble des prestations complémentaires pour les personnes qui vivent en partie à domicile.** Il faudra en tenir compte dans le développement futur des prestations complémentaires, dans l'intérêt des bénéficiaires de PC et de leurs proches.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position et restons à votre disposition pour toute explication complémentaire.

Avec mes meilleures salutations,

Claire-Andrée Nobs
Responsable politique sociale
insieme Suisse, le 6 mars 2026

Vernehmlassung zu Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Stellungnahme Kinaesthetics Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Kinaesthetics Schweiz ist der nationale Fachverband für das Fachgebiet Kinästhetik und der nationale Dachverband der Kinaesthetics-TrainerInnen. Wir begrüssen die Stossrichtung der Vorlage grundsätzlich sehr. Die Stärkung der Hilfe und Betreuung zu Hause ist ein längst überfälliger Schritt, um den Verbleib in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen und pflegende Angehörige zu entlasten.

Aus der Perspektive der Bewegung und der Gesundheitsentwicklung erlauben wir uns jedoch, folgende zentrale Ergänzungen und Präzisierungen einzubringen, damit die "Hilfe und Betreuung" nicht nur quantitativ, sondern auch **qualitativ nachhaltig** wirkt.

1. Grundsatz: Betreuung ist untrennbar mit Bewegungskompetenz verbunden

Der Gesetzesentwurf fokussiert stark auf zeitliche Ressourcen und finanzielle Abgeltung (Pauschalen). Wir geben zu bedenken: "Betreuung" im häuslichen Umfeld beinhaltet fast immer körperliche Interaktion (Hilfe beim Aufstehen, Unterstützung bei der Körperpflege, Mobilisation). Ohne entsprechende Kompetenz führt diese Hilfe oft zu:

- Physischer Überlastung der Betreuenden (Rückenschmerzen, Erschöpfung).
- Erhöhter Abhängigkeit der betreuten Person (Verlust der Restmobilität durch "Zuviel-Tun" des Helfers).

Antrag: Bei der Definition der erstattungsfähigen Leistungen muss der Aspekt der **Befähigung und Anleitung** berücksichtigt werden. Es reicht nicht, "Hände" zu finanzieren; es müssen "kompetente Hände" sein.

2. Anrechenbarkeit von Schulungen für pflegende Angehörige

Pflegende Angehörige sind die grösste Stütze des Systems. Sie leisten Betreuung oft unter Einsatz ihrer eigenen Gesundheit. Um Heimeintritte effektiv zu verzögern, müssen Angehörige lernen, ihre Kräfte schonend einzusetzen und die Ressourcen der Pflegebedürftigen zu fördern.

Konkrete Forderung: Im Rahmen der neuen EL-Leistungen für "Hilfe und Betreuung" müssen auch **Kosten für Edukation und Schulung** (z.B. Kinästhetik-Schulungen für pflegende Angehörige) explizit anrechenbar sein.

- *Begründung:* Eine solche Schulung befähigt Angehörige, die Pflege zu Hause oft jahrelang länger durchzuhalten, ohne selbst zum Patienten zu werden. Dies ist eine direkte präventive Massnahme, die langfristig Kosten spart.

3. Qualitätssicherung bei angestellten Betreuungskräften

Wenn über die EL-Mittel private Betreuungskräfte (z.B. Care-Migrantinnen, Nachbarschaftshilfe) finanziert werden, fehlt oft das pflegerische Fachwissen. Wir plädieren dafür, dass ein Teil der gesprochenen Mittel zweckgebunden für **Praxisbegleitungen** eingesetzt werden darf. Das bedeutet: Eine Fachperson (z.B. Spezialistin für angewandte Kinästhetik mit eidg. FA) besucht die häusliche Situation und leitet die Betreuungskraft darin an, wie Transfers (z.B. vom Bett in den Rollstuhl) gesundheitsfördernd gestaltet werden können.

4. Förderung der Selbstständigkeit als oberstes Ziel

Die "Hilfe und Betreuung" darf nicht dazu führen, dass Menschen "passiviert" werden. Ziel des Fachgebietes Kinästhetik ist es, dass Menschen ihre Bewegungsmöglichkeiten behalten. Die Kriterien für die Ausrichtung der Leistungen sollten daher Anreize setzen, die **Aktivierung** und **Hilfe zur Selbsthilfe** fördern, statt reine "Versorgung" zu finanzieren.

Fazit

Der Verband Kinaesthetics Schweiz unterstützt die Vorlage, fordert aber, dass der Begriff "Betreuung" qualitativ gefüllt wird. **Investition in Kompetenz (Schulung der Angehörigen und Betreuenden) ist die nachhaltigste Form der Entlastung.**

Wir bitten Sie, diese Aspekte in der weiteren Ausarbeitung des Gesetzes und der Verordnung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Hubert Zimmermann
Präsident Kinaesthetics Schweiz



**KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHKASSEN
CONFÉRENCE DES CAISSES CANTONALES DE COMPENSATION
CONFERENZA DELLE CASSE CANTONALI DI COMPENSAZIONE
CONFERENZA DA LAS CASSAS CHANTUNALAS DA CUMPENSAZIUN**

Genfergasse 10, 3011 Bern • Telefon 031 311 99 33 • www.ahvch.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

Per Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 6. März 2026

Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV); Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. November 2025 haben Sie uns zur Vernehmlassung betreffend Änderung der ELV im Bereich Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und lassen uns innert Frist wie folgt vernehmen:

1. Ausgangslage

Am 20. Juni 2025 wurde die Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause; BBl 2025 2039) angenommen. Die neu festgelegten Betreuungsleistungen gemäss Art. 14a Abs. 1 ELG sind für Personen, die zu Hause leben, bestimmt. Gemäss Art. 14a Abs. 5 ELG können diese Leistungen auch Personen zugesprochen werden, die teilweise in einem Heim oder Spital und teilweise zu Hause wohnen. Sie sollen die Leistungen pro rata, also anteilmässig, erhalten, für die Zeit, in der sie zu Hause leben. Gestützt auf diese Bestimmung regelt der Bundesrat die weiteren Einzelheiten. Die ELV ist daher in diesem Punkt anzupassen. Die neue Verordnungsbestimmung in Art. 19c führt Art. 14a Abs. 5 ELG aus und konkretisiert diesen.

Gemäss Art. 19c ELV sollen Personen, die in einem Heim oder Spital leben, aber während einer bestimmten Zeit zu Hause wohnen, einen entsprechenden Anteil der Pauschale erhalten, für die Zeit, in der sie zu Hause bzw. ausserhalb des Heimes oder des Spitals leben. Um die Durchführung effizient und möglichst einfach zu halten, werden drei Stufen der Verweildauer festgelegt, während der sich eine Person ausserhalb der Institution aufhält. Diese bestimmen den Anspruch auf einen Teil der ganzen jährlichen Pauschale von 11'160 Franken (Art. 14a Abs. 4 ELG). Lebt die Person 60 Tage zu Hause, soll der Anspruch auf ein Sechstel der Pauschale bestehen, bei 90 Tagen auf ein Viertel und bei 120 Tagen auf ein Drittel.

2. Grundsätzliche Überlegungen und Beurteilung

Aus Sicht der KKAK ist es wichtig, eine rechtsgleiche Anwendung sicherzustellen und unnötige administrative Belastungen zu vermeiden. Die Abstufung nach Aufenthaltsdauer (60/90/120 Tage) ermöglicht eine nachvollziehbare, effiziente, praktikable und einheitliche Berechnung der Leistungen. Sie führt im Regelfall zu einer einfachen Kontrolle und reduziert den administrativen Aufwand sowohl für die EL-Durchführungsstellen als auch für die betroffenen Institutionen.

Für die EL-Durchführungsstellen sollte die Umsetzung grundsätzlich gut handhabbar sein, da sie auf die Angaben der Institutionen (Heime, Spitäler) zurückgreifen können, welche die Abwesenheiten der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Patientinnen und Patienten bestätigen. Der tatsächliche Abklärungsaufwand hängt aber massgeblich von der Kooperationsbereitschaft der Institutionen bei der Datenlieferung ab und kann je nach Ausprägung zu einem höheren oder geringeren Zusatzaufwand führen. Wir empfehlen deshalb, den meldenden Institutionen die Verwendung der AHV-Nummer der leistungsbeziehenden Person vorzuschreiben. Dadurch ist diese eindeutig identifiziert und Nachfragen diesbezüglich erübrigen sich. Die Institutionen führen die AHV-Nummer bereits im Dossier ihrer Klienten, da sie diese auch für die Abrechnung mit den Krankenversicherern einsetzen müssen. Darüber hinaus kann aber trotzdem ein gewisser Kontroll- und Abstimmungsbedarf entstehen, insbesondere bei Fällen nahe den Schwellen von 60, 90 oder 120 Tagen.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die gewählte Stufenlösung zu gewissen Ungleichbehandlungen führen kann: Die derzeitige Dreistufenregelung (60, 90, 120 Tage) kann zu unverhältnismässigen Sprüngen in der Leistung führen und Personen mit vergleichbarem Betreuungsbedarf unterschiedlich behandeln. Bereits ein einzelner zusätzlicher Tag kann einen spürbaren finanziellen Unterschied machen, obwohl der tatsächliche Betreuungsaufwand nur minimal steigt; Personen, die knapp unter einer Schwelle liegen – beispielsweise 59 Tage – erhalten keine Leistung, während Personen, die einen Tag länger zuhause leben, bereits einen nennenswerten Anteil der Pauschale erhalten, was eine erhebliche finanzielle Differenz auslösen kann.

Die in Art. 19c vorgesehene Berechnungsmethode mit den drei Tagesabstufungen wirft vor diesem Hintergrund Fragen der Gleichbehandlung sowie der sachlichen Angemessenheit auf.

Schliesslich besteht die Gefahr, dass die fixen Schwellen Fehlanreize setzen, indem Aufenthalte zu Hause gezielt auf das Erreichen einer bestimmten Stufe ausgerichtet werden.

3. Antrag

Wir akzeptieren den vom Bundesrat bewusst gewählten Kompromiss der Dreistufenregelung als pragmatische und gut umsetzbare Lösung. Wir empfehlen, die Auswirkungen der Regelung nach einer Einführungsphase zu evaluieren. Bei Bedarf sollte eine feinere Abstufung geprüft werden. Falls die Praxis zeigt, dass diese Lösung zu häufigen Härtefällen führt, sollte ausserdem eine Härtefallregelung eingeführt werden.

Mit freundlichen Grüssen

**Konferenz der kantonalen
Ausgleichskassen**



Marie-Pierre Cardinaux
Generalsekretärin

Vorsteherin des Eidgenössischen Departements des Inneren

Per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Vernehmlassungsantwort : Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 26.11.2025 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause) eröffnet.

Agile, Dachverband von 46 Organisationen von Menschen mit Behinderungen, bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme.

Gerne äussern wir uns im Folgenden zu ausgewählten Punkten der Vernehmlassungsvorlage.

1. Ausgangslage

Am 26. November 2025 schickte der Bundesrat eine Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) in die Vernehmlassung. Die Änderung betrifft Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, die zeitweise im Heim oder Spital und zu Hause leben. Sie sollen anteilmässig ebenfalls Anspruch auf die vom Parlament im Sommer beschlossenen Leistungen für Hilfe und Pflege zu Hause haben. Die Änderung tritt voraussichtlich am 1. Januar 2028 in Kraft.

2. Erwägungen zur Bestimmung

Zur Präzisierung der vom Parlament beschlossenen anteilmässigen Vergütung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause sieht der Bundesrat in der ELV vor, die Pauschalen nach Art. 14a Abs. 4 ELG für die Leistungen nach Art. 14a Abs. 1 ELG anteilmässig auszurichten entsprechend der Dauer des Aufenthaltes zu Hause. Dabei gilt eine Minstdauer für die Zeit zu Hause und bei einer längeren Dauer wird der Anteil stufenweise erhöht.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung grundsätzlich, da sie eine anteilmässige Ausrichtung der Leistungen und so eine gewisse Entschädigung der Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause ermöglicht. Die anteilmässige Vergütung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause fällt unter den für Personen im Heim oder im Spital geltenden Mindestbetrag für Kantone von 6'100 Franken (Art. 14 Abs. 3 Bst. b ELG). Diese Pauschale muss für teils hohe Kosten für Transport und Zahnarzt und weiteres ausreichen, dürfte in gewissen Fällen also bereits ausgeschöpft beziehungsweise zu knapp bemessen sein. Im Folgenden fokussieren wir aber auf die Umsetzung der anteilmässigen Ausrichtung.

Die stufenweise Berechnung des Anteils der Pauschalen ermöglicht eine pragmatische Umsetzung und erscheint uns daher zielführend. Auf einzelne Aspekte der vorgeschlagenen Regelungen gehen wir hier kurz ein:

- **Minstdauer:** Die Einführung einer Minstdauer ist nachvollziehbar, um dadurch zwischen zeitweisem Wohnen zu Hause und vereinzelt Besuchen bei Eltern/Verwandten zu unterscheiden. Die Minstdauer von 60 Tagen zu Hause scheint uns angemessen (ungefähr jedes 2. Wochenende)

und wir begrüssen ausdrücklich, dass angebrochene Tage aufsummiert werden können ([Erläuternder Bericht](#) S. 3). So wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch durch einen Nachtaufenthalt zuhause Kosten anfallen können.

- **Stufen:** Grundsätzlich ist eine stufenweise Berechnung sinnvoll, da eine tageweise Abrechnung zu komplex würde. Mit einer Stufe von jeweils 30 Tagen werden Schwelleneffekte geringgehalten, auch wenn sie – wie im erläuternden Bericht erwähnt – nicht ganz vermieden werden können. Um auch Situationen mit längeren Wohnzeiten zu Hause Rechnung tragen zu können, erachten wir zwei weitere Stufen von 150 und 180 Tagen als notwendig. Dieser Vorschlag wird unter 3 ausgeführt.
- **Umsetzungsfragen:** Wir erachten es als zielführend, dass die Abklärung der Mindestdauer Sache der Kantone ist. Ebenso begrüssen wir die Ausführung im erläuternden Bericht (S. 3), dass der anteilmässige Anspruch auf die Leistungen nicht im Einzelnen nachgewiesen werden muss. Der Bedarf wird dadurch nachgewiesen, dass die Person teilweise im Heim/Spital lebt. Im Hinblick auf den bei der Ausgleichskasse einzureichenden Antrag weisen wir darauf hin, dass dieser für versicherte Personen verständlich ausgestaltet werden sollte. Die monatliche Ausrichtung zusammen mit der jährlichen Ergänzungsleistung ist zu begrüssen.
- **Kantonaler Mindestbetrag:** Die Pro-Rata-Vergütung unterliegt weiterhin dem kantonalen Mindestbetrag für Personen im Heim oder Spital (Art. 14 Abs. 3 lit. b ELG). Dieser Betrag deckt bereits verschiedene Krankheits- und Behinderungskosten. Es besteht das Risiko, dass diese Begrenzung in einzelnen Fällen die praktische Wirkung der Reform einschränkt. Wir regen an, die Auswirkungen dieser Regelung sorgfältig zu beobachten und bei Bedarf Anpassungen zu prüfen.
- **Massgeblicher Betrag bei gemischter Wohnform:** Der Entwurf sieht vor, dass in Situationen mit gemischter Wohnform weiterhin der für Personen im Heim oder Spital geltende Mindestbetrag gemäss Art. 14 Abs. 3 lit. b ELG (CHF 6'000.–) massgeblich bleibt. Diese Lösung wirft aus systematischer Sicht Fragen auf. Das System der Ergänzungsleistungen beruht auf einer Unterscheidung zwischen Personen, die zu Hause leben, und solchen, die sich im Heim oder Spital aufhalten. Diese Differenzierung trägt unterschiedlichen Kostenstrukturen Rechnung. In Situationen mit gemischter Wohnform bestehen jedoch beide Realitäten nebeneinander. Die ausschliessliche Anwendung des Betrags von CHF 6'000.– führt dazu, dass betroffene Personen faktisch vollständig einer institutionellen Situation zugeordnet werden, selbst wenn sie einen erheblichen Teil des Jahres zu Hause leben. Ein solcher Ansatz trägt den effektiven Aufwendungen während der Zeit zu Hause nicht angemessen Rechnung und steht in Spannung zur inneren Systematik des ELG. Zur Gewährleistung der normativen Kohärenz und zur Vermeidung sachlich nicht gerechtfertigter Ungleichbehandlungen erachten wir es als angezeigt, dass:
 - der Betrag von CHF 6'000.– für die effektive Dauer des Aufenthalts im Heim oder Spital gilt;
 - der Betrag von CHF 25'000.– für die effektive Dauer des Aufenthalts zu Hause gilt;
 - ein Mechanismus der anteilmässigen Berechnung (pro rata temporis) vorgesehen wird.Sollte eine entsprechende Anpassung den Rahmen der Verordnung überschreiten, wäre eine gesetzliche Klärung im Rahmen der Weiterentwicklung des ELG zu prüfen.

3. Antrag auf Anpassung

Wir beantragen Art. 19c ELV wie folgt um zwei weitere Stufen in lit. d und e zu ergänzen:

Art. 19c Pro-rata-Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Personen, die gemäss Artikel 10 Absatz 2 ELG in einem Heim oder einem Spital leben, die aber während bestimmter Zeiten zu Hause leben, haben pro Kalenderjahr für diese Zeiten folgenden Anspruch auf die Vergütung der Leistungen nach Artikel 14a ELG:

- a. sofern sie mindestens 60 Tage zu Hause verbringen: ein Sechstel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
- b. sofern sie mindestens 90 Tage zu Hause verbringen: ein Viertel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
- c. sofern sie mindestens 120 Tage zu Hause verbringen: ein Drittel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
- d. sofern sie mindestens 150 Tage zu Hause verbringen: fünf Zwölftel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;**
- e. sofern sie mindestens 180 Tage zu Hause verbringen: die Hälfte der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG.**

Begründung

Mit zwei weiteren Stufen kann den Bedürfnissen von Personen, die teilweise im Heim/Spital und teilweise zu Hause leben, besser Rechnung getragen werden. Je mehr Zeit eine Person zu Hause lebt, desto mehr Kosten fallen für die Hilfe und Betreuung zu Hause an. Wird dies nicht angemessen vergütet, so gehen die Kosten entweder zulasten von Angehörigen oder das Leben zu Hause wird verunmöglicht. Dies wäre eine bedeutende Einschränkung der Selbstbestimmung. Lebt jemand zur Hälfte im Heim und zur Hälfte zu Hause, reichen die drei Stufen bei Weitem nicht aus. Daher beantragen wir eine stufenweise Erhöhung bis zu 180 Tagen, was fast einem halben Jahr entspricht. Die Konstellationen, die diese Erhöhung erfordern, können sowohl bei jungen Menschen auftreten, die sowohl allein und selbstbestimmt leben möchten, bei denen dies aufgrund der Behinderung aber nicht Vollzeit möglich ist. Ebenso besteht der Bedarf für einen grösseren Anteil bei Menschen im Alter. Dort kann beispielsweise eine fortschreitende neuromuskuläre Erkrankung das vollzeitige Leben zu Hause verunmöglichen, Betroffene möchten aber dennoch so viel wie möglich im angestammten Zuhause leben, was mit einem Drittel des Jahres (vorgeschlagene Höchststufe) sehr eingeschränkt bleibt. **Mischformen entsprechen einem realen Bedürfnis und dem sollte bei den Leistungen nach Art. 14a ELG mit grösserer Flexibilität Rechnung getragen werden.** Dieses Bedürfnis kam im Rahmen der Debatte zur Interpellation von Damian Müller ([Amtliches Bulletin zu 23.4394](#)) und im Rahmen der parlamentarischen Behandlung von Art. 14a Abs. 5 ELG ([Amtliches Bulletin zu 24.070](#)) sehr gut zum Ausdruck.

4. Präzisierung von Art. 14a Abs. 1 ELG

In den parlamentarischen Beratungen wurde klargestellt, dass Art. 14a Abs. 1 ELG insbesondere auch folgende Leistungen umfasst:

- Begleitung in der Alltagsgestaltung,
- Koordination,
- Besuchsdienste,
- Beratung.

Diese Leistungen sind für ein tatsächliches und nachhaltiges Leben zu Hause zentral.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und gesetzeskonformen Anwendung durch die Kantone erscheint eine entsprechende Präzisierung in der Verordnung angezeigt.

5. Schlussbemerkung

Schliesslich ist anzumerken, dass für eine angemessene Berücksichtigung von Lebensformen und einer tatsächlichen Selbstbestimmung zukünftig weitergehende Anpassungen im Bereich der Ergänzungsleistungen notwendig sind. Die anteilmässige Ausrichtung der Leistungen nach Art. 14a ELG ist ein erster Schritt in diese Richtung, mit dem aber die Problematik der strikten Unterscheidung zwischen zu Hause und im Heim lebend

im ELG nur gering entschärft wird. **Zielführend wäre eine anteilmässige Ausrichtung der gesamten Ergänzungsleistungen für Personen, die teilweise zu Hause leben.** Dem ist bei der künftigen Entwicklung der Ergänzungsleistungen im Sinne von EL-Beziehenden und ihren Angehörigen Rechnung zu tragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Für den Verein Netzwerk Avanti

Namila Altorfer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Altorfer', with a stylized, flowing script.

prio.swiss, Waisenhausplatz 25, 3011 Bern

Eingereicht per E-Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 10. Februar 2026

Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause; Stellungnahme prio.swiss

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur vorgesehenen Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause Stellung nehmen zu können.

Da die Krankenversicherer von den Änderungen in der Verordnung nicht direkt betroffen sind werden wir uns nicht im Detail äussern.

Die Krankenversicherer haben aber eine Regelung zu Art. 21a und 21b ELG in der Verordnung erwartet, zumal im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung zur ELG-Revision vom Juni 2023 steht (S. 28), dass «in der Verordnung das Verfahren insofern näher geregelt werden soll, als dass der Kanton den Betrag beim Krankenversicherer erst zurückfordern soll, wenn die Rückforderungsverfügung rechtskräftig geworden ist.».

Gemäss Aussagen des BSV soll die Umsetzung von Art. 21a und 21b ELG auf Weisungsstufe in der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (WEL) geregelt werden. Für die WEL ist aber keine Vernehmlassung vorgesehen.

prio.swiss würde es sehr begrüssen, wenn die Umsetzung von Art. 21a und 21b ELG in der Verordnung geregelt würde. Da die Versicherer und die Kantone den Gesetzesartikel im Datenaustausch Prämienverbilligung (DA-PV) umsetzen müssen, wäre es zielführend gewesen, die Versicherer und die Kantone hätten sich im Rahmen einer Vernehmlassung zu den Vorschlägen äussern können. Die vorgesehene Regelung auf Weisungsstufe verhindert, dass die Versicherer und die Kantone zur geplanten Umsetzung offiziell Stellung nehmen können.

Der Bundesrat sieht gemäss erläuterndem Bericht zur laufenden ELV-Anpassung eine Inkraftsetzung von Art. 21a/21b nELG per 1. Januar 2028 vor. Gemäss BSV erfolgt die Publikation der Weisung vermutlich gegen Ende Jahr 2027. Faktisch müssen die Teilnehmer des DA-PV nun Vorgaben aus einer Weisung umsetzen, die sie nicht kennen. Dies macht eine fristgerechte Umsetzung der Vorgaben schwierig, da die Teilnehmer am DA-PV in den kommenden Wochen mit der Umsetzung beginnen sollten, damit die gesetzlichen Vorgaben per 1. Januar 2028 umgesetzt sind.

Idealerweise lässt das BSV der Steuergruppe DA-PV möglichst früh einen Entwurf der Weisung zukommen, so dass wir die korrekte Umsetzung der Vorgaben rechtzeitig starten können.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
prio.swiss



Marco Romano
Stv. Direktor
Leiter Gesundheitspolitik und Public Affairs



Axel Reichlmeier
Projektleiter Gesundheitsökonomie

Pro Senectute Schweiz
Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich

Eidgenössisches Departement des Innern
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Zürich, 2. März 2026

Direktion Alain Huber

Telefon +41 44 283 89 89

E-Mail alain.huber@prosenectute.ch

Vernehmlassung zur Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV; Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV; Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Pro Senectute Schweiz begrüsst die Vorlage zur Einführung einer Pro-rata-Vergütung für Personen, die sich teilweise im Heim oder Spital und teilweise zu Hause aufhalten. Mit dieser Regelung wird erstmals explizit anerkannt, dass viele Menschen weder vollständig institutionell noch vollständig zu Hause leben, sondern hybride Wohn- und Betreuungssituationen bestehen.

Die Vorlage setzt den parlamentarischen Auftrag sachgerecht um und stellt einen wichtigen Schritt dar, um längere Aufenthalte zu Hause zu ermöglichen, Übergangsphasen – etwa nach Spitalaufenthalten – besser abzufedern und Angehörige zu entlasten. Damit wird ein zentrales Anliegen vieler älterer Menschen sowie ihres sozialen Umfelds aufgegriffen.

Darüber hinaus stärkt die Pro-rata-Vergütung die Selbstbestimmung, indem sie flexiblere Wohnformen ermöglicht und die strikte Dichotomie zwischen «zu Hause» und «im Heim» zumindest teilweise aufweicht.

Chancen der Vorlage

Die vorgeschlagene Regelung bietet zahlreiche Vorteile für ältere Menschen in vulnerablen Lebenssituationen. Sie erleichtert den Verbleib in der eigenen Wohnung, unterstützt graduelle Übergänge zwischen verschiedenen Wohnformen und trägt dazu bei, Betreuungslasten gerechter zu verteilen. Positiv hervorzuheben sind insbesondere:

- Die Einführung einer klaren, stufenweisen Staffelung, die grundsätzlich nachvollziehbar und administrativ praktikabel ist;
- Die Vereinfachung der Bedarfsabklärung; sowie

- Die pragmatische Nachweisführung über Bestätigungen der Institutionen.

Besonders zu begrüßen ist, dass mit der Pro-rata-Vergütung erstmals systematisch anerkannt wird, dass viele Menschen in hybriden Lebensformen leben. Die Regelung stärkt eine selbstbestimmte Lebensführung über den gesamten Lebensverlauf.

Risiken und Herausforderungen

Wenn Pro Senectute Schweiz die Stossrichtung auch als grundsätzlich positiv erachtet, so gibt es aus Sicht der Organisation doch einzelne Punkte, die zu beachten sind, um eine faire und wirksame Umsetzung zu gewährleisten.

Stufenmodell und Maximalvergütung

Die vorgesehene Staffelung (60/90/120 Tage) stellt einen pragmatischen Ansatz dar. Sie bildet jedoch längere Aufenthalte zu Hause nur unzureichend ab. Personen, die länger als vier, fünf oder gar sechs Monate pro Jahr zu Hause leben, haben deutlich höhere Kosten für Betreuung, Organisation und Alltagsunterstützung als Personen mit kürzeren Aufenthalten. Diese Mehrbelastung wird im bestehenden Modell nicht angemessen berücksichtigt.

Pro Senectute Schweiz würde die Ausweitung des Stufenmodells um zusätzliche Schwellenwerte (150 und 180 Tage) begrüßen, da sie der Lebensrealität vieler Betroffener besser entsprechen und verhindern würde, dass längere Aufenthalte zu Hause unattraktiv oder faktisch unmöglich werden.

Selbstbestimmung und strukturelle Wirkung

Wird der finanzielle Ausgleich für längere Aufenthalte zu Hause zu restriktiv ausgestaltet, besteht die Gefahr, dass Betroffene faktisch gezwungen werden, dauerhaft im Heim zu bleiben – nicht aus medizinischen, sondern aus finanziellen Gründen. Dies würde eine erhebliche Einschränkung der Selbstbestimmung darstellen. Die Verordnung sollte deshalb nicht nur formal hybride Wohnformen anerkennen, sondern diese auch materiell ermöglichen.

Ziel muss es sein, selbstbestimmte Wohnformen so lange wie möglich zu unterstützen – und nicht unbeabsichtigt zu verhindern.

Vollzugsfragen und kantonale Unterschiede

Der grosse Umsetzungsspielraum der Kantone birgt das Risiko neuer Rechtsungleichheiten. Unterschiedliche Nachweispraktiken oder abweichende Auslegungen des Begriffs «zu Hause» könnten zu erheblichen kantonalen Unterschieden führen. Auch die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone sind bislang nicht transparent ausgewiesen. Eine unzureichende Finanzierung könnte restriktive Auslegungen begünstigen und den Zugang zu Leistungen faktisch einschränken.

Zudem besteht ein erhöhter Abstimmungs- und Koordinationsbedarf mit den bestehenden kantonalen Modellen zur Vergütung von Betreuungsleistungen ausserhalb von Heimen. Ohne klare Mechanismen drohen Doppelvergütungen oder Leistungslücken, da Bundesleistungen Vorrang haben.

Schlussfolgerungen

Die vorgeschlagene Regelung hat insgesamt positive Auswirkungen auf ältere Menschen, da sie längere Aufenthalte zu Hause ermöglicht, Angehörige entlastet, Übergangsphasen erleichtert und eine wichtige finanzielle Unterstützung in einer vulnerablen Lebenssituation bietet.

Pro Senectute unterstützt die Einführung des neuen Artikels 19c ELV ausdrücklich. Die Änderung ist notwendig und sinnvoll, um den parlamentarischen Auftrag umzusetzen und hybriden Wohn- und Betreuungssituationen angemessen Rechnung zu tragen.

Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass keine neuen Zugangshürden für ältere Menschen entstehen, die Umsetzung praxistauglich erfolgt und die Kantone über ausreichende Ressourcen verfügen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Überarbeitung des Verordnungsentwurfs sowie des erläuternden Berichts.

Freundliche Grüsse
Pro Senectute Schweiz



Eveline Widmer-Schlumpf
Präsidentin des Stiftungsrates



Alain Huber
Direktor

Pro Senectute Suisse
Lavaterstrasse 60 · Case postale · 8027 Zurich

Département fédéral de l'intérieur
Secrétariat général SG-DFI
Inselgasse 1
3003 Berne

Zurich, le 2 mars 2026

Direction · Alain Huber

Téléphone +41 44 283 89 89

E-mail alain.huber@prosenectute.ch

Consultation sur l'ordonnance sur les prestations complémentaires à l'AVS/AI : prestations d'aide et d'assistance à domicile

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous associer à la procédure de consultation relative à l'ordonnance sur les prestations complémentaires à l'AVS/AI : prestations d'aide et d'assistance à domicile.

Remarques générales

Pro Senectute Suisse salue le projet d'introduire un remboursement au prorata des prestations d'aide et d'assistance à domicile pour les personnes qui séjournent dans un home ou un hôpital, mais aussi à leur domicile à certaines périodes. Cette réglementation reconnaît, pour la première fois, que de nombreuses personnes ne vivent ni exclusivement en institution, ni exclusivement à domicile, mais qu'il existe des situations de logement et de prise en charge hybrides.

Le projet assure la mise en œuvre cohérente du mandat du Parlement. Il s'agit d'une mesure importante qui permet des séjours à domicile prolongés, facilite la phase de transition, par exemple après un séjour à l'hôpital, et décharge les proches. Le projet répond ainsi à une préoccupation centrale de nombreuses personnes âgées et de leur entourage.

En outre, le remboursement au prorata renforce l'autodétermination, car il autorise des solutions de logement plus souples et élimine, au moins en partie, la stricte séparation entre « à domicile » et « en home ».

Avantages du projet

La réglementation proposée offre de nombreux avantages aux personnes âgées en situation de vulnérabilité. Elle facilite le maintien à domicile, soutient la transition progressive entre différentes formes de logement et contribue à une répartition plus équitable des charges liées à l'assistance. Les points positifs suivants sont à mettre en évidence :

- introduction d'un système de paliers clair, compréhensible, et réalisable sur le plan administratif ;

- simplification de l'évaluation des besoins et
- tenue pragmatique d'un registre des attestations des institutions.

Il est particulièrement appréciable que, par le remboursement au prorata des prestations, la situation hybride de logement et d'assistance de nombreuses personnes est pour la première fois systématiquement reconnue. Cette réglementation renforce l'autodétermination tout au long de la vie.

Risques et défis

Pro Senectute Suisse estime que de manière générale, le projet va dans la bonne direction. Cependant, du point de vue de notre organisation, certains aspects devraient être pris en compte, afin de garantir une mise en œuvre juste et efficace de la réglementation.

Modèle de paliers et remboursement maximal

Les paliers prévus (60, 90, 120 jours) sont une approche pragmatique, mais ils ne tiennent pas suffisamment compte des séjours à domicile prolongés. Pour une personne qui vit à domicile durant plus de quatre ou cinq, voire six mois par an, les dépenses pour l'accompagnement, l'organisation et l'aide au quotidien sont nettement plus élevées que pour une personne qui passe moins de temps à domicile. Le modèle existant ne tient pas compte de manière adéquate de cette charge financière supplémentaire.

Pro Senectute Suisse saluerait l'ajout de paliers supplémentaires (150 et 180 jours), car cela correspondrait mieux à la réalité de vie de nombreuses personnes concernées et éviterait que des séjours prolongés à domicile ne perdent leur attractivité ou ne deviennent de fait impossibles.

Autodétermination et effet structurel

Si les modalités liées aux compensations financières pour les séjours prolongés à domicile sont trop restrictives, les personnes concernées pourraient de fait être obligées de séjourner durablement en home, pour des raisons non pas médicales, mais financières. Cela impliquerait une limitation importante de leur autodétermination. Pour cette raison, l'ordonnance devrait non seulement reconnaître les formes de logement hybrides sur le plan formel, mais également favoriser ces dernières sur le plan matériel.

Le but est de soutenir aussi longtemps que possible les formes de logement autonomes, et de ne pas entraver cette autonomie involontairement.

Questions liées à la mise en œuvre et différences cantonales

L'importante marge de manœuvre dont disposent les cantons en matière de mise en œuvre risque de créer de nouvelles inégalités de traitement. Les différences en matière de pratiques liées aux attestations ou concernant l'interprétation du terme « à domicile » pourraient entraîner d'importantes disparités entre les cantons. De même, à ce jour, les répercussions financières pour les cantons n'ont pas été détaillées de manière transparente. Si le financement est insuffisant, les dispositions pourraient être interprétées de manière restrictive, ce qui limiterait de fait l'accès aux prestations.

En outre, il existe un besoin accru de coordination et d'harmonisation avec les modèles cantonaux relatifs au remboursement de prestations d'accompagnement en dehors d'un cadre institutionnel. En l'absence de mécanismes clairs, des prestations pourraient être remboursées à double ou ne pas être disponibles, car les prestations fédérales ont la priorité.

Conclusions

Dans l'ensemble, la réglementation proposée a des effets positifs pour les personnes âgées, car elle permet à ces dernières de vivre à domicile pendant une période prolongée, elle décharge les proches, facilite les phases de transition et offre un soutien financier essentiel aux aînés en situation de vulnérabilité.

Pro Senectute soutient explicitement l'introduction du nouvel article 19c OPC. Cette modification est nécessaire et pertinente, afin de mettre en œuvre le mandat du Parlement et de tenir compte de manière adéquate des situations hybrides de logement et d'assistance.

En même temps, il convient d'éviter la création de nouvelles restrictions d'accès pour les personnes âgées, d'assurer une mise en œuvre adaptée à la pratique et de veiller à ce que les cantons disposent de ressources suffisantes.

En vous remerciant de tenir compte de notre prise de position lors du remaniement du projet d'ordonnance et du rapport explicatif, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, l'assurance de notre considération distinguée.

Pro Senectute Suisse



Eveline Widmer-Schlumpf
Présidente du conseil de fondation



Alain Huber
Directeur



**Eidgenössisches Departement des
Innern (EDI)**

Per E-Mail an:

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Kontakt	Anna Pestalozzi
Funktion	Leiterin Sozialpolitik
Tel. direkt	062 206 88 97
E-Mail	anna.pestalozzi@procap.ch
Datum	5. März 2026

Vernehmlassung 2025/111

Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELV); Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Stellungnahme von Procap Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV; Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause teilzunehmen. Procap begrüsst die gesetzliche Verankerung einer Prorata-Vergütung, denn das Leben in Mischformen (z.B. einzelne Tage pro Woche im privaten Kontext trotz grundsätzlich institutioneller Wohnform) entspricht einem Bedürfnis von Menschen mit Behinderungen und stellt einen wichtigen Schritt hin zu mehr Wahlfreiheit beim Wohnen dar. Wie wir im Folgenden ausführen, begrüssen wir auch die vorgeschlagene Regelung auf Verordnungsstufe grundsätzlich, beantragen aber eine Ergänzung von Art. 19c ELV, damit die Regelung bedarfsgerechter ausgestaltet wird.

1. Erwägungen zu Art. 19c ELV

Zur Präzisierung der vom Parlament beschlossenen anteilmässigen Vergütung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause sieht der Bundesrat in der ELV vor, die Pauschalen nach Art. 14a Abs. 4 ELG für die Leistungen nach Art. 14a Abs. 1 ELG anteilmässig auszurichten entsprechend der Dauer des Aufenthaltes zu Hause. Dabei gilt eine Mindestdauer für die Zeit zu Hause und bei einer längeren Dauer wird der Anteil stufenweise erhöht.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung grundsätzlich, da sie eine anteilmässige Ausrichtung der Leistungen und so eine gewisse Entschädigung der Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause ermöglicht. Die anteilmässige Vergütung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause fällt unter den für Personen im Heim oder im Spital geltenden Mindestbetrag für Kantone von 6'000 Franken (Art. 14 Abs. 3 Bst. b ELG). Diese Pauschale muss für teils hohe Kosten für Transport und Zahnarzt und weiteres ausreichen, dürfte in gewissen Fällen also bereits ausgeschöpft beziehungsweise zu knapp bemessen sein. Im Folgenden fokussieren wir aber auf die Umsetzung der anteilmässigen Ausrichtung.

Die stufenweise Berechnung des Anteils der Pauschalen ermöglicht eine pragmatische Umsetzung und erscheint uns daher zielführend. Auf einzelne Aspekte der vorgeschlagenen Regelungen gehen wir hier kurz ein:

1.1 Mindestdauer (Art. 19c Bst. a ELV)

Die Einführung einer Mindestdauer ist nachvollziehbar, um dadurch zwischen zeitweisem Wohnen zu Hause und vereinzelt Besuchen bei Eltern/Verwandten zu unterscheiden. Die Mindestdauer von 60 Tagen zu Hause scheint uns angemessen (ungefähr jedes 2. Wochenende) und wir begrüssen ausdrücklich, dass angebrochene Tage aufsummiert werden können (Erläuternder Bericht S. 3). So wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch durch einen Nachtaufenthalt zuhause Kosten anfallen können.

1.2 Stufen (Art. 19c Bst. a-c ELV)

Grundsätzlich ist eine stufenweise Berechnung sinnvoll, da eine tageweise Abrechnung zu komplex würde. Mit einer Stufe von jeweils 30 Tagen werden Schwelleneffekte geringgehalten, auch wenn sie – wie im erläuternden Bericht erwähnt – nicht ganz vermieden werden können. Um auch Situationen mit längeren Wohnzeiten zu Hause Rechnung tragen zu können, erachten wir zwei weitere Stufen von 150 und 180 Tagen als notwendig. Wir beantragen daher folgende Ergänzung von Art. 19c ELV um zwei weitere Stufen in lit. d und e:

Art. 19c Pro-rata-Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause.

Personen, die gemäss Artikel 10 Absatz 2 ELG in einem Heim oder einem Spital leben, die aber während bestimmter Zeit zu Hause leben, haben pro Kalenderjahr für diese Zeiten folgenden Anspruch auf die Vergütung der Leistungen nach Artikel 14a ELG:

- a. sofern sie mindestens 60 Tage zu Hause verbringen: ein Sechstel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
- b. sofern sie mindestens 90 Tage zu Hause verbringen: ein Viertel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
- c. sofern sie mindestens 120 Tage zu Hause verbringen: ein Drittel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
- d. sofern sie mindestens 150 Tage zu Hause verbringen: fünf Zwölftel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;**
- e. sofern sie mindestens 180 Tage zu Hause verbringen: die Hälfte der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG.**

Begründung

Mit zwei weiteren Stufen kann den Bedürfnissen von Personen, die teilweise im Heim/Spital und teilweise zu Hause leben, besser Rechnung getragen werden. Je mehr Zeit eine Person zu Hause lebt, desto mehr Kosten fallen für die Hilfe und Betreuung zu Hause an. Wird dies nicht angemessen vergütet, so gehen die Kosten entweder zulasten von Angehörigen oder das Leben zu Hause wird verunmöglicht. Dies wäre eine bedeutende Einschränkung der Selbstbestimmung. Lebt jemand zur Hälfte im Heim und zur Hälfte zu Hause, reichen die drei Stufen bei Weitem nicht aus. Daher beantragen wir eine stufenweise Erhöhung bis zu 180 Tagen, was fast einem halben Jahr entspricht. Die Konstellationen, die diese Erhöhung erfordern, können sowohl bei jungen Menschen auftreten, die sowohl allein und selbstbestimmt leben möchten, bei denen dies aufgrund der Behinderung aber nicht Vollzeit möglich ist. Ebenso besteht der Bedarf für einen grösseren Anteil bei Menschen im Alter. Dort kann beispielsweise eine fortschreitende neuromuskuläre Erkrankung das vollzeitige Leben zu Hause verunmöglichen, Betroffene möchten aber dennoch so viel wie möglich im angestammten Zuhause leben, was mit einem Drittel des Jahres (vorgeschlagene Höchststufe) sehr eingeschränkt bleibt. **Mischformen entsprechen einem realen Bedürfnis und dem sollte bei den Leistungen nach Art. 14a ELG mit grösserer Flexibilität Rechnung getragen werden.** Dieses Bedürfnis kam im Rahmen der Debatte zur Interpellation von Damian Müller ([Amtliches Bulletin zu 23.4394](#)) und im Rahmen der parlamentarischen Behandlung von Art. 14a Abs. 5 ELG ([Amtliches Bulletin zu 24.070](#)) sehr gut zum Ausdruck.

1.3 Umsetzungsfragen

Wir erachten es als zielführend, dass die Abklärung der Mindestdauer Sache der Kantone ist. Ebenso begrüssen wir die Ausführung im erläuternden Bericht (S. 3), dass der anteilmässige Anspruch auf die Leistungen nicht im Einzelnen nachgewiesen werden muss. Der Bedarf wird dadurch nachgewiesen, dass die Person teilweise im Heim/Spital lebt. Im Hinblick auf den bei der Ausgleichskasse einzureichenden Antrag weisen wir darauf hin, dass dieser für versicherte Personen verständlich ausgestaltet werden sollte. Die monatliche Ausrichtung zusammen mit der jährlichen Ergänzungsleistung ist zu begrüssen.

2. Präzisierung von 14a Abs 1 ELG

In seinem Vorschlag zur Änderung der ELV nimmt der Bundesrat keine Präzisierung von Art. 14a Abs. 1 ELG vor. Dies obwohl in der parlamentarischen Debatte festgehalten wurde, dass durch die Krankheits- und Behinderungskosten für Hilfe und Betreuung zu Hause auch Leistungen zur Förderung und Begleitung in der Alltagsgestaltung, Besuchsdienste sowie Beratung und Koordination abgedeckt werden können. Die parlamentarische Diskussion fand sodann Niederschlag in der Aufnahme des Wortes «insbesondere» in Art. 14a Abs. 1 ELG. Für ein selbständiges Leben zu Hause sind Begleitung, Beratung und Koordination ausserordentlich wichtig. Sie erhalten und erhöhen die soziale und gesellschaftliche Teilhabe. Damit die Kantone bzw. die für sie abklärenden Stellen diese Leistungen anordnen können, braucht es in der ELV eine Präzisierung und Konkretisierung von Art. 14a Abs. 1 ELG, wonach aufgrund des Begriffs «insbesondere» auch Leistungen zur Förderung und Begleitung in der Alltagsgestaltung, Besuchsdienste sowie Beratung und Koordination abgedeckt werden können.

3. Abschliessende Bemerkungen

Schliesslich ist anzumerken, dass für eine angemessene Berücksichtigung von Lebensformen und einer tatsächlichen Selbstbestimmung zukünftig weitergehende Anpassungen im Bereich der Ergänzungsleistungen notwendig sind. Die anteilmässige Ausrichtung der Leistungen nach Art. 14a ELG ist ein erster Schritt in diese Richtung, mit dem aber die Problematik der strikten Unterscheidung zwischen zu Hause und im Heim lebend im ELG nur gering entschärft wird. Zielführend wäre eine anteilmässige Ausrichtung der gesamten Ergänzungsleistungen für Personen die teilweise zu Hause leben. Dem ist bei der künftigen Entwicklung der Ergänzungsleistungen im Sinne von EL-Beziehenden und ihren Angehörigen Rechnung zu tragen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, diese zu berücksichtigen. Für Fragen oder bei Unklarheiten stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Procap Schweiz



Anna Pestalozzi

Leiterin Sozialpolitik

Procap Schweiz



Zürich, 06.03.2026

GEMEINSAM NACH VORNE SEHEN.

Geschäftsstelle
Friedackerstrasse 8
8050 Zürich
Tel. 044 317 90 00
info@blind.ch; www.blind.ch



PER MAIL

Vorsteherin des Eidgenössischen Departements
des Inneren
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Per E-Mail an:

sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Dateiformat: gleichlautend als PDF und Word

**Vernehmlassungsantwort: Änderung der Verordnung über Ergän-
zungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversiche-
rung: Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause**

Stellungnahme des Schweizerischen Blindenbundes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 26.11.2025 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verord-
nung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversiche-
rung (Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause) eröffnet.

Gerne äussern wir uns im Folgenden zu ausgewählten Punkten der Vernehmlass-
ungsvorlage.

1. Ausgangslage

Am 26. November 2025 schickte der Bundesrat eine Änderung der Verordnung über
die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
(ELV) in die Vernehmlassung. Die Änderung betrifft Bezügerinnen und Bezüger von
Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, die zeitweise im Heim oder Spital und zu
Hause leben. Sie sollen anteilmässig ebenfalls Anspruch auf die vom Parlament im
Sommer beschlossenen Leistungen für Hilfe und Pflege zu Hause haben. Die Ände-
rung tritt voraussichtlich am 1. Januar 2028 in Kraft.

2. Erwägungen zur Bestimmung

Zur Präzisierung der vom Parlament beschlossenen anteilmässigen Vergütung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause sieht der Bundesrat in der ELV vor, die Pauschalen nach Art. 14a Abs. 4 ELG für die Leistungen nach Art. 14a Abs. 1 ELG anteilmässig auszurichten entsprechend der Dauer des Aufenthaltes zu Hause. Dabei gilt eine Mindestdauer für die Zeit zu Hause und bei einer längeren Dauer wird der Anteil stufenweise erhöht.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung grundsätzlich, da sie eine anteilmässige Ausrichtung der Leistungen und so eine gewisse Entschädigung der Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause ermöglicht. Die anteilmässige Vergütung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause fällt unter den für Personen im Heim oder im Spital geltenden Mindestbetrag für Kantone von 6'100 Franken (Art. 14 Abs. 3 Bst. b ELG). Diese Pauschale muss für teils hohe Kosten für Transport und Zahnarzt und weiteres ausreichen, dürfte in gewissen Fällen also bereits ausgeschöpft beziehungsweise zu knapp bemessen sein. Im Folgenden fokussieren wir aber auf die Umsetzung der anteilmässigen Ausrichtung.

Die stufenweise Berechnung des Anteils der Pauschalen ermöglicht eine pragmatische Umsetzung und erscheint uns daher zielführend. Auf einzelne Aspekte der vorgeschlagenen Regelungen gehen wir hier kurz ein:

- **Mindestdauer:** Die Einführung einer Mindestdauer ist nachvollziehbar, um dadurch zwischen zeitweisem Wohnen zu Hause und vereinzelt Besuchen bei Eltern/Verwandten zu unterscheiden. Die Mindestdauer von 60 Tagen zu Hause scheint uns angemessen (ungefähr jedes 2. Wochenende) und wir begrüssen ausdrücklich, dass angebrochene Tage aufsummiert werden können ([Erläuternder Bericht](#) S. 3). So wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch durch einen Nachtaufenthalt zuhause Kosten anfallen können.
- **Stufen:** Grundsätzlich ist eine stufenweise Berechnung sinnvoll, da eine tageweise Abrechnung zu komplex würde. Mit einer Stufe von jeweils 30 Tagen werden Schwelleneffekte geringgehalten, auch wenn sie – wie im erläuternden Bericht erwähnt – nicht ganz vermieden werden können. Um auch Situationen mit längeren Wohnzeiten zu Hause Rechnung tragen zu können, erachten wir zwei weitere Stufen von 150 und 180 Tagen als notwendig. Dieser Vorschlag wird unter 3 ausgeführt.
- **Umsetzungsfragen:** Wir erachten es als zielführend, dass die Abklärung der Mindestdauer Sache der Kantone ist. Ebenso begrüssen wir die Ausführung im erläuternden Bericht (S. 3), dass der anteilmässige Anspruch auf die Leistungen nicht im Einzelnen nachgewiesen werden muss. Der Bedarf wird dadurch nachgewiesen, dass die Person teilweise im Heim/Spital lebt.
Im Hinblick auf den bei der Ausgleichskasse einzureichenden Antrag weisen wir darauf hin, dass dieser für versicherte Personen verständlich ausgestaltet werden sollte. Die monatliche Ausrichtung zusammen mit der jährlichen Ergänzungsleistung ist zu begrüssen.
- **Kantonaler Mindestbetrag:** Die Pro-Rata-Vergütung unterliegt weiterhin dem kantonalen Mindestbetrag für Personen im Heim oder Spital (Art. 14 Abs. 3 lit. b ELG).

Dieser Betrag deckt bereits verschiedene Krankheits- und Behinderungskosten. Es besteht das Risiko, dass diese Begrenzung in einzelnen Fällen die praktische Wirkung der Reform einschränkt.

Wir regen an, die Auswirkungen dieser Regelung sorgfältig zu beobachten und bei Bedarf Anpassungen zu prüfen.

- **Massgeblicher Betrag bei gemischter Wohnform:** Der Entwurf sieht vor, dass in Situationen mit gemischter Wohnform weiterhin der für Personen im Heim oder Spital geltende Mindestbetrag gemäss Art. 14 Abs. 3 lit. b ELG (CHF 6'000.–) massgeblich bleibt.

Diese Lösung wirft aus systematischer Sicht Fragen auf.

Das System der Ergänzungsleistungen beruht auf einer Unterscheidung zwischen Personen, die zu Hause leben, und solchen, die sich im Heim oder Spital aufhalten. Diese Differenzierung trägt unterschiedlichen Kostenstrukturen Rechnung. In Situationen mit gemischter Wohnform bestehen jedoch beide Realitäten nebeneinander. Die ausschliessliche Anwendung des Betrags von CHF 6'000.– führt dazu, dass betroffene Personen faktisch vollständig einer institutionellen Situation zugeordnet werden, selbst wenn sie einen erheblichen Teil des Jahres zu Hause leben.

Ein solcher Ansatz trägt den effektiven Aufwendungen während der Zeit zu Hause nicht angemessen Rechnung und steht in Spannung zur inneren Systematik des ELG.

Zur Gewährleistung der normativen Kohärenz und zur Vermeidung sachlich nicht gerechtfertigter Ungleichbehandlungen erachten wir es als angezeigt, dass:

- der Betrag von CHF 6'000.– für die effektive Dauer des Aufenthalts im Heim oder Spital gilt;
- der Betrag von CHF 25'000.– für die effektive Dauer des Aufenthalts zu Hause gilt;
- ein Mechanismus der anteilmässigen Berechnung (pro rata temporis) vorgesehen wird.

Sollte eine entsprechende Anpassung den Rahmen der Verordnung überschreiten, wäre eine gesetzliche Klärung im Rahmen der Weiterentwicklung des ELG zu prüfen.

3. Antrag auf Anpassung

Wir beantragen Art. 19c ELV wie folgt um zwei weitere Stufen in lit. d und e zu ergänzen:

Art. 19c Pro-rata-Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Personen, die gemäss Artikel 10 Absatz 2 ELG in einem Heim oder einem Spital leben, die aber während bestimmter Zeiten zu Hause leben, haben pro Kalenderjahr für diese Zeiten folgenden Anspruch auf die Vergütung der Leistungen nach Artikel 14a ELG:

- a. sofern sie mindestens 60 Tage zu Hause verbringen: ein Sechstel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;

- b. sofern sie mindestens 90 Tage zu Hause verbringen: ein Viertel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
- c. sofern sie mindestens 120 Tage zu Hause verbringen: ein Drittel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
- d. sofern sie mindestens 150 Tage zu Hause verbringen: fünf Zwölftel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;**
- e. sofern sie mindestens 180 Tage zu Hause verbringen: die Hälfte der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG.**

Begründung

Mit zwei weiteren Stufen kann den Bedürfnissen von Personen, die teilweise im Heim/Spital und teilweise zu Hause leben, besser Rechnung getragen werden. Je mehr Zeit eine Person zu Hause lebt, desto mehr Kosten fallen für die Hilfe und Betreuung zu Hause an. Wird dies nicht angemessen vergütet, so gehen die Kosten entweder zulasten von Angehörigen oder das Leben zu Hause wird verunmöglicht. Dies wäre eine bedeutende Einschränkung der Selbstbestimmung. Lebt jemand zur Hälfte im Heim und zur Hälfte zu Hause, reichen die drei Stufen bei Weitem nicht aus. Daher beantragen wir eine stufenweise Erhöhung bis zu 180 Tagen, was fast einem halben Jahr entspricht. Die Konstellationen, die diese Erhöhung erfordern, können sowohl bei jungen Menschen auftreten, die sowohl allein und selbstbestimmt leben möchten, bei denen dies aufgrund der Behinderung aber nicht Vollzeit möglich ist. Ebenso besteht der Bedarf für einen grösseren Anteil bei Menschen im Alter. Dort kann beispielsweise eine fortschreitende neuromuskuläre Erkrankung das vollzeitige Leben zu Hause verunmöglichen, Betroffene möchten aber dennoch so viel wie möglich im angestammten Zuhause leben, was mit einem Drittel des Jahres (vorgeschlagene Höchststufe) sehr eingeschränkt bleibt. **Mischformen entsprechen einem realen Bedürfnis und dem sollte bei den Leistungen nach Art. 14a ELG mit grösserer Flexibilität Rechnung getragen werden.** Dieses Bedürfnis kam im Rahmen der Debatte zur Interpellation von Damian Müller ([Amtliches Bulletin zu 23.4394](#)) und im Rahmen der parlamentarischen Behandlung von Art. 14a Abs. 5 ELG ([Amtliches Bulletin zu 24.070](#)) sehr gut zum Ausdruck.

4. Präzisierung von Art. 14a Abs. 1 ELG

In den parlamentarischen Beratungen wurde klargestellt, dass Art. 14a Abs. 1 ELG insbesondere auch folgende Leistungen umfasst:

- Begleitung in der Alltagsgestaltung,
- Koordination,
- Besuchsdienste,
- Beratung.

Diese Leistungen sind für ein tatsächliches und nachhaltiges Leben zu Hause zentral.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und gesetzeskonformen Anwendung durch die Kantone erscheint eine entsprechende Präzisierung in der Verordnung angezeigt.

5. Schlussbemerkung

Schliesslich ist anzumerken, dass für eine angemessene Berücksichtigung von Lebensformen und einer tatsächlichen Selbstbestimmung zukünftig weitergehende Anpassungen im Bereich der Ergänzungsleistungen notwendig sind. Die anteilmässige Ausrichtung der Leistungen nach Art. 14a ELG ist ein erster Schritt in diese Richtung, mit dem aber die Problematik der strikten Unterscheidung zwischen zu Hause und im Heim lebend im ELG nur gering entschärft wird. **Zielführend wäre eine anteilmässige Ausrichtung der gesamten Ergänzungsleistungen für Personen, die teilweise zu Hause leben.** Dem ist bei der künftigen Entwicklung der Ergänzungsleistungen im Sinne von EL-Beziehenden und ihren Angehörigen Rechnung zu tragen.

Der Schweizerische Blindenbund dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bittet Sie, die für blinde, sehbehinderte, hör-/sehbehinderte und taubblinde Menschen äusserst wichtigen Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Blindenbund

Dominik Gertschen
Präsident



Roland Gossweiler
Delegierter des Vorstandes für Sozialpolitik und Interessenvertretung





Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 9. März 2026

Stellungnahme des Schweizerischen Roten Kreuzes zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Schweizerische Rote Kreuz bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur titelerwähnten Verordnungsanpassung. Der mit der Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV eingeführte Katalog von Betreuungsleistungen für Personen, die zu Hause leben, ist aus Sicht des Schweizerischen Roten Kreuzes ein wichtiger Fortschritt: Er stärkt selbständiges Wohnen im Alter, fördert soziale Teilhabe und entlastet Angehörige.

Mit der vorliegenden Verordnungsanpassung schafft der Bundesrat die Voraussetzung, damit die betreffenden Betreuungsleistungen *pro rata* auch Personen zur Verfügung stehen, die nur zeitweise zu Hause leben. Das Schweizerische Rote Kreuz begrüsst den dafür gewählten Ansatz und regt gemäss nachfolgenden Erläuterungen an, die Verordnung möglichst auf alle beitragsberechtigten Personen auszurichten.

Die Position des Schweizerischen Roten Kreuzes in Kürze

- **Abstufung der Pro-rata-Vergütung:** Das Schweizerische Rote Kreuz regt die Erweiterung der Stufen für die Pro-rata-Vergütung an, um Konstellationen gerecht zu werden, in denen im Heim lebende Personen länger als 120 Tage pro Jahr zu Hause verbringen.
- **Voraussetzungen für weitere Leistungskategorien schaffen:** Das Schweizerische Rote Kreuz weist darauf hin, dass die in Art. 14a Abs. 1 ELG abgebildeten Leistungen explizit nicht abschliessender Katalog sind. Die Verordnung sollte die Voraussetzungen schaffen, damit Kantone in der praktischen Umsetzung weitere Leistungen abdecken können.
- **Vorfinanzierungen vermeiden:** Das Schweizerische Rote Kreuz regt an, in der Verordnung ausdrücklich zu regeln, wie die monatliche Auszahlung zu erfolgen hat, wenn die Pro-rata-Ansprüche während des Jahres ansteigen.

1. Pro-Rata-Vergütung mit zusätzlichen Stufen praxisnaher ausgestalten

Das Schweizerische Rote Kreuz begrüsst im Grundsatz die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung zur Berechnung der anteilmässigen Leistungsvergütung für Personen, die im Heim und zeitweise zu Hause leben. Die vorgesehene Minstdauer von 60 Tagen zu Hause erscheint angemessen. Ausdrücklich begrüsst das Schweizerische Rote Kreuz, dass die Minstdauer von Aufhalten zu Hause durch ein Aufsummieren von angebrochenen Tagen erfüllt werden kann,

und dass «zu Hause leben» bei verschiedenen Personen stattfinden kann. Damit wird die Verordnung einer der Realität entsprechenden Breite von Betreuungskonstellationen gerecht.

Vor diesem Hintergrund bedauert das Schweizerische Rote Kreuz gleichzeitig, dass die Verordnung in Art. 19c ELV nur drei Stufen für die Pro-rata-Vergütung vorsieht. In Konstellationen, in denen anspruchsberechtigte Personen während mehr als 120 Tagen ausserhalb des Heims leben, fallen für die Betreuung zu Hause entsprechende Mehrkosten an. Im aktuellen Vergütungsmodell sind diese nicht abgedeckt. Somit würden die Mehrkosten zulasten der Angehörigen gehen, oder sie würden die Möglichkeit für Aufenthalte zu Hause während mehr als 120 Tagen einschränken, was explizit nicht dem Ziel der Revision entspricht.

Deshalb regt das Schweizerische Rote Kreuz die Ergänzung von Art. 19c ELV mit zwei weiteren Stufen an, um bei längeren Aufenthalten zu Hause übereinstimmend mit den höheren Kosten eine höhere anteilmässige Vergütung der Leistungen sicherstellen zu können:

Art. 19c Pro-rata-Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Personen, die gemäss Artikel 10 Absatz 2 ELG in einem Heim oder einem Spital leben, die aber während bestimmter Zeiten zu Hause leben, haben pro Kalenderjahr für diese Zeiten folgenden Anspruch auf die Vergütung der Leistungen nach Artikel 14a ELG:

a. [...]

d. sofern sie mindestens 150 Tage zu Hause verbringen: fünf Zwölftel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;

e. sofern sie mindestens 180 Tage zu Hause verbringen: die Hälfte der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG.

2. Gesamten Leistungsumfang von Art. 14a Abs. 1 ELG sicherstellen

Den gemäss Art. 14a Abs 1 ELG zu vergütenden Leistungen ist ein «insbesondere» vorangestellt. Die Intention des Gesetzgebers ist klar: Das «insbesondere» will den Kantonen die Möglichkeit zur Vergütung von weiteren Leistungen offenhalten. Zu solchen weiteren möglichen Leistungen zählen beispielsweise die Förderung und Begleitung in der Alltagsgestaltung, Besuchsdienste sowie Beratungs- und Koordinationsleistungen. Damit die Kantone solche Leistungen in ihren jeweiligen Umsetzungen der Revision berücksichtigen respektive die Leistungen anordnen können, regt das Schweizerische Rote Kreuz an, für Art. 14a Abs. 1 ELG eine Präzisierung auf Verordnungsstufe vorzusehen. In Aufrechterhaltung des Handlungsspielraums für die Kantone ist sicherzustellen, dass diesen für die Vergütung von nicht namentlich in Art. 14a Abs. 1 ELG genannten Leistungen die nötigen Verordnungsbestimmungen zur Verfügung stehen.

3. Ausgestaltung der monatlichen Auszahlung definieren

Der erläuternde Bericht zur Verordnungsvorlage hält fest, dass die anteilmässige Pauschale den bezugsberechtigten Personen monatlich ausbezahlt wird. Das Schweizerische Rote Kreuz begrüsst dies ausdrücklich: Die monatliche Auszahlung stellt sicher, dass die betreffenden Personen oder ihre Angehörigen die Leistungen nicht vorfinanzieren müssen.

Gleichzeitig stellt das Schweizerische Rote Kreuz fest, dass der Verordnungstext keine Bestimmung zum Umgang mit während des Jahres ansteigenden Pro-rata-Ansprüchen enthält. Der



Anteil der Gesamtpauschale, den eine teilweise zu Hause lebende Person erhält, ergibt sich erst aus der Summe der während eines Kalenderjahrs zu Hause verbrachten Tage. Ergibt sich innerhalb des Kalenderjahrs ein Anspruch auf eine Pro-rata-Vergütung der jeweils nächsthöheren Stufe, ist dies rückwirkend zu berücksichtigen. Im Sinne eines klaren Verfahrens ist in den Verordnungsbestimmungen zu regeln, wie diese Berechnung ausgestaltet wird.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Schweizerisches Rotes Kreuz

Sarah Kopse
Stv. Direktorin

Nathalie Gerber
Fachexpertin Alter
und betreuende Angehörige



Direktion

Laurent Prince, Direktor

Kontaktperson

Renata Tozzi-Stadelmann

Telefon +41 41 939 54 38

E-Mail renata.tozzi@spv.ch

Eidgenössisches Departement
des Innern
Generalsekretariat GS-EDI
Vorsteherin des EDI
Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Nottwil, 6. März 2026
SPV/TOZR

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum obgenannten Vernehmlassungsverfahren Stellung nehmen zu können.

Zur Präzisierung der vom Parlament beschlossenen anteilmässigen Vergütung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause sieht der Bundesrat in der ELV vor, die Pauschalen nach Art. 14a Abs. 4 ELG für die Leistungen nach Art. 14a Abs. 1 ELG anteilmässig auszurichten entsprechend der Dauer des Aufenthaltes zu Hause. Dabei gilt eine Mindestdauer für die Zeit zu Hause und bei einer längeren Dauer wird der Anteil stufenweise erhöht.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung grundsätzlich, da sie eine anteilmässige Ausrichtung der Leistungen und so eine gewisse Entschädigung der Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause ermöglicht. Die anteilmässige Vergütung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause fällt unter den für Personen im Heim oder im Spital geltenden Mindestbetrag für Kantone von 6'100 Franken (Art. 14 Abs. 3 Bst. b ELG). Diese Pauschale muss für teils hohe Kosten für Transport und Zahnarzt und weiteres ausreichen, dürfte in gewissen Fällen also bereits ausgeschöpft beziehungsweise zu knapp bemessen sein. Im Folgenden fokussieren wir aber auf die Umsetzung der anteilmässigen Ausrichtung.

Die stufenweise Berechnung des Anteils der Pauschalen ermöglicht eine pragmatische Umsetzung und erscheint uns daher zielführend. Auf einzelne Aspekte der vorgeschlagenen Regelungen gehen wir hier kurz ein:

1. **Mindestdauer:** Die Einführung einer Mindestdauer ist nachvollziehbar, um dadurch zwischen zeitweisem Wohnen zu Hause und vereinzelt Besuchen bei Eltern/Verwandten zu unterscheiden. Die Mindestdauer von 60 Tagen zu Hause scheint uns angemessen (ungefähr jedes 2. Wochenende) und wir begrüssen ausdrücklich, dass angebrochene Tage aufsummiert werden können ([Erläuternder Bericht S. 3](#)). So wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch durch einen Nachtaufenthalt zuhause Kosten anfallen können.

2. **Stufen:** Grundsätzlich ist eine stufenweise Berechnung sinnvoll, da eine tageweise Abrechnung zu komplex würde. Mit einer Stufe von jeweils 30 Tagen werden Schwelleneffekte geringgehalten, auch wenn sie – wie im erläuternden Bericht erwähnt – nicht ganz vermieden werden können. Um auch Situationen mit längeren Wohnzeiten zu Hause Rechnung tragen zu können, erachten wir zwei weitere Stufen von 150 und 180 Tagen als notwendig. Dieser Vorschlag wird unter C. ausgeführt.
3. **Umsetzungsfragen:** Wir erachten es als zielführend, dass die Abklärung der Mindestdauer Sache der Kantone ist. Ebenso begrüssen wir die Ausführung im erläuternden Bericht (S. 3), dass der anteilmässige Anspruch auf die Leistungen nicht im Einzelnen nachgewiesen werden muss. Der Bedarf wird dadurch nachgewiesen, dass die Person teilweise im Heim/Spital lebt.
Im Hinblick auf den bei der Ausgleichskasse einzureichenden Antrag weisen wir darauf hin, dass dieser für versicherte Personen verständlich ausgestaltet werden sollte. Die monatliche Ausrichtung zusammen mit der jährlichen Ergänzungsleistung ist zu begrüssen.

Antrag auf Anpassung

Wir beantragen Art. 19c ELV wie folgt um zwei weitere Stufen in lit. d und e zu ergänzen:

Art. 19c Pro-rata-Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Personen, die gemäss Artikel 10 Absatz 2 ELG in einem Heim oder einem Spital leben, die aber während bestimmter Zeiten zu Hause leben, haben pro Kalenderjahr für diese Zeiten folgenden Anspruch auf die Vergütung der Leistungen nach Artikel 14a ELG:

- a. sofern sie mindestens 60 Tage zu Hause verbringen: ein Sechstel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
- b. sofern sie mindestens 90 Tage zu Hause verbringen: ein Viertel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
- c. sofern sie mindestens 120 Tage zu Hause verbringen: ein Drittel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
- d. sofern sie mindestens 150 Tage zu Hause verbringen: fünf Zwölftel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;**
- e. sofern sie mindestens 180 Tage zu Hause verbringen: die Hälfte der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG.**

Begründung

Mit zwei weiteren Stufen kann den Bedürfnissen von Personen, die teilweise im Heim/Spital und teilweise zu Hause leben, besser Rechnung getragen werden. Je mehr Zeit eine Person zu Hause lebt, desto mehr Kosten fallen für die Hilfe und Betreuung zu Hause an. Wird dies nicht angemessen vergütet, so gehen die Kosten entweder zulasten von Angehörigen oder das Leben zu Hause wird verunmöglicht. Dies wäre eine bedeutende Einschränkung der Selbstbestimmung. Lebt jemand zur Hälfte im Heim und zur Hälfte zu Hause, reichen die drei Stufen bei Weitem nicht aus. Daher beantragen wir eine stufenweise Erhöhung bis zu 180 Tagen, was fast einem halben Jahr entspricht. Die Konstellationen, die diese Erhöhung erfordern, können sowohl bei jungen Menschen auftreten, die sowohl allein und selbstbestimmt leben möchten, bei denen dies aufgrund der Behinderung aber nicht Vollzeit möglich ist. Ebenso besteht der Bedarf für einen grösseren Anteil bei Menschen im Alter. Dort kann beispielsweise eine fortschreitende Krankheit wie Alzheimer das vollzeitige Leben zu Hause verunmöglichen, Betroffene und ihre Angehörigen möchten aber dennoch so viel wie möglich im angestammten Zuhause leben, was mit einem Drittel des Jahres (vorgeschlagene Höchststufe) sehr eingeschränkt bleibt.

Mischformen entsprechen einem realen Bedürfnis und dem sollte bei den Leistungen nach Art. 14a ELG mit grösserer Flexibilität Rechnung getragen werden. Dieses Bedürfnis kam im Rahmen der Debatte zur Interpellation von Damian Müller ([Amtliches Bulletin zu 23.4394](#)) und im Rahmen der parlamentarischen Behandlung von Art. 14a Abs. 5 ELG ([Amtliches Bulletin zu 24.070](#)) sehr gut zum Ausdruck.

Abschliessende Bemerkung

Schliesslich ist anzumerken, dass für eine angemessene Berücksichtigung von Lebensformen und einer tatsächlichen Selbstbestimmung zukünftig weitergehende Anpassungen im Bereich der Ergänzungsleistungen notwendig sind. Die anteilmässige Ausrichtung der Leistungen nach Art. 14a ELG ist ein erster Schritt in diese Richtung, mit dem aber die Problematik der strikten Unterscheidung zwischen zu Hause und im Heim lebend im ELG nur gering entschärft wird. **Zielführend wäre eine anteilmässige Ausrichtung der gesamten Ergänzungsleistungen für Personen die teilweise zu Hause leben.** Dem ist bei der künftigen Entwicklung der Ergänzungsleistungen im Sinne von EL-Beziehenden und ihren Angehörigen Rechnung zu tragen.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für die Berücksichtigung unserer Erwägungen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Paraplegiker-Vereinigung



Olga Manfredi
Präsidentin



Laurent Prince
Direktor

Vorsteherin des Eidgenössischen Departements
des Inneren

Per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

06.03.2026

Vernehmlassungsantwort : Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 26.11.2025 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause) eröffnet.

Agile, Dachverband von 46 Organisationen von Menschen mit Behinderungen, bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme.

Gerne äussern wir uns im Folgenden zu ausgewählten Punkten der Vernehmlassungsvorlage.

1. Ausgangslage

Am 26. November 2025 schickte der Bundesrat eine Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) in die Vernehmlassung. Die Änderung betrifft Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, die zeitweise im Heim oder Spital und zu Hause leben. Sie sollen anteilmässig ebenfalls Anspruch auf die vom Parlament im Sommer beschlossenen Leistungen für Hilfe und Pflege zu Hause haben. Die Änderung tritt voraussichtlich am 1. Januar 2028 in Kraft.

2. Erwägungen zur Bestimmung

Zur Präzisierung der vom Parlament beschlossenen anteilmässigen Vergütung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause sieht der Bundesrat in der ELV vor, die Pauschalen nach Art. 14a Abs. 4 ELG für die Leistungen nach Art. 14a Abs. 1 ELG anteilmässig auszurichten entsprechend der Dauer des Aufenthaltes zu Hause. Dabei gilt eine Mindestdauer für die Zeit zu Hause und bei einer längeren Dauer wird der Anteil stufenweise erhöht.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung grundsätzlich, da sie eine anteilmässige Ausrichtung der Leistungen und so eine gewisse Entschädigung der Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause ermöglicht. Die anteilmässige Vergütung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause fällt unter den für Personen im Heim oder im Spital geltenden Mindestbetrag für Kantone von 6'100 Franken (Art. 14 Abs. 3 Bst. b ELG). Diese Pauschale muss für teils hohe Kosten für Transport und Zahnarzt und weiteres ausreichen, dürfte in gewissen Fällen also bereits ausgeschöpft beziehungsweise zu knapp bemessen sein. Im Folgenden fokussieren wir aber auf die Umsetzung der anteilmässigen Ausrichtung.

Die stufenweise Berechnung des Anteils der Pauschalen ermöglicht eine pragmatische Umsetzung und erscheint uns daher zielführend. Auf einzelne Aspekte der vorgeschlagenen Regelungen gehen wir hier kurz ein:

- **Mindestdauer:** Die Einführung einer Mindestdauer ist nachvollziehbar, um dadurch zwischen zeitweisem Wohnen zu Hause und vereinzelt Besuchen bei Eltern/Verwandten zu unterscheiden. Die Mindestdauer von 60 Tagen zu Hause scheint uns angemessen (ungefähr jedes 2. Wochenende) und wir begrüssen ausdrücklich, dass angebrochene Tage aufsummiert werden können ([Erläuternder Bericht](#) S. 3). So wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch durch einen Nachtaufenthalt zuhause Kosten anfallen können.
- **Stufen:** Grundsätzlich ist eine stufenweise Berechnung sinnvoll, da eine tageweise Abrechnung zu komplex würde. Mit einer Stufe von jeweils 30 Tagen werden Schwelleneffekte geringgehalten, auch wenn sie – wie im erläuternden Bericht erwähnt – nicht ganz vermieden werden können. Um auch Situationen mit längeren Wohnzeiten zu Hause Rechnung tragen zu können, erachten wir zwei weitere Stufen von 150 und 180 Tagen als notwendig. Dieser Vorschlag wird unter 3 ausgeführt.
- **Umsetzungsfragen:** Wir erachten es als zielführend, dass die Abklärung der Mindestdauer Sache der Kantone ist. Ebenso begrüssen wir die Ausführung im erläuternden Bericht (S. 3), dass der anteilmässige Anspruch auf die Leistungen nicht im Einzelnen nachgewiesen werden muss. Der Bedarf wird dadurch nachgewiesen, dass die Person teilweise im Heim/Spital lebt. Im Hinblick auf den bei der Ausgleichskasse einzureichenden Antrag weisen wir darauf hin, dass dieser für versicherte Personen verständlich ausgestaltet werden sollte. Die monatliche Ausrichtung zusammen mit der jährlichen Ergänzungsleistung ist zu begrüssen.
- **Kantonaler Mindestbetrag:** Die Pro-Rata-Vergütung unterliegt weiterhin dem kantonalen Mindestbetrag für Personen im Heim oder Spital (Art. 14 Abs. 3 lit. b ELG). Dieser Betrag deckt bereits verschiedene Krankheits- und Behinderungskosten. Es besteht das Risiko, dass diese Begrenzung in einzelnen Fällen die praktische Wirkung der Reform einschränkt. Wir regen an, die Auswirkungen dieser Regelung sorgfältig zu beobachten und bei Bedarf Anpassungen zu prüfen.
- **Massgeblicher Betrag bei gemischter Wohnform:** Der Entwurf sieht vor, dass in Situationen mit gemischter Wohnform weiterhin der für Personen im Heim oder Spital geltende Mindestbetrag gemäss Art. 14 Abs. 3 lit. b ELG (CHF 6'000.–) massgeblich bleibt. Diese Lösung wirft aus systematischer Sicht Fragen auf. Das System der Ergänzungsleistungen beruht auf einer Unterscheidung zwischen Personen, die zu Hause leben, und solchen, die sich im Heim oder Spital aufhalten. Diese Differenzierung trägt unterschiedlichen Kostenstrukturen Rechnung. In Situationen mit gemischter Wohnform bestehen jedoch beide Realitäten nebeneinander. Die ausschliessliche Anwendung des Betrags von CHF 6'000.– führt dazu, dass betroffene Personen faktisch vollständig einer institutionellen Situation zugeordnet werden, selbst wenn sie einen erheblichen Teil des Jahres zu Hause leben. Ein solcher Ansatz trägt den effektiven Aufwendungen während der Zeit zu Hause nicht angemessen Rechnung und steht in Spannung zur inneren Systematik des ELG. Zur Gewährleistung der normativen Kohärenz und zur Vermeidung sachlich nicht gerechtfertigter Ungleichbehandlungen erachten wir es als angezeigt, dass:
 - der Betrag von CHF 6'000.– für die effektive Dauer des Aufenthalts im Heim oder Spital gilt;
 - der Betrag von CHF 25'000.– für die effektive Dauer des Aufenthalts zu Hause gilt;
 - ein Mechanismus der anteilmässigen Berechnung (pro rata temporis) vorgesehen wird.

Sollte eine entsprechende Anpassung den Rahmen der Verordnung überschreiten, wäre eine gesetzliche Klärung im Rahmen der Weiterentwicklung des ELG zu prüfen.

3. Antrag auf Anpassung

Wir beantragen Art. 19c ELV wie folgt um zwei weitere Stufen in lit. d und e zu ergänzen:

Art. 19c Pro-rata-Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Personen, die gemäss Artikel 10 Absatz 2 ELG in einem Heim oder einem Spital leben, die aber während bestimmter Zeiten zu Hause leben, haben pro Kalenderjahr für diese Zeiten folgenden Anspruch auf die Vergütung der Leistungen nach Artikel 14a ELG:

- a. sofern sie mindestens 60 Tage zu Hause verbringen: ein Sechstel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
- b. sofern sie mindestens 90 Tage zu Hause verbringen: ein Viertel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
- c. sofern sie mindestens 120 Tage zu Hause verbringen: ein Drittel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
- d. sofern sie mindestens 150 Tage zu Hause verbringen: fünf Zwölftel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;**
- e. sofern sie mindestens 180 Tage zu Hause verbringen: die Hälfte der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG.**

Begründung

Mit zwei weiteren Stufen kann den Bedürfnissen von Personen, die teilweise im Heim/Spital und teilweise zu Hause leben, besser Rechnung getragen werden. Je mehr Zeit eine Person zu Hause lebt, desto mehr Kosten fallen für die Hilfe und Betreuung zu Hause an. Wird dies nicht angemessen vergütet, so gehen die Kosten entweder zulasten von Angehörigen oder das Leben zu Hause wird verunmöglicht. Dies wäre eine bedeutende Einschränkung der Selbstbestimmung. Lebt jemand zur Hälfte im Heim und zur Hälfte zu Hause, reichen die drei Stufen bei Weitem nicht aus. Daher beantragen wir eine stufenweise Erhöhung bis zu 180 Tagen, was fast einem halben Jahr entspricht. Die Konstellationen, die diese Erhöhung erfordern, können sowohl bei jungen Menschen auftreten, die sowohl allein und selbstbestimmt leben möchten, bei denen dies aufgrund der Behinderung aber nicht Vollzeit möglich ist. Ebenso besteht der Bedarf für einen grösseren Anteil bei Menschen im Alter. Dort kann beispielsweise eine fortschreitende neuromuskuläre Erkrankung das vollzeitige Leben zu Hause verunmöglichen, Betroffene möchten aber dennoch so viel wie möglich im angestammten Zuhause leben, was mit einem Drittel des Jahres (vorgeschlagene Höchststufe) sehr eingeschränkt bleibt. **Mischformen entsprechen einem realen Bedürfnis und dem sollte bei den Leistungen nach Art. 14a ELG mit grösserer Flexibilität Rechnung getragen werden.** Dieses Bedürfnis kam im Rahmen der Debatte zur Interpellation von Damian Müller ([Amtliches Bulletin zu 23.4394](#)) und im Rahmen der parlamentarischen Behandlung von Art. 14a Abs. 5 ELG ([Amtliches Bulletin zu 24.070](#)) sehr gut zum Ausdruck.

4. Präzisierung von Art. 14a Abs. 1 ELG

In den parlamentarischen Beratungen wurde klargestellt, dass Art. 14a Abs. 1 ELG insbesondere auch folgende Leistungen umfasst:

- Begleitung in der Alltagsgestaltung,
- Koordination,
- Besuchsdienste,
- Beratung.

Diese Leistungen sind für ein tatsächliches und nachhaltiges Leben zu Hause zentral.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und gesetzeskonformen Anwendung durch die Kantone erscheint eine entsprechende Präzisierung in der Verordnung angezeigt.

5. Schlussbemerkung

Schliesslich ist anzumerken, dass für eine angemessene Berücksichtigung von Lebensformen und einer tatsächlichen Selbstbestimmung zukünftig weitergehende Anpassungen im Bereich der Ergänzungsleistungen notwendig sind. Die anteilmässige Ausrichtung der Leistungen nach Art. 14a ELG ist ein erster Schritt in diese Richtung, mit dem aber die Problematik der strikten Unterscheidung zwischen zu Hause und im Heim lebend im ELG nur gering entschärft wird. **Zielführend wäre eine anteilmässige Ausrichtung der gesamten Ergänzungsleistungen für Personen, die teilweise zu Hause leben.** Dem ist bei der künftigen Entwicklung der Ergänzungsleistungen im Sinne von EL-Beziehenden und ihren Angehörigen Rechnung zu tragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Sina Eggimann
Vizepräsidium,
Sozialpolitik und politische Interessenvertretung



Sandra Messmer-Khosla
Geschäftsleiterin,
Sozialarbeiterin FH



SBLV. USPF. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Brugg, 10.02.2026/gsc

Stellungnahme

Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume Schneider

Mit Ihrem Schreiben vom 26. November 2025 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Vielen Dank für diese Möglichkeit. Gerne lassen wir uns in dieser Angelegenheit vernehmen.

Ausgangslage

Der Bundesrat hat dem Parlament am 13. September 2024 die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Revision Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause) überwiesen (BBl 2024 2448). Das Parlament hat die Vorlage in der Schlussabstimmung vom 20. Juni 2025 angenommen. Die Referendumsfrist ist am 9. Oktober 2025 ungenutzt abgelaufen. **Die Verordnung** über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) **ist in einem Punkt anzupassen**. Es ist die Ausführung von Artikel 14a Absatz 5 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) Pro-rata-Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause von Personen, die teilweise in einem Heim oder Spital und teilweise zu Hause leben. Diese Bestimmung wurde während der parlamentarischen Beratung eingebracht.

Die beantragte Neuregelung

Die in Artikel 14a Absatz 5 eingeführte Bestimmung sieht die Leistungen auch für Personen vor, die teilweise in einem Heim oder Spital und teilweise zu Hause wohnen. Sie sollen einen Anteil der Pauschale erhalten, für die Zeit in der sie zu Hause bzw. ausserhalb des Heimes leben. Es soll eine Mindestdauer vorgesehen werden, die Personen zu Hause beziehungsweise ausserhalb des Heimes oder des Spitals verbringen müssen. Bei einer längeren Dauer soll der Anteil erhöht werden. Die längere Verweildauer ausserhalb des Heims oder Spitals soll in Stufen von 30 Tagen erfolgen. Entsprechend der Verweildauer bemisst sich der Anteil an der Vergütung. Der Fall, dass jemand zu Hause und während einer bestimmten Zeit im Heim oder Spital lebt, ist bereits geregelt. So werden Aufenthalte von bis zu drei Monaten in einem Heim oder Spital über die Krankheits- und Behinderungskosten vergütet (Art. 10 Abs. 1 ELG und Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL] Rz 5210.01 3. Teilstrich). Die Kosten für Hilfe und Betreuung von Personen, die zu Hause leben und sich tagsüber in Tagesstrukturen aufhalten, werden zudem aufgrund von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b ELG vergütet.



SBLV. USPF. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Auswirkungen auf den Bund und Kantone

Die dieser Verordnungsbestimmung zu Grunde liegende Gesetzesbestimmung wurde vom Parlament eingeführt und führt zu keinen finanziellen Auswirkungen für den Bund, jedoch für die Kantone. Diese wurden nicht beziffert. Einige Kantone verfügen bereits über Regelungen, die die Vergütung von Betreuung ausserhalb von Heimen oder Spitälern ermöglichen.

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) begrüsst es, die vorgeschlagenen Anpassungen über die Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) in diesem einen Punkt anzupassen.

Vielen Dank, dass Sie die Anliegen des SBLV und damit der Frauen vom Land berücksichtigen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV

A. Challes

Anne Challandes
Präsidentin

G. Schürch-Wyss

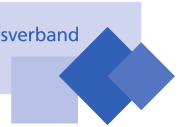
Gabi Schürch-Wyss
Vizepräsidentin SBLV und Präsidentin
Fachbereich Familien- und Sozialpolitik

Übrigens:

Gemeinsam sind wir das Netzwerk der Frauen vom Land und geben rund 50'000 Bäuerinnen und Landfrauen aus allen Kantonen und Sprachregionen eine Stimme.

Kompetent setzen wir uns für die attraktive Bildung Bäuerin / bäuerlicher Haushaltleiter ein, stärken die Frauen vom Land und fördern die Kompetenzen rund um Ernährung, Hauswirtschaft und Alltagsmanagement.

Engagiert machen wir uns seit 1932 stark für die berufliche, wirtschaftliche und soziale Stellung der Bäuerin und der Frau vom Land.



Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
3000 Bern
Per Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 8. März 2026

**Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur
AHV- und IV. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause:
Pro-rata-Pauschale für zeitweise zu Hause lebende Personen**

Sehr geehrte Bundesrätin Frau Baume-Schneider

Im Namen des Schweizerischen Berufsverbands Sozialbegleitung (SBSB) reichen wir die folgende Vernehmlassungsantwort ein und bedanken uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche der SBSB hiermit gerne wahrnimmt.

Ausgangslage

Der Schweizerische Berufsverband Sozialbegleitung (SBSB) vertritt die Anliegen der Sozialbegleiterinnen FA. Diese bieten aufsuchende Begleitung, Unterstützung und Hilfe vor Ort an. Die von Mitgliedern des SBSB erbrachten Leistungen in der lebensweltorientierten, lebenspraktischen Begleitung erfolgen vornehmlich zu Hause. Einige der von uns begleiteten Klientinnen und Klienten beziehen Ergänzungsleistungen. Aus diesem Grund möchte sich der SBSB mit einer Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) einbringen. Die Änderung betrifft Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, die zeitweise im Heim oder Spital und zu Hause leben. Sie sollen anteilmässig ebenfalls Anspruch auf die vom Parlament im Sommer beschlossenen Leistungen für Hilfe und Pflege zu Hause haben.

Erwägungen zur Bestimmung

Zur Präzisierung der vom Parlament beschlossenen anteilmässigen Vergütung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause sieht der Bundesrat in der ELV vor, die Pauschalen nach Art. 14a Abs. 4 ELG für die Leistungen nach Art. 14a Abs. 1 ELG anteilmässig auszurichten entsprechend der Dauer des Aufenthaltes zu Hause. Die dabei in Art. 19c vorgesehe-

nen Abstufungen in der Dauer des Aufenthalts zu Hause erachten wir im Grundsatz als sinnvoll. Ausgehend von einer Mindestdauer für die Zeit zu Hause soll bei einer längeren Dauer der Anteil stufenweise erhöht werden.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung grundsätzlich, da sie eine anteilmässige Ausrichtung der Leistungen und so eine gewisse Entschädigung der Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause ermöglicht. Ebenso wird die sehr pragmatische Umsetzung mit einer stufenweisen Ausrichtung der Pauschale entsprechend der Anzahl Tage zu Hause sehr geschätzt. Die anteilmässige Vergütung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause fällt unter den für Personen im Heim oder im Spital geltenden Mindestbetrag für Kantone von 6'100 Franken (Art. 14 Abs. 3 Bst. b ELG). Diese Pauschale muss für teils hohe Kosten für Transport, medizinische Zusatzleistungen und weiteres ausreichen, und dürfte in gewissen Fällen zu knapp bemessen sein oder schnell ausgeschöpft sein. Das gilt es in der weiteren Bearbeitung der Vorlage unbedingt zu berücksichtigen und zwingend einzubeziehen in der Berechnung. Im Folgenden fokussieren wir aber auf die Umsetzung der anteilmässigen Ausrichtung.

Die stufenweise Berechnung des Anteils der Pauschalen ermöglicht eine pragmatische Umsetzung und erscheint uns daher zielführend. Wir fordern allerdings zwei weitere Stufen, damit die Kosten nicht zulasten der Angehörigen gehen oder das zeitweise Leben zu Hause nicht verunmöglicht wird, was eine Einschränkung der Selbstbestimmung wäre. Auf einzelne Aspekte der vorgeschlagenen Regelungen gehen wir hier kurz ein:

1. **Mindestdauer:** Die Festlegung einer Mindestdauer für Aufenthalte zu Hause ist sinnvoll und nachvollziehbar, um dadurch zwischen zeitweisem Wohnen zu Hause und vereinzelten Besuchen bei Eltern/ Verwandten zu unterscheiden. Die Mindestdauer von 60 Tagen zu Hause scheint uns angemessen: das bedeutet, dass Klientinnen und Klienten ungefähr jedes 2. Wochenende zu Hause verbringen und wir begrüssen ausdrücklich, dass angebrochene Tage aufsummiert werden können. So wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch bereits durch einen Nachtaufenthalt zuhause Kosten anfallen.
2. **Stufen:** Dass die Berechnung der Aufenthaltszeiten zu Hause in Stufen erfolgt, erscheint absolut praktikabel, da eine tageweise Abrechnung zu komplex würde. Besonders begrüssen wir, dass mit einer Stufe von jeweils 30 Tagen Schwelleneffekte geringgehalten werden, auch wenn sie – wie im erläuternden Bericht erwähnt – nicht ganz vermieden werden können. In der bisherigen Arbeit von Mitgliedern des SBSB fällt auf, dass eine Tendenz zu vermehrtem Aufenthalt zu Hause feststellbar ist. Es zeigt sich, dass viele Klientinnen und Klienten bewusster und selbstbestimmter entscheiden, den Fokus auf Aufenthalte in den «eigenen» vier Wänden zu legen. Um auch Situationen mit längeren Wohnzeiten zu Hause Rechnung tragen zu können, erachten wir zwei weitere Stufen von 150 und 180 Tagen als zielführend. Dieser Vorschlag wird im Folgenden ausgeführt.
3. **Umsetzungsfragen:** Wir erachten es als zweckdienlich und praxistauglich, dass die Abklärung der Mindestdauer Sache der Kantone ist. Ebenso begrüssen wir die Ausführung im erläuternden Bericht (S. 3), dass der anteilmässige Anspruch auf die Pro-rata-Leistungen nicht im Einzelnen nachgewiesen werden muss, da der Bedarf durch

den teilweisen Aufenthalt im Heim/Spital bereits geprüft und nachgewiesen wird. Im Hinblick auf den bei der Ausgleichskasse einzureichenden Antrag weisen wir darauf hin, dass dieser für versicherte Personen verständlich ausgestaltet werden sollte und in leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden muss. Die monatliche Ausrichtung zusammen mit der jährlichen Ergänzungsleistung ist zu begrüssen.

Antrag auf Anpassung

Wir beantragen Art. 19c ELV wie folgt um zwei weitere Stufen in lit. d und e zu ergänzen:

Art. 19c Pro-rata-Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Personen, die gemäss Artikel 10 Absatz 2 ELG in einem Heim oder einem Spital leben, die aber während bestimmter Zeiten zu Hause leben, haben pro Kalenderjahr für diese Zeiten folgenden Anspruch auf die Vergütung der Leistungen nach Artikel 14a ELG:

- a. sofern sie mindestens 60 Tage zu Hause verbringen: ein Sechstel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
- b. sofern sie mindestens 90 Tage zu Hause verbringen: ein Viertel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
- c. sofern sie mindestens 120 Tage zu Hause verbringen: ein Drittel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
- d. sofern sie mindestens 150 Tage zu Hause verbringen: fünf Zwölftel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;**
- e. sofern sie mindestens 180 Tage zu Hause verbringen: die Hälfte der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG.**

Begründung

Je mehr Zeit eine Person zu Hause lebt, desto mehr Kosten fallen für Begleitung und Betreuung zu Hause an. Mit zwei weiteren Stufen kann den Bedürfnissen von Personen, die teilweise im Heim/Spital und teilweise zu Hause leben, besser Rechnung getragen werden.

Wenn die längerdauernden Aufenthalte zu Hause nicht angemessen vergütet werden, so gehen die Kosten entweder zulasten von Angehörigen oder das Leben zu Hause wird eingeschränkt oder gar verunmöglicht. Aus unserer Sicht wäre die Beschränkung des Wunsches für ein Leben zu Hause aus finanzieller Sicht eine bedeutende Begrenzung der Selbstbestimmung. Lebt jemand zur Hälfte im Heim und zur Hälfte zu Hause, reichen die drei Stufen bei Weitem nicht aus.

Daher beantragen wir eine stufenweise Erhöhung bis zu 180 Tagen, was fast der Dauer eines halben Jahres entspricht. Es zeigt sich in unserer Arbeit, dass davon alle Altersschichten betroffen sind: beispielsweise bei jungen Menschen, die sowohl allein und selbstbestimmt leben möchten, dies aber aufgrund der Behinderung nicht Vollzeit möglich ist. Ebenso besteht der Bedarf für einen grösseren Anteil von Menschen im Alter. Dort kann beispielsweise eine fortschreitende gesundheitliche, medizinische oder psychische Einschränkung das vollzeitige Leben zu Hause verunmöglichen.

Betroffene und ihre Angehörigen möchten aber dennoch so viel wie möglich in ihrem bekannten und angestammten Zuhause leben, was mit der vorgeschlagenen Maximaldauer von bloss

einem Drittel des Jahres (das entspricht der vorgeschlagenen Höchststufe), sehr eingeschränkt wird. **Die vermehrten Aufenthalte zu Hause entsprechen einem real feststellbaren Bedürfnis und dem sollte bei den Leistungen nach Art. 14a ELG mit grösserer Flexibilität Rechnung getragen werden.** Dieses Bedürfnis kam im Rahmen der Debatte zur Interpellation von Damian Müller ([Amtliches Bulletin zu 23.4394](#)) und im Rahmen der parlamentarischen Behandlung von Art. 14a Abs. 5 ELG ([Amtliches Bulletin zu 24.070](#)) sehr gut zum Ausdruck.

Abschliessende Bemerkung

Schliesslich möchten wir als SBSB sehr gezielt anmerken, dass für eine angemessene Berücksichtigung von diversen und unterschiedlichen Lebensformen und einer tatsächlich gelebten Selbstbestimmung zukünftig weitergehende Anpassungen im Bereich der Ergänzungsleistungen notwendig sind. Diese anteilmässige Ausrichtung der Leistungen nach Art. 14a ELG erachten wir als einen ersten Schritt in diese Richtung. Wir weisen zudem darauf hin, dass mit diesem Schritt aber die Problematik der strikten Unterscheidung zwischen «zu Hause» und «im Heim» lebend im ELG noch viel zu wenig entschärft wird. **Zielführend wäre eine anteilmässige Ausrichtung der gesamten Ergänzungsleistungen für Personen die teilweise zu Hause leben.** Dem ist bei der künftigen Entwicklung der Ergänzungsleistungen im Sinne von EL-Beziehenden und ihren Angehörigen Rechnung zu tragen.

Für die gewährte Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

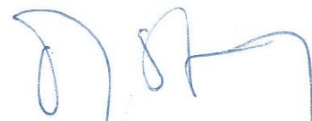
Mit freundlichen Grüssen

Präsidium SBSB



Claudia Klauser, Präsidentin

Vizepräsidium SBSB



Daniela Zumsteg, Vizepräsidentin

Könizstrasse 23, Postfach, 3001 Bern

Vorsteherin des Eidgenössischen
Departements des Inneren (EDI)

Per E-Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

031 390 88 00
info@sbv-fsa.ch
www.sbv-fsa.ch

Daniela Lehmann
Leiterin Interessenvertretung
+41 31 390 88 19
daniela.lehmann@sbv-fsa.ch

Bern, 4. März 2026/ DL

Vernehmlassungsantwort : Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Be- treuung zu Hause

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 26.11.2025 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause) eröffnet.

Der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband sbv bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme. Als nationale Selbsthilfe- und Fachorganisation vertritt der sbv die Interessen von Menschen mit Blindheit und Sehbehinderung in der Schweiz und setzt sich für deren selbstständige und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ein.

1. Ausgangslage

Am 26. November 2025 schickte der Bundesrat eine Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) in die Vernehmlassung. Die Änderung betrifft Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV und

IV, die zeitweise im Heim oder Spital und zu Hause leben. Sie sollen anteilmässig ebenfalls Anspruch auf die vom Parlament im Sommer beschlossenen Leistungen für Hilfe und Pflege zu Hause haben. Die Änderung tritt voraussichtlich am 1. Januar 2028 in Kraft.

2. Erwägungen zur Bestimmung

Zur Präzisierung der vom Parlament beschlossenen anteilmässigen Vergütung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause sieht der Bundesrat in der ELV vor, die Pauschalen nach Art. 14a Abs. 4 ELG für die Leistungen nach Art. 14a Abs. 1 ELG anteilmässig auszurichten entsprechend der Dauer des Aufenthaltes zu Hause. Dabei gilt eine Minstdauer für die Zeit zu Hause und bei einer längeren Dauer wird der Anteil stufenweise erhöht.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung grundsätzlich, da sie eine anteilmässige Ausrichtung der Leistungen und so eine gewisse Entschädigung der Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause ermöglicht. Die anteilmässige Vergütung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause fällt unter den für Personen im Heim oder im Spital geltenden Mindestbetrag für Kantone von 6'100 Franken (Art. 14 Abs. 3 Bst. b ELG). Diese Pauschale muss für teils hohe Kosten für Transport und Zahnarzt und weiteres ausreichen, dürfte in gewissen Fällen also bereits ausgeschöpft beziehungsweise zu knapp bemessen sein. Im Folgenden fokussieren wir aber auf die Umsetzung der anteilmässigen Ausrichtung.

Die stufenweise Berechnung des Anteils der Pauschalen ermöglicht eine pragmatische Umsetzung und erscheint uns daher zielführend. Auf einzelne Aspekte der vorgeschlagenen Regelungen gehen wir hier kurz ein:

- **Minstdauer:** Die Einführung einer Minstdauer ist nachvollziehbar, um dadurch zwischen zeitweisem Wohnen zu Hause und vereinzelt Besuchen bei Eltern/Verwandten zu unterscheiden. Die Minstdauer von 60 Tagen zu Hause scheint uns angemessen (ungefähr jedes 2. Wochenende) und wir begrüssen ausdrücklich, dass angebrochene Tage aufsummiert werden können ([Erläuternder Bericht](#) S. 3). So wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch durch einen Nachtaufenthalt zuhause Kosten anfallen können.
- **Stufen:** Grundsätzlich ist eine stufenweise Berechnung sinnvoll, da eine tageweise Abrechnung zu komplex würde. Mit einer Stufe von

jeweils 30 Tagen werden Schwelleneffekte geringgehalten, auch wenn sie – wie im erläuternden Bericht erwähnt – nicht ganz vermieden werden können. Um auch Situationen mit längeren Wohnzeiten zu Hause Rechnung tragen zu können, erachten wir zwei weitere Stufen von 150 und 180 Tagen als notwendig. Dieser Vorschlag wird unter 3 ausgeführt.

- **Umsetzungsfragen:** Wir erachten es als zielführend, dass die Abklärung der Mindestdauer Sache der Kantone ist. Ebenso begrüssen wir die Ausführung im erläuternden Bericht (S. 3), dass der anteilmässige Anspruch auf die Leistungen nicht im Einzelnen nachgewiesen werden muss. Der Bedarf wird dadurch nachgewiesen, dass die Person teilweise im Heim/Spital lebt.
Im Hinblick auf den bei der Ausgleichskasse einzureichenden Antrag weisen wir darauf hin, dass dieser für versicherte Personen verständlich ausgestaltet werden sollte. Die monatliche Ausrichtung zusammen mit der jährlichen Ergänzungsleistung ist zu begrüssen.
- **Kantonaler Mindestbetrag:** Die Pro-Rata-Vergütung unterliegt weiterhin dem kantonalen Mindestbetrag für Personen im Heim oder Spital (Art. 14 Abs. 3 lit. b ELG).
Dieser Betrag deckt bereits verschiedene Krankheits- und Behindernungskosten. Es besteht das Risiko, dass diese Begrenzung in einzelnen Fällen die praktische Wirkung der Reform einschränkt. Wir regen an, die Auswirkungen dieser Regelung sorgfältig zu beobachten und bei Bedarf Anpassungen zu prüfen.
- **Massgeblicher Betrag bei gemischter Wohnform:** Der Entwurf sieht vor, dass in Situationen mit gemischter Wohnform weiterhin der für Personen im Heim oder Spital geltende Mindestbetrag gemäss Art. 14 Abs. 3 lit. b ELG (CHF 6'000.–) massgeblich bleibt. Diese Lösung wirft aus systematischer Sicht Fragen auf.
Das System der Ergänzungsleistungen beruht auf einer Unterscheidung zwischen Personen, die zu Hause leben, und solchen, die sich im Heim oder Spital aufhalten. Diese Differenzierung trägt unterschiedlichen Kostenstrukturen Rechnung. In Situationen mit gemischter Wohnform bestehen jedoch beide Realitäten nebeneinander. Die ausschliessliche Anwendung des Betrags von CHF 6'000.– führt dazu, dass betroffene Personen faktisch

vollständig einer institutionellen Situation zugeordnet werden, selbst wenn sie einen erheblichen Teil des Jahres zu Hause leben. Ein solcher Ansatz trägt den effektiven Aufwendungen während der Zeit zu Hause nicht angemessen Rechnung und steht in Spannung zur inneren Systematik des ELG.

Zur Gewährleistung der normativen Kohärenz und zur Vermeidung sachlich nicht gerechtfertigter Ungleichbehandlungen erachten wir es als angezeigt, dass:

- der Betrag von CHF 6'000.– für die effektive Dauer des Aufenthalts im Heim oder Spital gilt;
- der Betrag von CHF 25'000.– für die effektive Dauer des Aufenthalts zu Hause gilt;
- ein Mechanismus der anteilmässigen Berechnung (pro rata temporis) vorgesehen wird.

Sollte eine entsprechende Anpassung den Rahmen der Verordnung überschreiten, wäre eine gesetzliche Klärung im Rahmen der Weiterentwicklung des ELG zu prüfen.

3. Antrag auf Anpassung

Wir beantragen Art. 19c ELV wie folgt um zwei weitere Stufen in lit. d und e zu ergänzen:

Art. 19c Pro-rata-Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Personen, die gemäss Artikel 10 Absatz 2 ELG in einem Heim oder einem Spital leben, die aber während bestimmter Zeiten zu Hause leben, haben pro Kalenderjahr für diese Zeiten folgenden Anspruch auf die Vergütung der Leistungen nach Artikel 14a ELG:

- a. sofern sie mindestens 60 Tage zu Hause verbringen: ein Sechstel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
- b. sofern sie mindestens 90 Tage zu Hause verbringen: ein Viertel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
- c. sofern sie mindestens 120 Tage zu Hause verbringen: ein Drittel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
- d. sofern sie mindestens 150 Tage zu Hause verbringen: fünf Zwölftel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;

- e. sofern sie mindestens 180 Tage zu Hause verbringen: die Hälfte der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG.

Begründung

Mit zwei weiteren Stufen kann den Bedürfnissen von Personen, die teilweise im Heim/Spital und teilweise zu Hause leben, besser Rechnung getragen werden. Je mehr Zeit eine Person zu Hause lebt, desto mehr Kosten fallen für die Hilfe und Betreuung zu Hause an. Wird dies nicht angemessen vergütet, so gehen die Kosten entweder zulasten von Angehörigen oder das Leben zu Hause wird verunmöglicht. Dies wäre eine bedeutende Einschränkung der Selbstbestimmung. Lebt jemand zur Hälfte im Heim und zur Hälfte zu Hause, reichen die drei Stufen bei Weitem nicht aus. Daher beantragen wir eine stufenweise Erhöhung bis zu 180 Tagen, was fast einem halben Jahr entspricht. Die Konstellationen, die diese Erhöhung erfordern, können sowohl bei jungen Menschen auftreten, die sowohl allein und selbstbestimmt leben möchten, bei denen dies aufgrund der Behinderung aber nicht Vollzeit möglich ist. Ebenso besteht der Bedarf für einen grösseren Anteil bei Menschen im Alter. Dort kann beispielsweise eine fortschreitende neuromuskuläre Erkrankung das vollzeitige Leben zu Hause verunmöglichen, Betroffene möchten aber dennoch so viel wie möglich im angestammten Zuhause leben, was mit einem Drittel des Jahres (vorgeschlagene Höchststufe) sehr eingeschränkt bleibt. ***Mischformen entsprechen einem realen Bedürfnis und dem sollte bei den Leistungen nach Art. 14a ELG mit grösserer Flexibilität Rechnung getragen werden.*** Dieses Bedürfnis kam im Rahmen der Debatte zur Interpellation von Damian Müller ([Amtliches Bulletin zu 23.4394](#)) und im Rahmen der parlamentarischen Behandlung von Art. 14a Abs. 5 ELG ([Amtliches Bulletin zu 24.070](#)) sehr gut zum Ausdruck.

4. Präzisierung von Art. 14a Abs. 1 ELG

In den parlamentarischen Beratungen wurde klargestellt, dass Art. 14a Abs. 1 ELG insbesondere auch folgende Leistungen umfasst:

- Begleitung in der Alltagsgestaltung,
- Koordination,
- Besuchsdienste,
- Beratung.

Diese Leistungen sind für ein tatsächliches und nachhaltiges Leben zu Hause zentral.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und gesetzeskonformen Anwendung durch die Kantone erscheint eine entsprechende Präzisierung, insbesondere auch hinsichtlich der verschiedenen Bedürfnisse der unterschiedlichen Behinderungsformen, in der Verordnung angezeigt.

5. Schlussbemerkung

Schliesslich ist anzumerken, dass für eine angemessene Berücksichtigung von Lebensformen und einer tatsächlichen Selbstbestimmung zukünftig weitergehende Anpassungen im Bereich der Ergänzungsleistungen notwendig sind. Die anteilmässige Ausrichtung der Leistungen nach Art. 14a ELG ist ein erster Schritt in diese Richtung, mit dem aber die Problematik der strikten Unterscheidung zwischen zu Hause und im Heim lebend im ELG nur gering entschärft wird. Zielführend wäre eine anteilmässige Ausrichtung der gesamten Ergänzungsleistungen für Personen, die teilweise zu Hause leben. Dem ist bei der künftigen Entwicklung der Ergänzungsleistungen im Sinne von EL-Beziehenden und ihren Angehörigen Rechnung zu tragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Kannarath Meystre
Geschäftsleiter



Daniela Lehmann
Abteilungsleiterin Interessenvertretung und Sensibilisierung

Selbstvertretung Kanton Solothurn
Vizepräsidentin
c/o Linda Halter
Dorfstrasse 8
4566 Halten

Vorsteherin des Eidgenössischen Departements des
Inneren

Halten, 03. März 2026

Per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Vernehmlassungsantwort : Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 26.11.2025 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause) eröffnet.

Agile, Dachverband von 46 Organisationen von Menschen mit Behinderungen, bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme.

Gerne äussern wir uns im Folgenden zu ausgewählten Punkten der Vernehmlassungsvorlage.

1. Ausgangslage

Am 26. November 2025 schickte der Bundesrat eine Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) in die Vernehmlassung. Die Änderung betrifft Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, die zeitweise im Heim oder Spital und zu Hause leben. Sie sollen anteilmässig ebenfalls Anspruch auf die vom Parlament im Sommer beschlossenen Leistungen für Hilfe und Pflege zu Hause haben. Die Änderung tritt voraussichtlich am 1. Januar 2028 in Kraft.

2. Erwägungen zur Bestimmung

Zur Präzisierung der vom Parlament beschlossenen anteilmässigen Vergütung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause sieht der Bundesrat in der ELV vor, die Pauschalen nach Art. 14a Abs. 4 ELG für die Leistungen nach Art. 14a Abs. 1 ELG anteilmässig auszurichten entsprechend der Dauer des Aufenthaltes zu Hause. Dabei gilt eine Mindestdauer für die Zeit zu Hause und bei einer längeren Dauer wird der Anteil stufenweise erhöht.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung grundsätzlich, da sie eine anteilmässige Ausrichtung der Leistungen und so eine gewisse Entschädigung der Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause ermöglicht. Die anteilmässige Vergütung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause fällt unter den für Personen im Heim oder im Spital geltenden Mindestbetrag für Kantone von 6'100 Franken (Art. 14 Abs. 3 Bst. b ELG). Diese Pauschale muss für teils hohe Kosten für Transport und Zahnarzt und weiteres ausreichen, dürfte in gewissen Fällen also bereits ausgeschöpft beziehungsweise zu knapp bemessen sein. Im Folgenden fokussieren wir aber auf die Umsetzung der anteilmässigen Ausrichtung.

Die stufenweise Berechnung des Anteils der Pauschalen ermöglicht eine pragmatische Umsetzung und erscheint uns daher zielführend. Auf einzelne Aspekte der vorgeschlagenen Regelungen gehen wir hier kurz ein:

- **Mindestdauer:** Die Einführung einer Mindestdauer ist nachvollziehbar, um dadurch zwischen zeitweisem Wohnen zu Hause und vereinzelt Besuchen bei Eltern/Verwandten zu unterscheiden. Die Mindestdauer von 60 Tagen zu Hause scheint uns angemessen (ungefähr jedes 2. Wochenende) und wir begrüssen ausdrücklich, dass angebrochene Tage aufsummiert werden können ([Erläuternder Bericht](#) S. 3). So wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch durch einen Nachtaufenthalt zuhause Kosten anfallen können.
- **Stufen:** Grundsätzlich ist eine stufenweise Berechnung sinnvoll, da eine tageweise Abrechnung zu komplex würde. Mit einer Stufe von jeweils 30 Tagen werden Schwelleneffekte geringgehalten, auch wenn sie – wie im erläuternden Bericht erwähnt – nicht ganz vermieden werden können. Um auch Situationen mit längeren Wohnzeiten zu Hause Rechnung tragen zu können, erachten wir zwei weitere Stufen von 150 und 180 Tagen als notwendig. Dieser Vorschlag wird unter 3 ausgeführt.
- **Umsetzungsfragen:** Wir erachten es als zielführend, dass die Abklärung der Mindestdauer Sache der Kantone ist. Ebenso begrüssen wir die Ausführung im erläuternden Bericht (S. 3), dass der anteilmässige Anspruch auf die Leistungen nicht im Einzelnen nachgewiesen werden muss. Der Bedarf wird dadurch nachgewiesen, dass die Person teilweise im Heim/Spital lebt. Im Hinblick auf den bei der Ausgleichskasse einzureichenden Antrag weisen wir darauf hin, dass dieser für versicherte Personen verständlich ausgestaltet werden sollte. Die monatliche Ausrichtung zusammen mit der jährlichen Ergänzungsleistung ist zu begrüssen.
- **Kantonaler Mindestbetrag:** Die Pro-Rata-Vergütung unterliegt weiterhin dem kantonalen Mindestbetrag für Personen im Heim oder Spital (Art. 14 Abs. 3 lit. b ELG). Dieser Betrag deckt bereits verschiedene Krankheits- und Behinderungskosten. Es besteht das Risiko, dass diese Begrenzung in einzelnen Fällen die praktische Wirkung der Reform einschränkt. Wir regen an, die Auswirkungen dieser Regelung sorgfältig zu beobachten und bei Bedarf Anpassungen zu prüfen.
- **Massgeblicher Betrag bei gemischter Wohnform:** Der Entwurf sieht vor, dass in Situationen mit gemischter Wohnform weiterhin der für Personen im Heim oder Spital geltende Mindestbetrag gemäss Art. 14 Abs. 3 lit. b ELG (CHF 6'000.–) massgeblich bleibt. Diese Lösung wirft aus systematischer Sicht Fragen auf. Das System der Ergänzungsleistungen beruht auf einer Unterscheidung zwischen Personen, die zu Hause leben, und solchen, die sich im Heim oder Spital aufhalten. Diese Differenzierung trägt unterschiedlichen Kostenstrukturen Rechnung. In Situationen mit gemischter Wohnform bestehen jedoch beide Realitäten nebeneinander. Die ausschliessliche Anwendung des Betrags von CHF 6'000.– führt dazu, dass betroffene Personen faktisch vollständig einer institutionellen Situation zugeordnet werden, selbst wenn sie einen erheblichen Teil des Jahres zu Hause leben. Ein solcher Ansatz trägt den effektiven Aufwendungen während der Zeit zu Hause nicht angemessen Rechnung und steht in Spannung zur inneren Systematik des ELG. Zur Gewährleistung der normativen Kohärenz und zur Vermeidung sachlich nicht gerechtfertigter Ungleichbehandlungen erachten wir es als angezeigt, dass:
 - der Betrag von CHF 6'000.– für die effektive Dauer des Aufenthalts im Heim oder Spital gilt;
 - der Betrag von CHF 25'000.– für die effektive Dauer des Aufenthalts zu Hause gilt;
 - ein Mechanismus der anteilmässigen Berechnung (pro rata temporis) vorgesehen wird.
 Sollte eine entsprechende Anpassung den Rahmen der Verordnung überschreiten, wäre eine gesetzliche Klärung im Rahmen der Weiterentwicklung des ELG zu prüfen.

3. Antrag auf Anpassung

Wir beantragen Art. 19c ELV wie folgt um zwei weitere Stufen in lit. d und e zu ergänzen:

Art. 19c	Pro-rata-Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause
----------	--

Personen, die gemäss Artikel 10 Absatz 2 ELG in einem Heim oder einem Spital leben, die aber während bestimmter Zeiten zu Hause leben, haben pro Kalenderjahr für diese Zeiten folgenden Anspruch auf die Vergütung der Leistungen nach Artikel 14a ELG:

- a. sofern sie mindestens 60 Tage zu Hause verbringen: ein Sechstel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
- b. sofern sie mindestens 90 Tage zu Hause verbringen: ein Viertel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
- c. sofern sie mindestens 120 Tage zu Hause verbringen: ein Drittel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
- d. sofern sie mindestens 150 Tage zu Hause verbringen: fünf Zwölftel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;**
- e. sofern sie mindestens 180 Tage zu Hause verbringen: die Hälfte der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG.**

Begründung

Mit zwei weiteren Stufen kann den Bedürfnissen von Personen, die teilweise im Heim/Spital und teilweise zu Hause leben, besser Rechnung getragen werden. Je mehr Zeit eine Person zu Hause lebt, desto mehr Kosten fallen für die Hilfe und Betreuung zu Hause an. Wird dies nicht angemessen vergütet, so gehen die Kosten entweder zulasten von Angehörigen oder das Leben zu Hause wird verunmöglicht. Dies wäre eine bedeutende Einschränkung der Selbstbestimmung. Lebt jemand zur Hälfte im Heim und zur Hälfte zu Hause, reichen die drei Stufen bei Weitem nicht aus. Daher beantragen wir eine stufenweise Erhöhung bis zu 180 Tagen, was fast einem halben Jahr entspricht. Die Konstellationen, die diese Erhöhung erfordern, können sowohl bei jungen Menschen auftreten, die sowohl allein und selbstbestimmt leben möchten, bei denen dies aufgrund der Behinderung aber nicht Vollzeit möglich ist. Ebenso besteht der Bedarf für einen grösseren Anteil bei Menschen im Alter. Dort kann beispielsweise eine fortschreitende neuromuskuläre Erkrankung das vollzeitige Leben zu Hause verunmöglichen, Betroffene möchten aber dennoch so viel wie möglich im angestammten Zuhause leben, was mit einem Drittel des Jahres (vorgeschlagene Höchststufe) sehr eingeschränkt bleibt. **Mischformen entsprechen einem realen Bedürfnis und dem sollte bei den Leistungen nach Art. 14a ELG mit grösserer Flexibilität Rechnung getragen werden.** Dieses Bedürfnis kam im Rahmen der Debatte zur Interpellation von Damian Müller ([Amtliches Bulletin zu 23.4394](#)) und im Rahmen der parlamentarischen Behandlung von Art. 14a Abs. 5 ELG ([Amtliches Bulletin zu 24.070](#)) sehr gut zum Ausdruck.

4. Präzisierung von Art. 14a Abs. 1 ELG

In den parlamentarischen Beratungen wurde klargestellt, dass Art. 14a Abs. 1 ELG insbesondere auch folgende Leistungen umfasst:

- Begleitung in der Alltagsgestaltung,
- Koordination,
- Besuchsdienste,
- Beratung.

Diese Leistungen sind für ein tatsächliches und nachhaltiges Leben zu Hause zentral.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und gesetzeskonformen Anwendung durch die Kantone erscheint eine entsprechende Präzisierung in der Verordnung angezeigt.

5. Schlussbemerkung

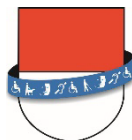
Schliesslich ist anzumerken, dass für eine angemessene Berücksichtigung von Lebensformen und einer tatsächlichen Selbstbestimmung zukünftig weitergehende Anpassungen im Bereich der Ergänzungsleistungen notwendig sind. Die anteilmässige Ausrichtung der Leistungen nach Art. 14a ELG ist ein erster Schritt in diese Richtung, mit dem aber die Problematik der strikten Unterscheidung zwischen zu Hause und im Heim lebend im ELG nur gering entschärft wird. **Zielführend wäre eine anteilmässige Ausrichtung der gesamten Ergänzungsleistungen für Personen, die teilweise zu Hause leben.** Dem ist bei der künftigen Entwicklung der Ergänzungsleistungen im Sinne von EL-Beziehenden und ihren Angehörigen Rechnung zu tragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Selbstvertretung Kanton Solothurn

L. Halter



Linda Halter

Vizepräsidentin

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, BV, EL
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

Per Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 2. März 2026

Vernehmlassung zur Änderung der Bundesverordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV im Rahmen der «Hilfe und Betreuung zu Hause»

Vernehmlassungsantwort des Verbandes *senesuisse*

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume Schneider,
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Verband der wirtschaftlich unabhängigen Alters- und Pflegeinstitutionen bedanken wir uns für die Einladung, zur Revision der ELV eine Stellungnahme einzureichen.
Im Jahr 1996 wurde der Verband *senesuisse* gegründet. Seither setzt er sich für die Interessen und Anliegen wirtschaftlich unabhängiger Leistungserbringer im Bereich der Langzeitpflege ein. Er vertritt schweizweit über 500 Betriebe.

Als Vertreterin der nicht subventionierten Alters- und Pflegeinstitutionen setzt sich *senesuisse* für wirtschaftliche und zukunftssträchtige Lösungen im Bereich des Gesundheitswesens und der Sozialwerke ein. Obwohl es sich bei *senesuisse* um einen Verband von Alters-/Pflegeheimen handelt, unterstützen wir die Entlastung dieser stationären Institutionen: Wer nur einen geringen Pflegebedarf oder gar nur einen Betreuungsbedarf hat, muss eine besser passende Lösung finden können als eine stationäre Pflegeeinrichtung. Aus unserer Sicht ist das Betreute Wohnen genau diese optimale Lösung zwischen «einsam und unsicher in einem unpassenden Wohnumfeld» und «Vollpauschal-Daueraufenthalt in einer Pflegeeinrichtung».

A. Stellungnahme zum Zeitplan der Inkraftsetzung

Die vom Parlament verabschiedete Gesetzesrevision stellt eine deutliche Verbesserung im Vergleich zur heutigen Finanzierung dar: Sie kann Pflegeheimaufenthalte hinausschieben oder gar verhindern, dadurch die EL nachhaltig entlasten und gleichzeitig die Autonomie sowie Gesundheit der betagten Menschen stärken. Deshalb **begrüssen wir eine möglichst zeitnahe Umsetzung der Vorlage in den Kantonen.**

Dabei sind wir uns bewusst, dass durch viele Kantone noch einige Umsetzungsarbeit geleistet werden muss, namentlich im Bereich der Abklärung von Leistungsbedarf und Präzisierung der geleisteten Pauschalbeiträge. Damit diese z. T. auch im gesetzgeberischen Bereich nötigen Arbeiten bestmöglich umgesetzt werden, **unterstützen wir die Inkraftsetzung gemäss der unterbreiteten Planung** auf den 01.01.2027 und 01.01.2028.

B. Stellungnahme zu teilweisen Aufenthalten in Heimen und zu Hause

Wer einen Aufenthalt in einem Heim oder einem Spital hat, aber sich zeitweise auch in einem anderen Zuhause aufhält, soll die Möglichkeit zum Bezug der Leistungen auch erhalten.

Diesen Grundsatz begrüsst *senesuisse*, auch wenn solche Fälle in Institutionen der Alterspflege kaum je vorkommen.

Der Vorschlag mit einer stufenweisen Berechnung des Anteils der Pauschalen ermöglicht eine pragmatische Umsetzung und erscheint uns daher zielführend. Die präsentierte Minstdauer von 60 Tagen pro Jahr scheint uns angemessen (ungefähr jedes 2. Wochenende) und wir begrüssen ausdrücklich, dass angebrochene Tage aufsummiert werden können. Mit einer Stufe von jeweils 30 Tagen werden Schwelleneffekte gering gehalten. Um auch Situationen mit längeren Wohnzeiten zu Hause Rechnung tragen zu können, unterstützen wir die von anderen Verbänden eingebrachte Aufnahme von weiteren Stufen: 150 und 180 Tage.

Wir erachten es als zielführend, dass die Abklärung der Minstdauer Sache der Kantone ist. Ebenso begrüssen wir die Ausführung im erläuternden Bericht, dass der anteilmässige Anspruch auf die einzelnen Leistungen nicht im Einzelnen nachgewiesen werden muss.

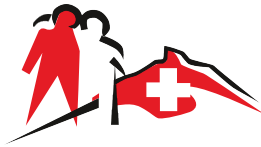
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und den Einbezug der Anliegen der Langzeitpflege in die Überarbeitung des Gesundheitsgesetzes.

Freundliche Grüsse

senesuisse



Christian Streit
Geschäftsführer



Schweizerische Hämophilie-Gesellschaft
Association Suisse des Hémophiles
Associazione Svizzera Emofilia

Vorsteherin des Eidgenössischen Departements des Inneren

Per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Unterseen, 4. März 2026

Vernehmlassungsantwort : Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 26.11.2025 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause) eröffnet.

Agile, Dachverband von 46 Organisationen von Menschen mit Behinderungen, bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme.

Gerne äussern wir uns im Folgenden zu ausgewählten Punkten der Vernehmlassungsvorlage.

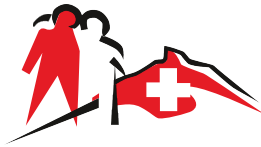
1. Ausgangslage

Am 26. November 2025 schickte der Bundesrat eine Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) in die Vernehmlassung. Die Änderung betrifft Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, die zeitweise im Heim oder Spital und zu Hause leben. Sie sollen anteilmässig ebenfalls Anspruch auf die vom Parlament im Sommer beschlossenen Leistungen für Hilfe und Pflege zu Hause haben. Die Änderung tritt voraussichtlich am 1. Januar 2028 in Kraft.

2. Erwägungen zur Bestimmung

Zur Präzisierung der vom Parlament beschlossenen anteilmässigen Vergütung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause sieht der Bundesrat in der ELV vor, die Pauschalen nach Art. 14a Abs. 4 ELG für die Leistungen nach Art. 14a Abs. 1 ELG anteilmässig auszurichten entsprechend der Dauer des Aufenthaltes zu Hause. Dabei gilt eine Mindestdauer für die Zeit zu Hause und bei einer längeren Dauer wird der Anteil stufenweise erhöht.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung grundsätzlich, da sie eine anteilmässige Ausrichtung der Leistungen und so eine gewisse Entschädigung der Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause ermöglicht. Die anteilmässige Vergütung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause fällt unter den für Personen im Heim oder im Spital geltenden Mindestbetrag für Kantone von 6'100 Franken (Art. 14 Abs. 3 Bst. b ELG). Diese Pauschale muss für teils hohe Kosten für Transport und Zahnarzt und weiteres ausreichen, dürfte in



gewissen Fällen also bereits ausgeschöpft beziehungsweise zu knapp bemessen sein. Im Folgenden fokussieren wir aber auf die Umsetzung der anteilmässigen Ausrichtung. Die stufenweise Berechnung des Anteils der Pauschalen ermöglicht eine pragmatische Umsetzung und erscheint uns daher zielführend. Auf einzelne Aspekte der vorgeschlagenen Regelungen gehen wir hier kurz ein:

- **Mindestdauer:** Die Einführung einer Mindestdauer ist nachvollziehbar, um dadurch zwischen zeitweisem Wohnen zu Hause und vereinzelt Besuchen bei Eltern/Verwandten zu unterscheiden. Die Mindestdauer von 60 Tagen zu Hause scheint uns angemessen (ungefähr jedes 2. Wochenende) und wir begrüssen ausdrücklich, dass angebrochene Tage aufsummiert werden können ([Erläuternder Bericht](#) S. 3). So wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch durch einen Nachtaufenthalt zuhause Kosten anfallen können.
- **Stufen:** Grundsätzlich ist eine stufenweise Berechnung sinnvoll, da eine tageweise Abrechnung zu komplex würde. Mit einer Stufe von jeweils 30 Tagen werden Schwelleneffekte geringgehalten, auch wenn sie – wie im erläuternden Bericht erwähnt – nicht ganz vermieden werden können. Um auch Situationen mit längeren Wohnzeiten zu Hause Rechnung tragen zu können, erachten wir zwei weitere Stufen von 150 und 180 Tagen als notwendig. Dieser Vorschlag wird unter 3 ausgeführt.
- **Umsetzungsfragen:** Wir erachten es als zielführend, dass die Abklärung der Mindestdauer Sache der Kantone ist. Ebenso begrüssen wir die Ausführung im erläuternden Bericht (S. 3), dass der anteilmässige Anspruch auf die Leistungen nicht im Einzelnen nachgewiesen werden muss. Der Bedarf wird dadurch nachgewiesen, dass die Person teilweise im Heim/Spital lebt. Im Hinblick auf den bei der Ausgleichskasse einzureichenden Antrag weisen wir darauf hin, dass dieser für versicherte Personen verständlich ausgestaltet werden sollte. Die monatliche Ausrichtung zusammen mit der jährlichen Ergänzungsleistung ist zu begrüssen.
- **Kantonaler Mindestbetrag:** Die Pro-Rata-Vergütung unterliegt weiterhin dem kantonalen Mindestbetrag für Personen im Heim oder Spital (Art. 14 Abs. 3 lit. b ELG). Dieser Betrag deckt bereits verschiedene Krankheits- und Behinderungskosten. Es besteht das Risiko, dass diese Begrenzung in einzelnen Fällen die praktische Wirkung der Reform einschränkt. Wir regen an, die Auswirkungen dieser Regelung sorgfältig zu beobachten und bei Bedarf Anpassungen zu prüfen.
- **Massgeblicher Betrag bei gemischter Wohnform:** Der Entwurf sieht vor, dass in Situationen mit gemischter Wohnform weiterhin der für Personen im Heim oder Spital geltende Mindestbetrag gemäss Art. 14 Abs. 3 lit. b ELG (CHF 6'000.–) massgeblich bleibt. Diese Lösung wirft aus systematischer Sicht Fragen auf. Das System der Ergänzungsleistungen beruht auf einer Unterscheidung zwischen Personen, die zu Hause leben, und solchen, die sich im Heim oder Spital aufhalten. Diese Differenzierung trägt unterschiedlichen Kostenstrukturen Rechnung. In Situationen mit gemischter Wohnform bestehen jedoch beide Realitäten nebeneinander. Die ausschliessliche Anwendung des Betrags von CHF 6'000.– führt dazu, dass betroffene Personen faktisch vollständig einer institutionellen Situation zugeordnet werden, selbst wenn sie einen erheblichen Teil des Jahres zu Hause leben. Ein solcher Ansatz trägt den effektiven Aufwendungen während der Zeit zu Hause nicht angemessen Rechnung und steht in Spannung zur inneren Systematik des ELG. Zur Gewährleistung der normativen Kohärenz und zur Vermeidung sachlich nicht gerechtfertigter Ungleichbehandlungen erachten wir es als angezeigt, dass:
 - der Betrag von CHF 6'000.– für die effektive Dauer des Aufenthalts im Heim oder Spital gilt;
 - der Betrag von CHF 25'000.– für die effektive Dauer des Aufenthalts zu Hause gilt;
 - ein Mechanismus der anteilmässigen Berechnung (pro rata temporis) vorgesehen wird.Sollte eine entsprechende Anpassung den Rahmen der Verordnung überschreiten, wäre eine gesetzliche Klärung im Rahmen der Weiterentwicklung des ELG zu prüfen.



3. Antrag auf Anpassung

Wir beantragen Art. 19c ELV wie folgt um zwei weitere Stufen in lit. d und e zu ergänzen:

Art. 19c	Pro-rata-Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause
Personen, die gemäss Artikel 10 Absatz 2 ELG in einem Heim oder einem Spital leben, die aber während bestimmter Zeiten zu Hause leben, haben pro Kalenderjahr für diese Zeiten folgenden Anspruch auf die Vergütung der Leistungen nach Artikel 14a ELG:	
a.	sofern sie mindestens 60 Tage zu Hause verbringen: ein Sechstel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
b.	sofern sie mindestens 90 Tage zu Hause verbringen: ein Viertel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
c.	sofern sie mindestens 120 Tage zu Hause verbringen: ein Drittel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
d.	sofern sie mindestens 150 Tage zu Hause verbringen: fünf Zwölftel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
e.	sofern sie mindestens 180 Tage zu Hause verbringen: die Hälfte der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG.

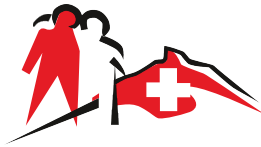
Begründung

Mit zwei weiteren Stufen kann den Bedürfnissen von Personen, die teilweise im Heim/Spital und teilweise zu Hause leben, besser Rechnung getragen werden. Je mehr Zeit eine Person zu Hause lebt, desto mehr Kosten fallen für die Hilfe und Betreuung zu Hause an. Wird dies nicht angemessen vergütet, so gehen die Kosten entweder zulasten von Angehörigen oder das Leben zu Hause wird verunmöglicht. Dies wäre eine bedeutende Einschränkung der Selbstbestimmung. Lebt jemand zur Hälfte im Heim und zur Hälfte zu Hause, reichen die drei Stufen bei Weitem nicht aus. Daher beantragen wir eine stufenweise Erhöhung bis zu 180 Tagen, was fast einem halben Jahr entspricht. Die Konstellationen, die diese Erhöhung erfordern, können sowohl bei jungen Menschen auftreten, die sowohl allein und selbstbestimmt leben möchten, bei denen dies aufgrund der Behinderung aber nicht Vollzeit möglich ist. Ebenso besteht der Bedarf für einen grösseren Anteil bei Menschen im Alter. Dort kann beispielsweise eine fortschreitende neuromuskuläre Erkrankung das vollzeitige Leben zu Hause verunmöglichen, Betroffene möchten aber dennoch so viel wie möglich im angestammten Zuhause leben, was mit einem Drittel des Jahres (vorgeschlagene Höchststufe) sehr eingeschränkt bleibt. **Mischformen entsprechen einem realen Bedürfnis und dem sollte bei den Leistungen nach Art. 14a ELG mit grösserer Flexibilität Rechnung getragen werden.** Dieses Bedürfnis kam im Rahmen der Debatte zur Interpellation von Damian Müller ([Amtliches Bulletin zu 23.4394](#)) und im Rahmen der parlamentarischen Behandlung von Art. 14a Abs. 5 ELG ([Amtliches Bulletin zu 24.070](#)) sehr gut zum Ausdruck.

4. Präzisierung von Art. 14a Abs. 1 ELG

In den parlamentarischen Beratungen wurde klargestellt, dass Art. 14a Abs. 1 ELG insbesondere auch folgende Leistungen umfasst:

- Begleitung in der Alltagsgestaltung,



Schweizerische Hämophilie-Gesellschaft
Association Suisse des Hémophiles
Associazione Svizzera Emofilia

- Koordination,
- Besuchsdienste,
- Beratung.

Diese Leistungen sind für ein tatsächliches und nachhaltiges Leben zu Hause zentral. Zur Sicherstellung einer einheitlichen und gesetzeskonformen Anwendung durch die Kantone erscheint eine entsprechende Präzisierung in der Verordnung angezeigt.

5. Schlussbemerkung

Schliesslich ist anzumerken, dass für eine angemessene Berücksichtigung von Lebensformen und einer tatsächlichen Selbstbestimmung zukünftig weitergehende Anpassungen im Bereich der Ergänzungsleistungen notwendig sind. Die anteilmässige Ausrichtung der Leistungen nach Art. 14a ELG ist ein erster Schritt in diese Richtung, mit dem aber die Problematik der strikten Unterscheidung zwischen zu Hause und im Heim lebend im ELG nur gering entschärft wird. **Zielführend wäre eine anteilmässige Ausrichtung der gesamten Ergänzungsleistungen für Personen, die teilweise zu Hause leben.** Dem ist bei der künftigen Entwicklung der Ergänzungsleistungen im Sinne von EL-Beziehenden und ihren Angehörigen Rechnung zu tragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Gabriel Lottaz, Präsident

Schweizerische Hämophilie-Gesellschaft

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 13. Februar 2026

Reg: rdo-15.3.4.6

Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause: Stellungnahme SODK

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Stellung nehmen zu können.

Gemäss dem Parlamentsbeschluss sollen Personen, die zeitweise im Heim und zeitweise zu Hause leben, die Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause anteilmässig, also pro rata, erhalten (Art. 14a Abs. 5 ELG). Sie schlagen dafür ein Modell vor, mit drei verschiedenen Mindestdauern, während der sich eine Person ausserhalb des Heimes aufhält: Lebt die Person 60 Tage ausserhalb des Heimes, soll sie Anspruch auf einen Sechstel der ganzen Pauschale von 11'160 Franken haben, bei 90 Tagen auf einen Viertel und bei 120 Tagen auf einen Drittel.

Die SODK unterstützt diesen Vorschlag. Die gewählten Pauschalen sind angemessen ausgestaltet und der Vorschlag orientiert sich an den heute gängigen Verhältnissen zwischen einem Aufenthalt im Heim oder Spital und einem zeitweisen Aufenthalt zu Hause. Er erlaubt zudem eine effiziente und einfache Durchführung. Wir möchten ergänzend aber darauf hinweisen, dass dieses Modell zwar für den grössten Teil der betroffenen Personen greift, nicht jedoch für schwerstbehinderte Personen oder Personen mit Mehrfachbehinderungen. Dieser Aspekt sollte im Auge behalten werden, um bei Bedarf das Modell entsprechend anpassen zu können.

Ferner unterstützen wir die gestaffelte Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen. Es ist für die Kantone überaus wichtig, für die anstehenden Arbeiten zur Umsetzung der EL-Revision, insbesondere für Gesetzesanpassungen, den nötigen zeitlichen Spielraum zu erhalten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

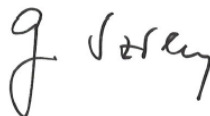
**Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**

Der Präsident



Mathias Reynard
Staatsratspräsident

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy

Kopie an
- GS GDK

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 6. Februar 2026

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,

der Schweizerische Seniorinnen- und Seniorenrat SSR bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Vorschlägen zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, d.h. zu den Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause, Stellung nehmen zu können.

Zum Inkrafttreten

In Ihrem Begleitschreiben zu dieser Vernehmlassung stellen Sie in Aussicht, dass die vom Parlament am 20. Juni 2025 beschlossenen Änderungen im ELG gestaffelt am 1. Januar 2027 (Zuschläge rollstuhlgängige Wohnungen) und am 1. Januar 2028 (Zusatzleistungen für betreutes Wohnen) in Kraft treten sollen. Der SSR kann den Zeitbedarf für die Anpassungen in den kantonalen Umsetzungsbestimmungen, insbesondere für die Zusatzleistungen nachvollziehen.

Zum Entwurf von Art. 19c ELV

Gemäss Art. 14a Abs. 5 ELG neu legt der Bundesrat die Einzelheiten für die Pro-rata-Vergütung der genannten Zusatzleistungen fest, wenn Personen teilweise im Heim und teilweise zu Hause leben.

Der SSR begrüsst diese Pro-rata-Vergütung mit Abstufungen im Grundsatz. Nur im Bericht ist jedoch erwähnt, dass die Aufenthalte über das Jahr kumuliert zu berücksichtigen und die Pro-rata-Beträge monatlich auszuzahlen sein sollen. Auch diese Absicht begrüsst der SSR.

Dennoch sieht er in drei Hinsichten zusätzlichen Regelungsbedarf:

1. Die in Betracht gezogenen Aufenthaltsdauern sind mit Regeln für 150 und 180 Tage Aufenthalt zu Hause mit entsprechenden Pro-rata-Pauschalen zu ergänzen. Nur so kann allen individuell möglichen Gegebenheiten und der Selbstbestimmung der Anspruchsberechtigten gebührend Rechnung getragen werden.
2. Der Umstand, dass die den Anspruch begründenden Aufenthalte zu Hause kumuliert über 365 Tage zu berücksichtigen sind, ist in diesem Artikel ausdrücklich festzuhalten. Damit wird die Grundlage für Rechtssicherheit für die Kantone und die Anspruchsberechtigten geschaffen.

3. Der Umstand, dass die Auszahlung des zustehenden Pro-rata-Zusatzvergütung für den Aufenthalt zu Hause monatlich erfolgen soll, ist ebenfalls in diesem Artikel zu verankern. Auch damit wird die Grundlage für Rechtssicherheit für die Kantone und die Anspruchsberechtigten geschaffen.

Der SSR ist überzeugt, dass diese Ergänzungen auch für die Kantone zweckdienlich sind und damit die anstehende Umsetzung der Bestimmungen in Artikel 14a erleichtern werden.

Der SSR dankt im Voraus bestens für die Berücksichtigung seiner Vorschläge.

Freundliche Grüsse



Esther Waeber-Kalbermatten
Co-Präsidentin



Reto Cavegn
Co-Präsident

An Frau Bundesrätin

Frau Elisabeth Baume-Schneider

Vorsteherin des Departements des Innern

31. Januar 2026

Per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Vernehmlassungsantwort

**Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV;
Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, am Vernehmlassungsverfahren zur «Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV-Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause» teilzunehmen.

Die **VASOS**, der Nationale Verband Aktiver Senior:innen – Organisationen der Schweiz begrüsst den Beschluss zur Pro-Rata-Vergütung der Leistungen für Hilfe und Betreuung, wenn sich die Person teilweise anderswo als in einem Heim aufhalten kann. Wir finden es positiv, dass die Aufenthaltsdauern – auch bei verschiedenen Personen – ohne grossen bürokratischen Aufwand kumuliert werden können.

Allerdings sollten auch noch Aufenthalte bis 150 und 180 Tage mit entsprechenden Quoten vorgesehen werden.

Derzeit ist dann, gemäss Parlamentsbeschluss, in Artikel 14a ELG vorgesehen, als Hilfe und Betreuung zu Hause, dass die Kantone bei Bedarf «insbesondere» Notrufsystem, Hilfe im Haushalt, Mahlzeitangebote und Begleit- und Fahrdienste vergüten.

In diesem Zusammenhang sollte in der ELV in einem zusätzlichen 19d vorgesehen werden, dass die Kantone zudem folgende zusätzliche Leistungen vergüten können.

Kosten zur Teilnahme an handwerklichen und musikalischen Anlässen;

- **Kosten für soziale Aktivitäten;**
- **Kosten für Beratung und Begleitung zur Anschaffung. Installation und bei der Anwendung digitaler Medien;**
- **Kosten für Internet-Anschluss.**

Die **VASOS** dankt Ihnen zum Voraus für die Berücksichtigung dieses Vorschlages.

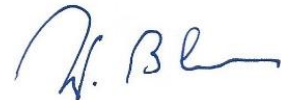
Freundliche Grüsse



Bea Heim, eNationalrätin
Präsidentin **VASOS**



Inge Schädler
Vizepräsidentin **VASOS**



Werner Blum
AG. Soziales